Meineid und falsche Aussage

nach geltendem Recht und nach dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der rechts- u. wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Tübingen

vorgelegt von

Otto Carstensen

aus Arrild (Kreis Schleswig),

Gerichtsassessor in Kiel.

1931

Buchdruckerei Karl J. Rößler, Kiel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Berichterstatter:
Professor Dr. Schoetensack
Genehmigt am 21. November 1931

Inhaltsverzeichnis

Einleitung Seite

§ 1. Vorbemerkungen 1

§ 2. Zur Systematik der Eidesdelikte 2

§ 3. Das geltende Prozeßrecht 6

§ 4. Die Prozeßgesetzentwürfe von 1929 und 1931 . . . 11

Hauptteil

§ 5. Sprachliches zu § 184 des Entwurfes 1927 12

§ 6. Der Tatbestand des Meineides 14

I. Der Eid 15

a) Begriff und Form 15

b) Weitere verfahrensrechtliche Voraussetzungen . . . 17

1) Die Unglaubwürdigen 17

aa) Die wegen Meineides Verurteilten 17

bb) Die Teilnehmer usw. 18

cc) Die zur Zeugnisverweigerung Berechtigten und sonstige uneidlich zu Vernehmenden 19

2) Die Eidesunreifen und Eidesunmündigen 20

3) Unzulässigkeit des auferlegten Eides und des Parteieides 21

c) Der Eidesleistung gleichgestellte Fälle 22

1) Die anstelle des Eides zugelassenen Beteuerungen gewisser Religionsgesellschaften 22

2) Die Berufung auf einen früheren Eid 29

d) Die zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörden . 32

II. Falschheit der Aussage 38

a) Im allgemeinen 38

b) Fortsetzung: Die falsche Aussage über unwesentliche Punkte d.l.f. 44

c) Der falsche Offenbarungseid 51

III. Der innere Tatbestand 54
a) Der Vorsatz 54
b) Der fahrlässige Falscheid 57
IV. Vollendung, Versuch und freiwilliger Rücktritt vom Versuch 62
§ 7. Falsche Versicherung an Eidesstatt 64
§ 8. Strafen 66
I. Im allgemeinen 66
II. Fortsetzung: Strafen der Nebenvergehen 70
III. Mildernde Umstände 70
IV. Tätige Reue (Widerruf) 72
§ 9. Anhang: Die uneidliche falsche Aussage 76

Literaturverzeichnis

Aftergut: Das Delikt des Meineids. Heidelb. Diss. 1915.

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1922.

Alsberg: Zur juristischen Natur der Eidesdelikte. Gerichtssaal Bd. 66, S. 54 ff.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. August 1919. 4. Aufl. 1926.

Beling: Die Nichtbeeidigung unglaubwürdiger Zeugenaussagen und die Bestrafung uneidlicher falscher Aussagen. Deutsche Juristenzeitung 1901, S. 362 ff.

Binding: Die Normen und ihre Uebertretung. IV. 1919.

„ Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 2. Bd., 2, Aufl. 1904.

Brand u. Wasem: Sammlung der kantonalen Einführungsgesetze zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs v. 11. 4. 1889. 1904.

Bumcke: Die Bestrafung falscher uneidlicher Aussagen. Zeitschr. f. d. ges. Strafr. Wissensch. B.d 33, S. 53 ff.

Coester: Meineid, fahrl. Falscheid und falsche uneidliche Aussage im amtl. Entwurf zu einem allg. Deutschen Strafgesetzbuch von 1925. Bonner Diss. 1927. (Auszug gedruckt).

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch. 4. Aufl. 1929.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (zit.: E).
Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofes. (zit.: Kas. H.).

Fraeb: Literarische Anzeigen in Gerichtssaal, Bd. 101, S. 77 ff.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 15. Aufl. 1924.

„ Zur lex Salisch: Deutsche Juristenztg. 1898, S. 142 ff.

Frisch: Die Eidesdelikte im Reichsstrafgesetzbuch. Heidelberger Diss. 1910.

Glaser:	Handbuch des Strafprozesses in Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 1883.
Geyer:	Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafprozesses 1880.
Haeberlin:	Sammluug der neuen deutschen Strafprozeßordnungen. Greifswald 1852.
Hälschner:	Das gemeine Deutsche Strafrecht 1887.
Hegler:	Die Eidesdelikte in der neuen Fassung. Gerichtssaal, Bd. 98, Seite 293 ff.
"	Die Eidesreform. Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, Heft 23, 1930 (zit.: Hegler).
Heusler:	Das Zivilprozeßrecht der Schweiz 1923.
Huyke:	Offenbarungseid und Haft im Zivilprozeß. Guttentagsche Sammlung 1930.
Jacobson:	Das Evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates. Halle 1864.
v. Jagemann:	Die Rechtswirksamkeit der Beteuerung als Erfordernis zum Tatbestand der Eidesdelikte, Ger. S., Bd. 29, S. 340 ff.
John:	Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund 1868.
Kade:	Der Eid und das Recht auf Wahrheit 1895.
Kadečka:	Meineid und falsche Aussage in: Reform des Strafrechts von Aschrott-Kohlrausch 1926.
Klein:	Das Zivilprozeßrecht Oesterreichs 1927.
E. Koffka:	Die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage in Zeitschr. f. d. ges. Strafr. Wissschft., Bd. 48, S. 10 ff. (zit. Koffka).
"	Literaturbericht in Ztschr. f. d. ges. Str. Wschft., Bd. 51, 822 ff.
	Kriminalstatistik in: Statistik des Deutschen Reichs.
Kronecker:	Die Verminderung der Eidesleistungen und die Strafbarkeit der uneidlichen falschen Aussagen. D. Jurztg. 1889, 164 ff.
Kuttner:	Die juristische Natur der falschen Beweisaussage. Ein Beitrag zur Geschichte und Systematik der Eidesdelikte, zugleich zur Frage einer Beschränkung der Strafbarkeit auf erhebliche falsche Aussagen. Berl. Diss. in Abhandl. d. kriminalist. Instituts a. d. Universität Berlin. 4. Folge, 1. Band, Heft 4, 1931.
Lauterburg:	Die Eidesdelikte, historisch-kritische Studie mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz. Berner Diss. 1885.

Lang: Lücken und Ueberflüssiges im Strafgesetzentwurf. Jur. Wochenschr. 1928, S. 2183.

Liepmann: Der fahrlässige Falscheid des Zeugen. Kieler Festgabe für Hänel 1907.

v. Liszt: Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlich. Behörde. Graz 1877 (zit.: v. Liszt; F. A.).

„ Meineid und falsches Zeugnis. Wien 1876.

„ Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Aufl. 1927.

Loewe: Die Strafprozeßordnung für das Deutschen Reich vom 22. März 1924. 18. Auflage 1929.

Mannheim: Beiträge zur Lehre von den Eidesdelikten. Ger. Saal. Bd. 81, 392 ff.

Mayer: Meineid und falsche Aussage nach dem Entwurf; in Gerichtssaal, Bd. 93, S. 172 ff.

„ Protokoll der ordentl. Tagung der Deutschen Strafrechtl. Gesellschaft vom 20. bis 21. Mai 1929, Ger. Saal, Bd. 98.

A. Merkel: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1889.

Mezger: Juristische Wochenschrift 1927, S. 1314.

Mühlfeld: Das Delikt des Meineids. Heidelb. Diss. 1907.

Mugler: Irrtum beim Meineid unter Ausschluß des fahrlässigen Falscheides. Erlanger Diss. 1927.

Neumann: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, Göttinger Versammlung 1922, S. 86 f.

Norden: Handbuch der Rechtsverfolgung in Belgien 1916.

Oehlert: Gestaltung des Beweisverfahrens. Zeugen, Sachverständige. Kritische Besprechung; in Aschrott: Reform d. Strafprozesses 1906, S. 502 ff.

Olbricht: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege; in Aschrott-v. Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs 1910, S. 168 ff.

v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. 1927.

Oppenhof-Delius: Das Strafgesetz für das Deutsche Reich 1881.

Oesterreichische Rechtsprechung in Strafsachen (zit. Oe. R.).

Oetker: Literaturbericht in Ger. Saal 72, S. 464 ff.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses 1905.

Protokolle des Strafrechtsausschusses III. Periode 53 — 57, 62. Sitzung; IV. Periode 43 — 45, 48. Sitzung.

Püschel: Empfehlen sich gesetzliche Maßregeln zur Verminderung der Eidesleistung im Zivilprozeß und im Strafverfahren? Ist insbes. im Zivilprozeß die Zulässigkeit des Zeugenbeweises einzuschränken? Anstelle des Parteieides die uneidliche oder eidliche Vernehmung der Partei einzuführen? Verh. d. 36. D. Juristentages I. Bd. Gutachten. S. 240 ff. 1931.
Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen (zit. R.).

Richter-Doue-Kahl: Lehrbuch des kath. und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886.

Rotering: Ueber Eid und Meineid. Goltd. Arch. 40, 92 ff.

Rüdorff-Stenglein: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1892.

Sachse: Die Beschränkung des Zeugeneids im Strafprozeß. Goltd. Arch. 74, S. 1 ff., S. 39 ff. (1931).

Schoetensack: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil, Bd. II, S. 434 ff: Tätige Reue; S. 467: Schadenersatz.

Schuster: Die bürgerliche Rechtspflege in England 1887.

Schwartz: Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich 1914.

Sorger: Meineid und falsche Aussage nach dem Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Strafgesetzbuches v. J. 1925. Tübinger Diss. 1927.

Sperl: Gutachten z. 39. Deutschen Juristentag wie Püschel, s. o.
Sammlung der Entscheidungen des österreichischen Kassationshofes in Strafsachen. (Staatsdruckerei) (zit. SSt.).

Stenglein: Gutachten bei der Verhandlung des 26. Deutschen Juristentages über die Frage: Soll die Strafbarkeit der fahrl. falschen Aussage vor Gericht im deutschen Recht beibehalten, im österreichischen Recht eingeführt werden? I. Bd., S. 56 ff.

Stenglein: Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. München 1858.

Stier: Die Eidesdelikte nach geltendem Recht. Tüb. Diss. 1927.

Stooß: Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil III. Bd., S. 300 ff. 1906. Meineid.

Strathmann: Ist der gesetzliche Eid noch haltbar? Sonderdruck der Festgabe für Zahn. Leipzig 1928.

Sundelin: Sammlung der neuen deutschen Gesetze über Gerichtsverfassung und Strafverfahren. Berlin 1861.

Thomsen:	Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? Ger. Saal Bd. 60, S. 56. Der Zeugeneid kann nicht aus Fahrlässigkeit verletzt werden. Ger. Saal, Bd. 64, S. 219 ff.
Trabert:	Der Meineid. Würzb. Diss. 1926.
Vogt:	Japanische Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, übersetzt von . . . 1920.
Wachenfeld:	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1914.
„	Seufferts Archiv.
Wetzell:	System des ordentl. Zivilprozesses. Leipzig 1878.
Wreede:	Das Zivilprozeßrecht Schwedens und Finnlands 1924.

Entwürfe:

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung 1925.

Reichstagsdrucks, III. Periode, S. 3390 ff.: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom 10. Mai 1927 mit Anlagen: I. Die Behandlung wichtiger Fragen der Strafrechtsreform in der ausländischen Gesetzgebung. II. Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reiche seit 1882.

Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz nebst Begründung 1929.

Amtlicher Entwurf einer Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich 1931.

Entwurf einer Zivilprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze nebst Begründung 1908; Sonderbeilage d. D. Jur. Ztg.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung 1909.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches v. Kahl, Lilienthal, Liszt, Goldschmidt, nebst Begründung 1911.

Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen nebst Begründung 1920.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548004_0101

§ 1. Vorbemerkungen.

Ich habe mir in dieser Arbeit zur Aufgabe gesetzt, nicht lediglich einen systematischen Bericht darüber zu geben, was der Entwurf von 1927 enthält, sondern insbesondere die vorgeschlagenen Bestimmungen auf ihre Zweckmäßigkeit zu untersuchen und, soweit sie nicht als praktisch erachtet werden, Abänderungsvorschläge zu machen. Somit wird im wesentlichen die rechtspolitische Seite der Eidesverbrechen behandelt werden. Eine große Schwierigkeit bei der Behandlung der Eidesbestimmungen des Entwurfs von 1927 und der strafrechtlichen Eidesfrage überhaupt bietet die Tatsache, daß die prozessualen Grundlagen zur Zeit nicht feststehen. Bereits der Entwurf von 1927 geht (z. B. bezüglich der uneidlichen falschen Aussage) davon aus, daß er unter einem abgeänderten Prozeßrecht über den Eid zum Gesetz werden wird. Welcher Art aber die Abänderungen sein werden, ist, obgleich zwei Entwürfe in neuester Zeit erschienen sind, noch völlig unklar. Eine sehr erhebliche Veränderung sieht der Entwurf zu einem Einführungsgesetz zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1929 (EEG) vor. In mancher Hinsicht weniger radikal, in anderer wieder mehr, tritt der Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1931 vor uns. Bei beiden Entwürfen ist aber nicht wahrscheinlich, daß sie in der vorliegenden Gestalt Gesetz werden. Darum wird bei der Untersuchung über die künftige Gestaltung des Strafrechts im wesentlichen noch vom geltenden Prozeßrecht ausgegangen, fortlaufend aber auf die wesentlichsten Neuerungen dieser beiden Entwürfe und ihre Auswirkung auf das Strafrecht hingewiesen werden.

So mit dem Blick auf die Zukunft und insbesondere auf die Praxis gerichtet, werde ich auf rechtshistorische und rechtsphilosophische Fragen, auf die Frage der rechtlichen Natur der sogenannten Eidesdelikte nur insoweit eingehen, als die Untersuchung über die künftige Regelung es erfordert.

Nun hat zwar von Liszt[1]) im Jahre 1877 ausgeführt, die Untersuchung über die systematische Stellung der Eidesdelikte müsse Richtschnur für ihre Behandlung de lege ferenda sein. Davon ausgehend müßte man gerade bei einer Behandlung de lege ferenda die Erörterung der rechtlichen Natur dieser Deliktsgruppe als vor

[1]) Falsche Aussage, S. 1-4.

allem wesentlich ansehen. Aber dieser Satz von Liszt's ist in dieser Allgemeinheit m. E. unzutreffend. Eine so allgemeingültige, vom augenblicklich gerade geltenden Recht unabhängige systematische Stellung der Eidesdelikte, daß sie Grundlage einer künftigen Gesetzgebung sein könnte, gibt es nicht und kann es nicht geben. Aus einem System der Eidesdelikte kann nichts darüber gefolgert werden, was und wie zu strafen sei. Umgekehrt ergibt sich die rechtliche Natur einer Deliktsgruppe vielmehr erst aus einer zusammenfassenden Betrachtung der geltenden oder — de lege ferenda — der wünschenswerten Strafbestimmungen. Was rechtens ist oder sein soll, bestimmt lediglich der staatliche Wille, dessen Richtschnur stets allein das praktische Bedürfnis des Staates, der menschlichen Gesellschaft, des Einzelnen sein muß. Für die Bedürfnisse der Praxis geeignete Werkzeuge zu schaffen, lediglich das ist die Aufgabe der Theorie und der Strafgesetzgebung. Dagegen darf nicht um eines Dogma's, um der folgerichtigen Durchführung eines Systems willen ein Strafgesetz geschaffen werden [2]); der Systematik kommt lediglich die Aufgabe zu, die als strafbedürftig und strafwürdig erkannten Fälle auf einfachste, klarste und verständlichste Weise zusammenzufassen, und erst in diesem Zusammenhang hat die Frage nach der rechtlichen Natur eines Deliktes eine Bedeutung. Die Systematik dient nur dazu, abzuschleifen, Unebenheiten abzufeilen, Lücken auszufüllen, das Gesetz klar und leicht verständlich zu machen, Zweifelsfälle auszuschalten. Das Bedürfnis nach Strafschutz aber wechselt mit den Zeiten, mit den Anschauungen, mit den sozialen Verhältnissen. So ist es selbstverständlich daß auch das System sich ändern muß; wie sehr, mag ein kurzer Hinweis auf die Entwicklung der systematischen Stellung des Eides zeigen.

§ 2. Zur Systematik der Eidesdelikte.

Früher wurde die Eidesverletzung als Religionsverbrechen aufgefaßt. Diese Auffassung war solange richtig und selbstverständlich, als man das Verwerfliche in der Verletzung des unter Anrufung Gottes geschworenen Eides sah, und es war natürlich und folgerichtig, wenn die Rache, die Bestrafung Gott überlassen wurde. Verständlich war auch, daß der Staat später der Kirche hilfreich seinen Arm zur Bestrafung des vor ihm begangenen Frevels an der Gottheit lieh, zugleich damit seinem eigenen besonderen Interesse dienend. Wie sich dann mehr und mehr das staatliche Leben vom kirchlichen trennte und der Staat eine selbständige Daseinsberechtigung zu anderem Ziel

[2]) Daher wird man die Straflosigkeit von Handlungen nie schon deshalb als Zufall bezeichnen können, weil diese Straflosigkeit nicht aus dem geltenden System hergeleitet werden kann, wie von Liszt z. B. hinsichtlich der uneidlich falschen Aussage; — offenbar zu Unrecht. vgl. die Ausführung zu dieser Frage, S. ff.

und anderem Zweck, als nur Dienerin der Kirche zu sein, behauptete und durchsetzte, trat auch hinsichtlich des Eides als Mittel der Wahrheitserforschung, des Beweises, des Versprechens das eigene staatliche Interesse an der Echtheit oder Richtigkeit des Eides und des unter dem Eide Gesagten mehr und mehr in den Vordergrund. Das Bedürfnis, den Eid zu bestrafen, erwuchs nicht mehr auf religiösem Gebiet; die systematise Auffassung als Religionsverbrechen war daher nicht mehr gerechtfertigt.

Trat damit aber ein bestimmtes anderes System an seine Stelle? Nein, die Eidesdelikte gelangten aus dem Sonderkreis der Religionsverbrechen in das allgemeine Durcheinander der systematischen Einteilung der Verbrechen; (denn nur als ein solches kann man eine Einteilung bezeichnen, die so wenig nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt wie die des Strafrechts). Genau wie unabhängig davon, welches Rechtsgut im übrigen verletzt ist, als Verbrechen und Vergehen im Amte die meisten derjenigen Straftaten zusammengefaßt sind, die nur ein Beamter begehen kann, oder die, wenn sie ein Beamter begangen hat, allgemein in gleich besonderem Maße als strafwürdig angesehen werden, so finden wir auch die Eidesdelikte im geltenden Strafrecht nach einem äußeren Merkmal, dem des Eides und dem Eide nachgebildeter Beteuerungsformen zusammengefaßt; und zwar soweit der Gesetzgeber überhaupt den Mißbrauch dieser Beteuerungsformen strafwürdig findet, sowohl soweit es sich um Beteuerung von Tatsachen, tatsächlichen Behauptungen handelt, als auch soweit es sich um Versprechungen handelt. Auch das rechtlich geschützte Interesse ist nicht einmal immer dasselbe, denn zwar wird der Eid im allgemeinen geschützt, weil er Grundlage staatlicher Entscheidung ist; aber beim Offenbarungseid z. B. dient der Strafschutz nach unserm geltenden Recht lediglich dem Interesse von Privatpersonen, dem Interesse der Gläubiger. Der Offenbarungseid ist nicht Grundlage irgendwelcher staatlicher Tätigkeit oder Entscheidung, sondern dient unmittelbar nur dem Gläubiger. Das staatliche Interesse, die staatliche Tätigkeit erschöpft sich z. Zt. darin, durch die zur Verfügung gestellten staatlichen Zwangsmittel und durch die Beurkundung dem Gläubiger Gelegenheit zu geben, sich die im Vermögensverzeichnis liegende Vollstreckungsgrundlage zu schaffen und dabei zugleich durch die staatliche Kontrolle den Schuldner vor Uebergriffen zu schützen [4]).

In der Rechtslehre stehen sich im allgemeinen zwei Meinungen gegenüber: die herrschende Lehre [5]) sieht in den Eidesdelikten nichts weiter als eine mehr oder weniger qualifizierte Form des Falschzeugnisredens, Verletzung der Wahrheitspflicht gegenüber der Verwaltung und der Rechtspflege. Die Gegenmeinung legt dagegen das Hauptgewicht auf die Beteuerungs f o r m und sieht in den Eides-

[4]) Ueber die veränderte Stellung des OE im EZPO s. u. S.

[5]) Von Liszt FA. S. 17 ff. usw.

delikten ein Fälschungsverbrechen [6]), Beweisfälschung [7]), Fälschung der Beglaubigungsform [8]). Wie ein Blick auf das geltende Recht zeigt, lassen sich beide Auffassungen halten.

Strafwürdig erscheinen dem Gesetzgeber nur bestimmte Beteuerungen gegenüber zuständigen öffentlichen Behörden. Unter dem Titel Meineid sind im Strafgesetzbuch von 1871 daher nur alle die Fälle zusammengefaßt, in denen staatlich zugelassene Beteuerungsformen vor Behörden vom Beteuernden durch Unaufrichtigkeit mißbraucht werden, und zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes sowohl die unwahre Beteuerung der Wahrheit von Tatsachen als auch die unaufrichtige Bekräftigung eines Versprechens. Hinsichtlich der letzteren droht der Gesetzgeber nur noch im § 162 StGB. für Bruch eines eidlichen Sicherheitsgelöbnisses und Bruch des promissarischen Offenbarungseides Strafe an. Bruch eines eidlichen Sicherheitsgelöbnisses ist nur noch theoretisch insofern möglich, als § 108 ZPO dem Gericht überläßt, nach freiem Ermessen zu bestimmen, in welcher Art Sicherheit zu leisten ist; Bruch eines promissarischen Offenbarungseides insofern, als § 261 II BGB., § 883 III ZPO., § 2028 II, § 2057 Satz 2 BGB., § 338 IV, RAbgO. das Gericht ermächtigen, eine den Umständen entsprechende Aenderung der Eidesnorm bei Abnahme des Offenbarungseides zu beschließen [9]). Praktisch ist der § 162 StGB. durch Abschaffung der solche Eide ausdrücklich vorschreibenden Zivilrechtsbestimmungen längst gegenstandslos geworden. Demnach ist tatsächlich nur noch die mißbräuchliche Beteuerung der Wahrheit von Tatsachen zum Zwecke des Beweises oder der Beglaubigung (OE) mit Strafe bedroht. Daher umfaßt der Abschnitt Meineid nunmehr tatsächlich die Delikte, in denen zum Beweise mittels staatlich zugelassener Beteuerungsformen vor Behörden wahrheitswidrig die Wahrheit von Tatsachen beteuert wird, oder was auch richtig scheint, in denen unter Beteuerung ihrer Wahrheit durch staatlich zugelassene Beteuerungsformen unwahre Tatsachen vor Behörden ausgesagt werden.

Auf diese beiden Formulierungen lassen sich die beiden heute noch in der Theorie vertretenen Systeme zurückführen: Sehen wir das Wesentliche in der Beteuerung, so müssen wir mit Mayer und Alsberg die Eidesdelikte als Mißbrauch und Fälschung der Beglaubigungsform oder Garantieform oder mit Bindung als Beweisfälschung oder mit Merkel als Angriff gegen die Beweiskraft der Eidesform ansehen. Sehen wir das Entscheidende in der Aussage über Tatsachen, so können wir mit von Liszt und der herrschenden Lehre die Eidesdelikte im weiteren Sinne als Falschzeugnisreden ansehen.

---

[6]) Alsberg, Ger. S. 66, S. 54 ff. insbesondere 65 ff.
[7]) Binding, Lehrb. 2, S. 108 ff.
[8]) Mayer, Gerichtss. 93, S. 172 ff.
[9]) So Frank zu § 162, Schwartz zu § 162,1.

Da wir im wesentlichen nur bei Beweisaussagen strafen, kommt es für die Frage, welche der beiden Auffassungen richtig ist, demnach entscheidend darauf an, womit wir beweisen, worin wir den Beweis erblicken. Daher kann die Frage nach der rechtlichen Natur des Meineides nicht aus dem Strafrecht, sondern nur aus den Vorschriften heraus beantwortet werden, die beteuerte Beweisaussagen zulassen und vorschreiben, also in erster Linie aus den Bestimmungen der Zivil- und Strafprozeßordnungen. Nach diesen Vorschriften ist vollwertiges Beweismittel nicht die unbeteuerte, sondern nur die beteuerte Aussage. Die Beeidigung ist allgemein erforderlich, damit eine Aussage als Beweismittel gewertet werden kann. Sie ist nur entbehrlich, wenn im Zivilprozeß die Parteien durch Verzicht auf die Vereidigung vereinbaren, daß eine uneidliche Aussage als eidlich gewertet werden solle. Die Aussagen der uneidlich zu vernehmenden Verwandten usw. sind dagegen für sich allein überhaupt keine Beweismittel, denn, wenn nicht einmal die uneidliche Aussage des Unbeteiligten Beweismittel ist, können diejenigen der Höchstinteressierten es noch viel weniger sein. Jene Zeugen sind nicht Beweis- sondern nur Auskunftspersonen [9a]). Der Grund für diese Regelung liegt darin, daß als Beweis nur das geeignet ist, auf dessen Richtigkeit man sich verlassen kann. Und jener Gesetzgeber glaubte sich auf die Richtigkeit der Aussagen nur verlassen zu können, wenn sie bekräftigt werden, oder sich aus anderen besonderen Umständen ihre Richtigkeit ergibt. Erst durch solche besonderen Umstände werden die Aussagen der Auskunftspersonen beweiserheblich. Der Gesetzgeber vermutet nicht die Wahrheit sondern die Unwahrheit der Aussage. Demnach wird der Beweis de lege lata im gerichtlichen Pozeß nicht dadurch erbracht, daß der Zeuge aussagt, wie es die Partei behauptet hatte, sondern nur dadurch, daß er die Wahrheit einer Aussage beteuert. Der Gesetzgeber handelt also nur folgerichtig, wenn er die uneidliche Aussage straffrei läßt. Daher muß man de lege lata als Folgerung des Gesetzgebers ansehen, daß die Richtigkeit der Aussage wahr beteuert wird, nicht aber, daß bei beteuerter Beweisaussage die Wahrheit gesagt wird. Allerdings verlangt der Staat, daß man vor seinen Behörden die Wahrheit sagt; er bestraft aber nicht die Verletzung der Plicht wahr auszusagen sondern nur die Verletzung der Pflicht wahr zu beteuern. Demnach spricht die bestehende gesetzliche Regelung der Zivil- und Strafprozeßordnung für die Fälschungstheorie.

Diese strengen Beweisgrundsätze bestehen nur im ordentlichen gerichtlichen Prozeß. In allen neueren, insbesondere verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auch vor dem Arbeitsgericht ist die Regel die uneidliche Aussage. Die Gerichtsbehörden haben nur das Recht zu beeidigen, insbesondere für den Fall, daß sie der Aussage nicht ohne weiteres Glauben schenken. Die Entwicklung ist demnach dahin gegangen, eine Vermutung für die Richtigkeit anzunehmen und eine Beteurung

---

9a) Stooß, S. 391, Mayer, S. 201 f.

nur zu verlangen, wenn man aus besonderen Gründen nicht anzunehmen wagt, daß die Aussage wahrheitsgemäß erfolgt sei. Das wird auch für die gerichtlichen Prozesse gelten, wenn die Beteuerungen wie in den Entwürfen vorgesehen, zur Ausnahme gemacht werden sollten. Damit würde das bisherige System verlassen sein, bestraft würde die Verletzung der Wahrheitsaussagepflicht.

Der Entwurf zum EGStGB. von 1929 ist nun nicht so weit gegangen, die Beteuerungen in der Regel ganz abzuschaffen, sondern sieht nur regelmäßig eine mildere Form der Beteuerung vor: „Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit". Soll diese Beteuerung nur dazu dienen, die strafbare von der straflosen Aussage abzugrenzen, die Beweisaussage von der Auskunft zu unterscheiden, oder den Zeugen besonders an seine Wahrheitsaussagepflicht zu erinnern, so wäre damit die Lisztsche Theorie zur Anerkennung gelangt.

Wir sehen also: wie die Eidesdelikte systematisch aufzufassen sind, richtet sich stets nach den gerade geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften und Beweisgrundsätzen.

Aber nicht nur die Stellungnahme zur Systematik der Eidesverbrechen ist bedingt durch die prozessualen Vorschriften; die sämtlichen heutigen Eidesverbrechenstatbestände bestrafen nur Verletzung von Pflichten, die dem Bürger durch Prozeßordnungen aller Art auferlegt sind. Jede Strafnorm dieser Deliktsgruppe setzt also das Bestehen einer bestimmten prozessualen Norm voraus, welche eine solche Pflicht auferlegt. Die Strafbestimmungen haben alle keine selbständige Bedeutung, sie sind nur Blankettgesetze, die ihren Inhalt aus Vorschriften anderer Rechtsgebiete erhalten. Sie dienen nur der Durchführung und Erfüllung von verfahrensrechtlichen Normen. Nur gesetzlich vorgeschriebene Eide, nicht der Kompromißeid, nicht Privateide genießen Strafschutz. Für die Frage, ob und inwieweit ein Bedürfnis zu strafen besteht und wie der Strafschutz gestaltet werden muß, ist daher entscheidend, welche prozessualen Normen gelten oder unter der Herrschaft des zu schaffenden Strafrechts gelten werden [10]). Darum sei zunächst kurz auf die prozessualen Grundlagen eingegangen.

§ 3. Das geltende Prozeßrecht.

Das geltende Strafgesetzbuch teilt die Eide in zwei Gruppen ein: In den zugeschobenen, zurückgeschobenen, auferlegten Eid (§ 153 StGB.), mit einem Wort, den Eid des in der Sache Beteiligten, zuweilen auch als Parteieid im weiteren Sinne bezeichnet, und den Eid

[10]) Hegler, S. 35, „ehe strafrechtliche Gesetze aufgestellt werden, muß man wissen, um den Schutz welchen Rechtsguts, um welches Schutzobjekt es sich handelt und je nachdem das System der Beteuerungsformen im Prozeß gestaltet ist, kann dies ein verschiedenes sein".

des Zeugen und Sachverständigen (§ 154). Zugeschobener und zurückgeschobener Eid (gestabter Eid) ist in unserm geltenden Recht nur im ordentlichen bürgerlichen Rechtsstreit (§§ 445, 448 ZPO) vor dem ordentlichen Gericht in Zivilsachen und den nach § 14 GVG. zugelassenen Gerichten (Rhein- und Elbschiffahrtsgericht, Auseinandersetzungsgericht in Landkulturangelegenheiten) und dem Arbeitsgericht (§ 58 III Arbgerges.) in zwei Formen, in der Wahrheitsform und in der Ueberzeugungsform zulässig. Er wird geschworen von den Parteien oder ihren Vertretern (§§ 450, 473 ZPO). Dieser Eid erbringt vollen Beweis (§ 459 ZPO).

Auferlegter Eid ist mit Ausnahme der vorgenannten jeder seitens einer abstrakt berechtigten Behörden von einem sachlich Beteiligten über die Wahrheit von Tatsachen geforderter Eid [11]). Auferlegte Eide sind: der richterliche Eid nach § 475 ff ZPO, der große Verwandtschaft mit dem Parteieid im engeren Sinne hat und vollen Beweis erbringt, ferner der Schätzungseid nach § 287 ZPO. und der Editionseid nach § 426 (441 III) ZPO., die dem richterlichen Eid verwandt sind; ferner die verschiedenen Offenbarungseide vor Gericht nach §§ 807, 883, 899 ff ZPO, § 125 KO, § 61, III VGLO, §§ 259, 260, 261, 2006, 2028, 2057 BGB., § 83, II FGG, Art. 17, II Pr. FGG; ferner der Offenbarungseid gemäß den §§ 289 und 388 RAbg.O. vor dem Finanzamt. Schließlich gehört hierher noch der Verklarungseid (§ 525 HGB.), soweit man ihn nicht als Zeugeneid ansehen muß [12]), endlich die unter Umständen auch auf Ersuchen ausländischer Behörden abgenommenen Eide [13]).

Ist der Eid des Beteiligten nur in ganz beschränktem Umfange und abgesehen von der RAbg. O fast nur vor Gericht zulässig, so dagegen der Zeugen- und Sachverständigeneid in weitestem Umfang vor Behörden aller Art. Das Hauptanwendungsgebiet sind auch hier die Prozesse vor den ordentlichen Gerichten. Sowohl im Strafprozeß, in der Hauptverhandlung (§ 57 ff StPO) (MStGO. §§ 196, 195) wie im ordentlichen Zivilprozeß, (§ 391 ff ZPO) besteht Eideszwang. Die Zeugen und Sachverständigen müssen alle beeidigt werden, abgesehen von wenigen Ausnahmen, unter Umständen nach Ermessen des Richters (§ 58 StPO.). Im strafrechtlichen Vorverfahren findet dagegen nur ausnahmsweise Beeidigung statt (§ 66 StPO, § 195 MStGO.). Im ordentlichen Strafprozeß erfolgt die Vereidigung grundsätzlich vor der Vernehmung, nach der Zivilprozeßordnung und der Militärstrafgesetzordnung stets nachher.

---

[11]) Sachlich dasselbe ist es, wenn das Reichsgericht (E. 3 70), statt „von einem sachlich Beteiligte geforderten Eid" sagt, „der geforderte Eid mit Ausnahme des Zeugen- u. Sachverständigeneides". Derselben Ansicht wie R. G. Binding, S. 137, a. A. Stooß, S. 293.

[12]) Vgl. hierzu E 5, 94; 19, 220; Frank, § 153, Sorger, S. 14.

[13]) E 3,70.

Das Recht, aber nicht die Pflicht zur eidlichen Vernehmung haben die Zivilgerichte nach der Konkursordnung (§ 75) entsprechend nach der Vergleichsordnung, im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 15 FGG.) und im Aufwertungsverfahren (§ 63 Aw. Ges.)[14]). Auch für das Arbeitsgericht besteht das Recht, aber nicht die Pflicht zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§ 58, II Arbger. Ges.). Nach §§ 18, 19 des Gesetzes betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. 7. 1877 vernimmt das Seeamt gemäß den Vorschriften der StPO. eidlich Zeugen und Sachverständige, kann nach § 22 sogar Schiffer und Steuermann beeidigen, obgleich im Spruch des Seeamts auch auf Strafe — mindestens disziplinarer Art — für letztere erkannt werden kann. Nach § 21 Ziff. 1 GewO. kann die durch Landesgesetz bestimmte Behörde, die gewerbliche Anlagen zu genehmigen hat, Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. In Preußen ist diese Behörde der Kreis- oder Stadtausschuß, in nicht kreisfreien Städten über 10 000 Einwohner der Magistrat. Gemäß §§ 25, 30 des Patentges. kann das Reichspatentamt nach Maßgabe der ZPO. bei der Vorprüfung, dem Anmeldungsverfahren und im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Im Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen können die Postanstalten und Bezirksaufsichtsbeamten gemäß § 35 ff. des Postgesetzes Zeugen vernehmen, mangels ausdrücklicher Bestimmung aber wohl nicht eidlich, obgleich Zeugniszwang besteht (§ 38). Nach § 184 RAbgO. kann der Vorsteher des Finanzamts Auskunftspersonen eidlich vernehmen nach dem Verfahren der ZPO., wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind (§ 209, III, vgl. auch § 407, I i. V. mit §§ 188, 184 RAbgO.). Nach § 10 der Anordnung der Reichsregiernng für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle kann das Mieteinigungsamt Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Nach § 34 d. VO. über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. 5. 1920 (RGBl. S. 1167) kann das letztere — nach § 1 d. VO, über das Verfahren vor dem Kartellgericht vom 2. 11. 1923 (RGBl. I S. 1071), auch dieses — Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe der ZPO. vernehmen, muß also wohl beeidigen. Das am 31. 3. 1930 aufgelöste Reichsentschädigungsamt für Kriegshilfe und seitdem die an seine Stelle getretene Restverwaltung für Reichsaufgaben konnte nach § 45 des Gesetzes über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütung für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses vom 30. 7. 1921 Zeugen und Sachverständige beeiden, brauchte es aber nicht (RG. vom 26.3.30, RGBl. I S. 96). Das Reichsausgleichsamt kann nach § 7 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. 4. 1920 unter entsprechender Anwendung der ZPO. Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

[14]) Vgl. Art. 9 der PrVO betreffend Aufwertungsstelle für Werksparkassen.

Nach §§ 1574, 1652, IV RVers.O ist der Vorsitzende des Versicherungsamts berechtigt, wenn er es für nötig hält, zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage, Zeugen und Sachverständige zu beeidigen. Nach § 241 ff RVersG. für Angestellte vom 20. 12 1911 kann der Vorsitzende des Rentenausschusses bei der Reichsversicherungsanstalt in gleicher Weise Zeugen und Sachverständige beeidigen. Nach § 195 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung vom 1. 7. 1926 hat das Knappschaftsoberversicherungsamt die Befugnis, nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Dagegen kann in Versorgungssachen gemuß § 75 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen die Beeidigung nur durch das Amtsgericht erfolgen. Auch sind dem Arbeitsamt eidliche Vernehmungen ausdrücklich untersagt (§ 171 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 1927), ebenso im allgemeinen dem Seemannsamt (§ 123 Seemannsordnung), doch kann auch das Seemannsamt unter Umständen beeidigen, nämlich im Ausland gemäß § 15 des Gesetzes betr. Untersuchung von Seeunfällen. Nach § 78 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 26 der Verordnung über das Verfahren und den Geschäftsgang des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherungen vom 3. 12. 1931 kann das Aufsichtsamt für Privatversicherungen Zeugen eidlich vernehmen.

In den Disziplinargesetzen ist im allgemeinen vorgeschrieben, daß Zeugen und Sachverständige zu beeidigen sind, so: § 94,I Satz 3 R.Beamtenges., § 32,I Pr. Verw. Disziplinarges. vom 21.7.1852. Nach § 32 des Pr. Disziplinarges. kann der Untersuchungskommissar schon in der Voruntersuchung, im übrigen das Disziplinargericht nach § 24 Zeugen eidlich vernehmen. Disziplinargericht ist für Beamte, deren Ernennung ministerieller Genehmigung bedarf, der Disziplinarhof, sonst die Provinzialbehörde, also die Regierung, das Provinzialschulkollegium, das Oberbergamt usw. § 65 Rechtsanwaltsordnung erklärt die Strafprozeßordnung im wesentlichen für anwendbar, gestattet aber allgemein die Beeidigung schon in der Voruntersuchung (§ 73). Im ärztlichen Ehrengerichtsverfahren ist nach § 21, § 24,III des Gesetzes betr. ärztliche Ehrengerichte vom 25.11.1899, Gesetzsamml. S. 565, die Aussage, wenn sie wesentlich ist, zu beeidigen. Das Börsenehrengericht kann nach § 14,III, die Berufungskammer nach § 23 des Börsengesetzes Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Das Börsenehrengericht wird gemäß § 9 Börs. Gesetz von der aufsichtführenden Handelskammer gebildet.

Ferner ist der Konsul berechtigt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen (§ 20 des Organisationsges. von 1867 und der Verordnung des Reichskanzlers vom 23. 11. 1877 über Zeugenvernehmungen der Consuln bei Seeunfällen).

Schließlich nimmt der Reichstag für seine Untersuchungsausschüsse gemäß Art. 34 RVerf. das Recht der Beeidigung für sich in Anspruch, weil nach diesem Artikel die Vorschriften der Strafprozeßordnung auf die Erhebungen der Ausschüsse sinngemäß Anwendung finden [15]).

Nach preußischem Recht haben insbesondere die Verwaltungsgerichte sowohl im Verwaltungsstreitverfahren wie im Beschlußverfahren (Verwaltungstätigkeit) das Recht zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen §§ 76, 120 Landesverw. Ges. vom 30. 7. 1883). Es sind dies der Stadtausschuß, der Kreisausschuß, der Bezirksausschuß, der Provinzialausschuß und das Oberverwaltungsgericht. Der Kreisausschuß hat diese Befugnis ferner in seiner Eigenschaft als Waldschutzgericht gemäß §§ 7 und 49 des Gesetzes betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. 7. 1877 (Gesetzsammlg., S. 416), ferner kann der Vorsteher des Landeskulturamts und das Oberlandeskulturamt gemäß § 17 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 9. 6. 1919 (Gesetzsammlg., S. 101), § 8 des Gesetzes über Genehmigung von Siedlungen, § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. 3. 23 eidlich vernehmen. Ferner hat der Kommissar für Entschädigungsverhandlungen nach § 28 des Enteignungsgesetzes vom 11. 7. 1874 (Gesetzsammlg., S. 221) das Recht zur Beeidigung von Sachverständigen. Der Entschädigungskommissar wird vom Regierungspräsidenten ernannt (vgl. § 2 des Pr. Ges. vom 26. 7. 1922).

Endlich können nach §§ 23-25 Pr. Forstdiebstahlsges., § 22 des Pr. Feld- und Forstpolizeigesetzes Feldhüter usw. vom Amtsgericht ein für allemal als Zeugen vereidigt werden (desgl. württemberg. Forstdiebstahlsgesetz §§ 28-30). Dagegen kann in Preußen die Polizei nirgends Eide abnehmen.

Diese Zusammenstellung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es außerordentlich schwierig ist, aus den verstreuten Gesetzen die in Frage kommenden Bestimmungen zusammenzusuchen. Auf die im allgemeinen wohl ähnlich geregelten Befugnisse in den übrigen deutschen Ländern einzugehen, würde hier zu weit führen. Inwieweit den Behörden die Befugnis zusteht, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen, kann ebenfalls nicht hier im einzelnen ausgeführt werden, darauf wird später gelegentlich zurückgekommen werden.

---

[15]) Vgl. Anschütz Art. 34 Anm. 86. Immerhin kann dieser Fall wohl zweifelhaft sein, da der Untersuchungsausschuß keine Behörde ist, nur Eide vor zuständigen Behörden unter Strafschutz stehen (§ 154 St.G.B.) und daher „sinngemäße Anwendung" hier sehr wohl Ausschluß des Rechts zur Beeidigung rechtfertigen könnte. Da die Untersuchungsausschüsse bisher nichts weiter als ein Tummelplatz politischer Leidenschaften und geradezu Fabriken für Wahlparolen ohne jeden sonstigen praktischen Wert gewesen sind, wäre es wohl nicht bedauerlich, wenn sie das Recht zur Beeidigung nicht hätten. Vgl. S. u. § 191 E.

§ 4. Die Entwürfe.

Eine sehr weitgehende grundsätzliche Aenderung sieht der amtliche Entwurf eines Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzuggesetz von 1929 vor. Nach Art. 63 soll in allen Reichs- und Landesgesetzen an die Stelle der Beeidigung von Zeugenaussagen und des Offenbarungseides grundsätzlich eine Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Aussage oder Angabe unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit, an die Stelle der Beeidigung von Sachverständigengutachten, eine Versicherung, daß der Sachverständige sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde oder abgegeben habe, an die Stelle der eidesstattlichen Versicherung oder Erklärung im allgemeinen die schriftliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit treten. Eine Beeidigung von Zeugen soll nur noch stattfinden im Strafprozeß: auf Beschluß des Gerichts, wenn es der Aussage ausschlaggebende Bedeutung für die Urteilsfindung beimißt, und der Auffassung ist, daß bei Würdigung der Sachlage die Beeidigung als äußerstes Mittel der Wahrheitserforschung nicht entbehrt werden kann, (Art. 67, Ziff. 26, § 64a); im Zivilprozeß: wenn das Gericht der Aussage ausschlaggebende Bedeutung für die Urteilsfindung beimißt und bei Würdigung der Sachlage die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet; (Art. 67, Ziff. 2, § 393b); im arbeitsgerichtlichen Verfahren überhaupt nicht (Art. 86, Ziff. 4, § 58, II, § 96, II); im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausnahmsweise, wenn der Aussage ausschlaggebende Bedeutung für die Entscheidung zukommt und die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage notwendig erscheint (Art. 81, Ziff. 3). Am Parteieid wird nichts Wesentliches geändert. Der Editionseid wird entsprechend dem Offenbarungseid in eine Versicherung unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit umgewandelt (§ 426 ZPO), der Verklarungseid (§ 525 HGB.) wird durch eine Versicherung ersetzt. In den Fällen, in denen bisher eine Beeidigung nicht stattfand, wird auch die Versicherung nicht abgenommen. Diese Fälle sind noch um eine Anzahl erweitert, im wesentlichen um diejenigen, für die schon seit dem Jahre 1898 (lex Salisch) der Fortfall der Beeidigung erstrebt wird.

Tritt an die Stelle des Eides, der seit Einführung des Art. 136 der Reichsverf., soweit die religiösen Beteuerungen fortgelassen werden, nichts weiter als eine bürgerliche Versicherung ist, nunmehr eine Versicherung unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit, so bedarf diese Erklärung genau so des Schutzes wie bisher der Eid, daher gilt das nach dem bestehenden Recht zum Eid zu Sagende auch für diese Versicherungen.

Im Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1931 wird die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen nur noch vorgesehen für den Fall, daß das Gericht diese mit Rücksicht auf die Bedeutung der

Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet und die Parteien auf die Vereidigung nicht verzichten (§§ 388, 400 EZPO.). Die religiöse Eidesform wird abgeschafft (§ 449 EZPO.). Die im allgemeinen uneidliche Aussage soll nicht unter Strafsanktionen gestellt werden. Mit Recht bemerkt hierzu die Begründung (S. 334), daß es nicht erforderlich sei, daß jede Aussage unter Strafsanktion stehe, wie insbesondere die Erfahrung bei den Arbeitsgerichten gezeigt habe. Der Parteieid wird ersetzt durch Parteivernehmung. Das Gericht kann zunächst zur Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 241 EZPO. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und sie hören; ferner aber auf Grund besonderen Beschlusses auf Antrag des Beweisführers den Gegner, mit des Gegners Einverständnis auch den Beweisführer oder beide Parteien vernehmen (§§ 434, 436, 439 EZPO., vgl. Parteieid); ferner auch von Amtswegen unter den Voraussetzungen des bisherigen auferlegten Eides (§ 475 ZPO.) eine oder beide Parteien vernehmen (§ 438 EZPO.). Diese Aussagen können, wenn es nötig ist, beschworen werden (§ 441 EZPO.). Entsprechend ist der Schätzungseid (§ 287 ZPO.) in § 270, I Satz 3 und der Editionseid (§§ 421, 426 ZPO.) in § 419 EZPO., schließlich auch der in seiner Anwendung erheblich eingeschränkte Offenbarungseid (§§ 807, 883 ZPO.) in eine Vernehmung mit ausnahmsweiser Beeidigung umgestellt. Ueber den Offenbarungseid siehe Näheres S.

Der Meineid im engeren Sinne.

§ 5. Sprachliches zu § 184 des Entwurfes.

Den Meineid im engeren Sinn behandelt der Entwurf in § 184 Er formuliert die Grundform des Meineides in folgendem Satz: „Wer vor einer Behörde einen falschen Eid schwört oder unter Eid eine falsche Angabe macht . . . . . ". Abgesehen von den gleichgestellten Fällen (siehe S.) sollen in dieser Bestimmung alle Fälle strafbaren Meineides, aber auch nur die Fälle zusammengefaßt sein, die der Entwurf noch unter Strafe stellen will. Wird dieser Zweck durch die Formulierung auch befriedigend erreicht? Nach dem Wortlaut erscheinen zwei verschiedene Dinge als zusammengefaßt: falscher Eid und falsche Angabe unter Eid. Der Entwurf will damit den sogn. Voreid und den Nacheid unterscheiden und glaubt mit einem Ausdruck nicht beide Fälle sprachlich richtig erfassen zu können. Es fragt sich aber, ob das nunmehr der Fall ist.

Beim Parteieid ist der Beweissatz in die Formel aufgenommen. Dieser Eid ist „falsch geschworen", wenn die beschworene Tatsache unwahr ist. Beim Voreid des Zeugen und Sachverständigen sind hingegen Bedenken[16]) laut geworden, weil der eigentliche Eid, der

[16]) Begründung S.

Schwur, bereits beendet sei, bevor überhaupt eine falsche Angabe gemacht werde, der Eid also gar nicht falsch geschworen werden könne, und bei Ableistung des Eides auch noch nicht einmal der Vorsatz, falsch auszusagen, schon vorhanden zu sein brauche, vielmehr lediglich unter Eid eine falsche Angabe gemacht werde. Beim assertorischen Zeugen- und Offenbarungseid ist zwar nicht unter Eid eine falsche Angabe gemacht, aber hier soll dagegen der „Eid" „falsch geschworen" sein. Am eigentlichen Eid ist in diesem Falle das einzig Falsche, daß die Eidesformel die Worte enthält „die reine Wahrheit gesagt . . . . zu haben". Das ist aber doch nicht das Wesentliche. Wegen dieser unwahren Worte bestrafen wir nicht, sondern weil die vorangegangene Aussage falsch war und trotzdem mit Bezug auf sie ein Eid geleistet wurde. Auf die vorgezeichneten Worte und ihre Richtigkeit kommt es dagegen überhaupt nicht an. Sie dienen nur dazu, die Beziehung zur Aussage herzustellen und den Zeugen nochmals zu ermahnen. Das ergibt sich u. a. daraus, daß man durch Berufung vor einer zweiten Aussage einen assertorisch geleisteten Eid hinsichtlich dieser weiteren Aussage zu einem promissorischen Eid und auch umgekehrt einen promissorisch geleisteten Eid nach einer zweiten Aussage durch Berufung zu einem assertorischen machen kann. Im ersten Fall ist der assertorische Eid nicht falsch geschworen, aber auch nicht unter Eid eine falsche Angabe (die zweite Aussage) gemacht, sondern nur eine falsche Angabe nach Berufung auf einen Eid, in dem es heißt: „daß ich die reine Wahrheit g e sagt habe . . ."; im zweiten Fall ist die Aussage zunächst auch nicht unter Eid gemacht; der Zeuge konnte ja möglicherweise noch gar nicht wissen, ob er die Aussage werde beeidigen müssen, ob eine Berufung erfolgen würde. Aber der Eid selbst ist auch nicht falsch geschworen. Nur die Berufung war unrichtig und im ersten Fall die Aussage unter der Berufung. Nun sagt zwar Satz 2 des § 184: „Einem Eide steht die Berufung auf einen früheren Eid gleich", das soll aber nicht heißen, daß die Berufung als solche den Eid ersetzt, der Eid nur die Bedeutung einer Bedingung für die Zulässigkeit der Berufung hat, sondern daß es einem Eide gleichsteht, wenn durch Berufung eine Aussage unter einen früheren Eid gestellt wird. Da es auf die in die Eidesformel eingeschlossenen Worte „daß ich die reine Wahrheit . . ." nicht ankommt, würde ich als Richter daher auch z. B. keine Bedenken haben, wegen Meineides zu verurteilen, wenn ein Zeuge, der eine falsche Aussage gemacht hat, bei Ableistung des Eides das Wörtchen „nicht" hinzusetzt: „ich schwöre, daß ich n i c h t die reine Wahrheit gesagt habe . . . . ."

Wenn man schon rein buchstäblich und sprachlich alle Fälle erfassen und darauf verzichten will, der gewählten Formulierung einen besonderen Sinn zu geben, sie auszudeuten, so müßte man m. E. sagen: wer einen falschen Eid schwört (Parteieid) oder eine falsche Aussage macht und mit einem Eide bekräftigt (Nacheid) oder unter Eid eine falsche Aussage macht (Voreid) . . . . .; dem steht gleich, wer

unter Berufung auf einen früheren Eid eine falsche Aussage macht und wer eine falsche Aussage macht und sie durch Berufung unter einen früheren Eid stellt.

Die Unterscheidung von Voreid und Nacheid bei Zeugenaussagen ist m. E. aber lediglich verfahrensrechtlich von Bedeutung, strafrechtlich dagegen gänzlich überflüssig, denn der eigentliche Eid allein kann m. E. überhaupt nicht falsch geschworen werden; er ist nur „ein Akzent ohne einen Buchstaben darunter, nur die Schale, die oft fest mit der Form verwachsen ist (Parteieid), es aber nicht zu sein braucht" wie Binding Lehrb. S. 133 in anderm Zusammenhange sagt. Die Aussage beim Zeugeneid hat keine andere Bedeutung als der Beweissatz beim Parteieid. Ohne die Aussage, den Beweissatz, liegt ein strafrechtlich relevanter Eid überhaupt nicht vor, wie ohne den Eid die Aussage, der Beweissatz nach dem bisherigen Recht allein noch kein Beweismittel ist (siehe oben). Bilden beide aber ein Ganzes, dann ist nicht einzusehen, warum man den Fall, daß die Aussage nachfolgt, trennen soll von den beiden Möglichkeiten, daß die Aussage vor oder während der Eidesleistung gemacht wird. Einer der beiden Halbsätze des § 184 ist daher überflüssig; welchen man weglassen will, ist Geschmacksache. Beide Sätze erscheinen allerdings, weil das Gesetz in der Gegenwart spricht, je in einem der drei Fälle gekünstelt: der erste für den Fall des Voreides, der zweite für den des Nacheides. Besser wäre daher schon die von Coester S. 41 vorgeschlagene Formulierung: „Wer eine falsche eidliche Aussage macht . . . . . " Wesentlich prägnanter und daher vorzuziehen wäre m. E. die Fassung: „Wer einen falschen Eid schwört . . . "[16a]).

§ 6. Der Tatbestand des Meineides.

Festzuhalten ist, daß es nicht zwei ihrer Natur nach verschiedene Begehungsarten des Meineides gibt, ferner daß er sich aus zwei verschiedenen wesentlichen Elementen zusammensetzt: dem eigentlichen Eid oder der Beteuerung und der Aussage oder Angabe. In unserem heutigen Strafrecht sind zum Eid stets diese beiden Elemente erforderlich. Das nicht strafrechtliche Recht kennt auch andere. Der Buchstabe, auf den der Eid der Akzent ist, braucht nicht eine Aussage zu sein, es kann auch ein Gelübde sein, wie das zum Beispiel beim Beamteneid der Fall ist. Auch beim promissorischen Zeugen- und Sachverständigeneid scheint es ein Gelübde zu sein, ist es aber doch nur scheinbar und der Form nach; das Wesentliche ist nicht das Versprechen, die reine Wahrheit sagen zu wollen, sondern daß die Aussage (oder das Gutachten), auf die sich der Eid bezieht, wahr erfolgt[17]).

---

[17]) Vgl. Hegler, S. 37, Am. 2 s. o. S. 26.

[16a]) Weitere Bedenken gegen die Fassung des § 184 bei Mayer Gers. S. 175 ff.

Zu den strafrechtlich geschützten Eiden gehören ferner auch nur die vorstehend bezeichneten gesetzlich vorgesehenen Eide. Also nicht Eide unter Privatpersonen, nicht der Kompromißeid und auch nicht der Reinigungseid im Strafprozeß [18]); an sich auch nicht ein Diensteid, jedoch nach § 155, Ziff. 3 StGB., dann, wenn ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt; aber nur soweit eine solche Berufung verfahrensrechtlich zulässig ist. Reichsrechtlich ist sie nur noch nach § 386, Abs. II ZPO., zur Glaubhaftmachung der Tatsachen zulässig, auf welche ein Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Gesichtspunkt des Amts- und Berufsgeheimnisses gestützt wird. In diesem Falle wird die Berufung der Ableistung eines Eides gleich geachtet. Der Eid wird also insoweit genau wie der des § 56 StPO. als Zeugeneid angesehen.

I. Der Eid.

a) Begriff und Form.

„Meineid kann nur sein was Eid ist" [19]). Ein objektives Erfordernis des Meineides ist der Eid. Der Begriff im Sinne des Strafgesetzbuchs deckt sich nicht mehr mit dem landläufigen Sprachgebrauch; weniger noch als früher. Bis zur Einführung der neuen Reichsverfassung wurde der Eid allgemein als Beteuerung der Wahrheit unter der Anrufung Gottes in ganz bestimmter vom Gesetz vorgeschriebener Form angesehen [20]). Danach deckte sich auch früher der Eid im Sinne des Strafgesetzbuches nicht mit dem Sprachgebrauch, denn nach letzterem kann man „bei" allem möglichen schwören, bei der Seele, beim Haupte usw., wenn man allerdings auch im allgemeinen bei einem Eid wohl an Anrufung Gottes denkt. Nachdem nunmehr nach Art. 136, Abs. 4, der Reichsverf. die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen kann, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt „ich schwöre", gehören notwendig zum Eide nur die Worte „ich schwöre". Der strafrechtliche Begriff des Eides ist damit aber keineswegs dem Sprachgebrauch angeglichen worden, denn Eid setzt nach dem Sprachgebrauch notwendig die Anrufung eines anderen Wesens oder Dinges voraus, das Wesentliche liegt nicht im „ich schwöre", sondern im „bei Gott" oder „bei meiner Seele", in der magischen Verbindung oder dem Einsatz; nach der modernen Deutung: in Bekenntnis zu einem Helfer um dessen Hilfe zum Kampf für die Wahrheit der Schwörende bittet oder um Schutz, wenn er sich für die Wahrheit einsetzt [21]). Durch die Fortlassung der Anrufung Gottes soll aber gerade ermöglicht werden, daß jede derartige Beziehung vermieden wird. Alles, was

---

[18]) Mayer, S. 197 a. A. Kadecka, S. 272.
[19]) Frank, Vorbem. zu § 153 III.
[20]) Trabert, S. 23, Frank a. a. O., Schwartz 2, Aftergut S. 30;
[21]) Vgl. Stooß S. 283.

früher eine Erklärung zum Eide machte, ist daher weggefallen. Geblieben ist nur das bisher zum Eide begrifflich nicht notwendige Wort „ich schwöre", geblieben ist nur eine bürgerliche Beteuerung der Wahrheit einer Beweisaussage unter Anwendung des Wortes „ich schwöre"; Damit ist das Wesen des Eides von der Beziehung in die Beteuerung unter einem bestimmten Wort verlegt [22]).

Hingewiesen werden mag noch darauf, daß durch die Reichsverfassung nach allgemeiner Ansicht nicht etwa ein zweiter begrifflich vom bisherigen religiösen Eid verschiedener Eid geschaffen ist. Allgemein wird nur eine einheitliche Definition des Eides gegeben. Der Eid in der Form der Reichsverfassung steht nicht etwa zum religiösen Eid im gleichen Verhältnis, wie die im § 155 StGB. zugelassenen Beteuerungen, wie ja der Wortlaut „kann die Eidesleistung erfolgen . ." eindeutig ergibt. Mißverständlich ist es m. E. daher, wenn Sorger (S. 40) im Gegensatz zu seiner Definition (S. 11) religiöse und weltliche Eidesleistung als zwei selbständige verschiedenartige Formen unterscheidet und vom „alternativen Charakter der beiden Eidesformen" spricht (S. 41). M. E. will Art. 177 Reichsverf. nicht festlegen, daß entweder die weltliche oder die religiöse Form anzuwenden sei, sondern will lediglich den Zwang in religiöser Form zu schwören, beseitigen. Die weltliche Form schließt in diesem Sinne nicht die religiöse aus und umgekehrt. Allerdings ist als religiöser Eid nur ein Eid anzusehen, der in der vom Gesetz vorgeschriebenen wörtlichen Fassung für religiöse Eide geleistet ist. Die Reichsverfassung zwingt aber nicht dazu, einen Eid, bei dem nicht die ganze, sondern nur ein Teil der religiösen Eidesform weggelassen ist und stattdessen womöglich noch andere Zusätze gemacht sind, nicht als einen in weltlicher Form geleisteten Eid anzusehen. Solche Zusätze und eine unvollkommene religiöse Eidesform haben für den weltlichen Eid keine weitere Bedeutung als beim religiösen Eid konfessionelle Zusätze. Die Reichsverfassung kennt überhaupt keinen Begriff einer weltlichen Eidesform, sondern nur eine Eidesleistung unter Fortlassung der religiösen Form, schreibt also nicht vor, daß ein Eid, der nicht in der prozessualen Form des religiösen Eides geleistet wird, keine religiösen Zusätze enthalten dürfe. Es wäre auch ein unerfreuliches Ergebnis, wenn das Vorliegen eines Meineides deswegen zu verneinen wäre, weil mehr gesagt ist, als erforderlich war. Will man aber nicht anerkennen, daß der religiöse Eid seinem Wesen nach nichts anderes ist, als der in weltlicher Form abgeleistete Eid, so kann man auch den Eid nicht definieren als bürgerliche Beteuerung, sondern nur als „entweder religiöse oder bürgerliche Beteuerung".

---

[22]) A. A.-Hegler und Strathmann, Hegler S. 23 unter Berufung auf Windhorst.

Die Form des Eides ist verschieden bei den verschiedenen Gesetzen. Nach der Z.P.O. wird er in der Form geleistet, daß der Richter den Eid vorspricht und der zu Beeidigende lediglich die Worte „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe" oder „ich schwöre es" nachspricht (§ 484 Z. P. O.). Die gleichzeitige Vereidigung mehrerer ist zulässig. Im Strafprozeß spricht der Zeuge und Sachverständige die ganze Eidesformel nach (§ 64 StPO). Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel, andere Stumme mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen § 483 ZPO., § 64, III/II StPO). Diese Förmlichkeiten müssen gewahrt sein, damit ein rechtsgültiger Eid vorliegt.

Weitere vom Gesetz aufgestellte Förmlichkeiten bei der Eidesleistung sind der zur Verhütung von Meineiden angeordnete Hinweis auf die Bedeutung des Eides vor der Eidesleistung und das Erheben der rechten Hand beim Schwur. Diese wie auch nicht vorgeschriebene, z. B. konfessionelle Zusätze zum Eid berühren die Gültigkeit nicht, gehören daher nicht zum Wesen des Eides.

b) Weitere prozessuale Voraussetzungen.

Es erhebt sich weiter die Frage, ob noch andere verfahrensrechtliche Vorschriften über den Eid beachtet sein müssen, um eine strafrechtliche Verantwortung zu begründen, insbesondere ob ein nach prozessualen Grundsätzen für das Verfahren, in dem er geleistet wurde, als nichtig oder anfechtbar zu behandelnder Eid strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen kann. Abgesehen von dem besonderen Tatbestandsmerkmal, daß der Eid vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde abgeleistet sein muß (siehe unten), schweigt das Gesetz über diese Frage und zwar das geltende Recht wie der Entwurf. In der Lehre besteht keine volle Uebereinstimmung. M. E. kann im allgemeinen gesagt werden, daß die Außerachtlassung oder Verletzung anderer Formvorschriften als solcher der vorgenannten Arten jedenfalls den objektiven Tatbestand nicht berührt; denn der falsche Eid, der prozessual nichtig oder anfechtbar ist, verdient deshalb doch in gleicher Weise Bestrafung, denn er gefährdet, mindestens solange er nicht als mangelhaft erkannt ist, in gleicher Weise wie der prozessual einwandfreie Eid die Rechtsprechung, die Verwaltung, die Sicherheit der Wahrheitserforschung, des Beweises oder welches Rechtsgut man immer als geschützt ansehen will. Dies zeigt sich auch immer wieder, wenn man die einzelnen in Frage kommenden Fälle betrachtet, die Fälle der Unzulässigkeit der Beeidigung gewisser Personen.

1) Die Unglaubwürdigen.

aa) Nach § 101 StGB. ist bei der Verurteilung wegen Meineides (§ 153-155) auf dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge

oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen. Diese Personen sind nach § 57 Ziff. 2 StPO. u. § 391 Ziff. 2 ZPO. unvereidigt zu vernehmen. Der gesetzliche Grund dieser Vorschrift ist heute die Erwägung, daß einem Menschen, der schon einmal unwahr geschworen hat, kein Glaube mehr geschenkt werden könne, ihm daher nicht noch einmal die Gelegenheit gegeben werden solle, die Allgemeinheit durch eine falsche eidliche Aussage zu schädigen. Wird der aus diesem Grunde Eidesunfähige versehentlich doch als Zeuge beeidigt, so besteht kein Grund, ihn straffrei zu lassen, wenn er dabei einen neuen Meineid begeht. Meineidunfähig ist dieser Zeuge ja nicht, denn zum Parteieid, — sowohl zugeschobenem als auch auferlegtem, — kann er ja auch, wenn auch nicht gegen den Willen seines Gegners (§§ 457, 470, 477, II ZPO.) zugelassen werden. Auch den Verklarungseid hat er zu leisten (§ 525 HGB.)[23]). Nach dem Entwurf kommt die Aberkennung der Eidesfähigkeit nicht mehr in Frage. Im Entwurf zum Einführungsgesetz ist für den Strafprozeß vorgesehen, daß der einmal Verurteilte unbeeidigt bleiben kann[24]). Dagegen heißt es hinsichtlich des Zivilprozesses „ist abzusehen"[25]).

bb) Nach § 57 Ziff. 3 StPO. ist ferner der als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler Verdächtige oder bereits Verurteilte unbeeidigt zu vernehmen. Wie im vorigen Fall ist auch hier mangelnde Glaubwürdigkeit maßgebend, ferner auch die Absicht, zu verhindern, daß der Zeuge in eine Zwangslage gerät und dadurch zum Meineid veranlaßt wird. Der Zeuge hat damit aber noch nicht das Recht, die Unwahrheit zu sagen und muß für seinen Eid einstehen (im übrigen schützt ihn auch noch, allerdings unvollkommen, sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO. und die Strafmilderungsbestimmung des § 157 Ziff. 1 StGB., die auch auf ihn zutrifft).

Dem Fall des § 57 Ziff. 3 mindestens verwandt ist der Fall, daß der Zeuge die Tat selbst begangen hat. Ob § 57 Ziff. 3 an sich anwendbar wäre, ist bestritten. Auch in diesem Fall liegt nicht ein nach dem Gesetz unzulässiges Zeugnis in eigener Sache vor, das straflos zu lassen wäre, da der Zeuge in einem gegen einen anderen gerichteten Verfahren, — also in fremder Sache — aussagt. Auch hier kommen lediglich das Zeugnisverweigerungsrecht des § 55 StPO. und die Milderung des § 157 Ziff. 1 StGB. in Frage. Im Entwurf treten an dessen Stelle die allgemeinen Milderungsvorschriften. Im Entwurf zum EG. ist der Täter ausdrücklich mit aufgenommen[26]), „um die Frage klar zu stellen"[27]).

---

[23]) A. A. Binding, der sagt, der Eid des Unfähigen (soll wohl heißen Zeugeneid des Unfähigen) sei kein Eid im Rechtssinne.
[24]) Art. 67, Ziffer 26, § 64a, Ziff. 5 StPO.
[25]) Art. 76, Ziff. 21, § 393, Ziff. 2 ZPO.
[26]) Art. 67, Ziffer 26, § 61, Ziff. 2 StPO.
[27]) Begründung S.

cc) Nach § 393 Ziff. 4 ZPO. sind ferner folgende zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigte Personen unbeeidigt zu vernehmen: 1. der Verlobte, § 383 Ziff. 1 ZPO., 2. der Ehegatte, § 383 Ziff. 2, 3. die in gerader Linie verwandten, verschwägerten, durch Adoption verbundenen, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandten, bis zum 2. Grade verschwägerten (§ 383 Ziff. 3), ferner diejenigen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, weil die Beantwortung der Fragen ihnen oder den zu 1-3 genannten Personen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen (§ 384 Ziff. 1) oder zur Unehre gereichen, oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, (§ 384 Ziff. 2); diejenigen, die am Obsiegen einer Partei ein rechtliches Interesse haben; diejenigen, welche einen im Rechtsstreit geltend gemachten Anspruch übertragen haben, (§ 393 Ziff. 4). Schon die Tatsache, daß das Prozeßgericht die Beeidigung dieser Personen anordnen kann, zeigt, daß sie eidesfähig sind, daß sie daher auch strafbar sind, wenn sie ohne Anordnung des Prozeßgerichts, z. B. durch den ersuchten oder beauftragten Richter eidlich vernommen worden sind. Dasselbe gilt für die unter 1-3 Genannten auf dem Gebiete des Strafprozesses nach § 58 i. V. mit § 52 StPO.

Im Entwurf zum EG. ist der Kreis der letzteren Personen noch erweitert durch Ausdehnung des Begriffes der „Angehörigen" und besondere Erweiterung dieses Kreises für die Beeidigungsfrage [28]). Hinzugekommen sind ferner der Verletzte und dessen Angehörige [29]); ferner für den Zivilprozeß die Pflegeeltern und Pflegekinder einer Partei [30]). Ferner ist ein Zeugnisverweigerungsrecht über die Frage, wie der Zeuge bei einer Wahl oder Abstimmung gestimmt hat, bei der im Gesetz geheime Stimmabgabe vorgeschrieben ist, geschaffen [31]). Nach dem Entwurf zum EGStGB. kommt ferner in Frage der Verzicht [32]) und Unerheblichkeit der Aussage; ferner in das Ermessen des Gerichts gestellte Abnahme und Beeidigung bei Uebertretung und bei Unglaubwürdigkeit [33]); Absehen von Beeidigung bei Zeugen zwischen 16 und 18 Jahren [34]); ferner im Fall des jetzigen § 55 StPO., der entsprechend der Erweiterung des § 52 StPO. ausgedehnt und wie im Zivilprozeß auch auf Unehre erstreckt ist. Auch in allen diesen Fällen findet selbstverständlich Bestrafung statt, wenn ein falscher Eid geleistet worden ist.

---

[28]) Art. 66, Ziff. 8, § 22, II StPO. Ziff. 21, § 52 StPO. § 64a StPO., Ziff. 26, § 63, Ziff. 2.

[29]) § 63, Ziff. 1 u. 3.

[30]) Art. 76, Ziff. 24, § 383, Ziff. 3a, Ziff. 21, § 393, Ziff. 3 ZPO.

[31]) Art. 76, Ziff. 25, § 384, Ziff. 4 ZPO.

[32]) Art. 67, Ziff. 26, § 61, Ziff. 3 StGB.

[33]) Art. 67, § 64a, § 62, Ziff. 1, § 62, Ziff. 2 StGB.

[34]) Art. 67, § 63, Ziff. 4 StGB.

2) Die Eidesunreifen und Eidesunmündigen.

Durch § 57 Ziff. 1 StPO., § 393 Ziff. 1 ZPO. wird vorgeschrieben, daß unbeeidigt zu vernehmen sind: Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

Ist trotz mangelnder Verstandesreife und trotz Verstandesschwäche beeidigt worden, so kann nicht zweifelhaft sein, daß deshalb noch nichts an dem objektiven Tatbestand der Eidesleistung fehlt. Wenn der Schwörende vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung hatte, kann man noch nicht sagen, er habe keinen Eid geleistet, wie man nicht sagen kann, eine Beleidigung sei objektiv nicht erfolgt, weil der Beleidiger sich bei der Tat in dem Zustande des § 51 StGB. befunden habe; aber der Täter ist nicht verantwortlich für sein Tun, die Tat kann ihm nicht zugerechnet werden. Stellt das Gericht fest, daß der wegen Meineids Verfolgte nach § 57 Ziff. 1 Abs. II StPO. oder § 393 Ziff. 1 Abs. II ZPO nicht hätte beeidigt werden dürfen, so kann es demnach nicht weiter folgern, daß objektiv ein Eid nicht geleistet sei, sondern nur, daß der geleistete Eid dem Schwörenden nicht zuzurechnen sei. Zur Berücksichtigung dieser Tatsache bedarf es für den Strafrichter allerdings nicht der Bestimmung des § 57 Ziff. 1 ZPO. usw. Es kann schon aus allgemeinen Erwägungen keine Bestrafung erfolgen, aber nicht wegen Verletzung von Formvorschriften, sondern wegen Mangels am subjektiven Tatbestand.

Dasselbe gilt m. E. von Jugendlichen unter 16 Jahren. Wie der Oberreichsanwalt[36]) mit Recht ausführt, fehlt auch hier kein objektives Merkmal am Eide. Die Handlung desjenigen, der gerade 16 Jahre alt geworden ist, unterscheidet sich objektiv wirklich nicht von der desjenigen, dem am Alter von 16 Jahren noch ein Tag fehlt. Eine andere Frage aber ist, ob man dem Eid desjenigen, der das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, allgemein nicht trauen soll, dem des älteren dagegen je von Fall zu Fall je nach seiner Verstandesreife. Die herrschende Lehre[37]) steht auf dem Standpunkt, daß kraft der Bestimmung des § 57 Ziff. 1 Abs. I das Verständnis vom Wesen und der Bedeutung des Eides kraft unwiderleglicher Vermutung als ausgeschlossen gelte und folgert daraus materielle Strafunfähigkeit. Diese Schlußfolgerung ist m. E. ungerechtfertigt und steht im Widerspruch zur Rechtsentwicklung. Allerdings ist auch der entgegengesetzte Standpunkt des Reichsgerichts[38]), daß die Bestimmung des

[36]) E 36, 282 ff.

[37]) Frank, Vorbem. IV vor § 153, dort weitere Literatur.

[38]) E 36, 278 bis 305, insbesondere § 298 f.

§ 57 Ziff. 1 usw. lediglich als eine den Prozeßrichter bindende Beweisregel wegen des Verdachts der Unglaubwürdigkeit anzusehen sei, insofern nicht überzeugend, als gerade allein auf die Unglaubwürdigkeit abgestellt wird. Wäre diese Ansicht richtig, so würde diese Bestimmung kaum in einem Satz mit der mangelnden Vorstellung von der Bedeutung des Eides mangels Verstandesreife zusammengefaßt sein, sondern entweder als selbständige Bestimmung gefaßt oder mit den sonstigen Unglaubwürdigen zusammen genannt sein; allerdings mag auch die mangelnde Glaubwürdigkeit eine Rolle spielen. Aber auch wenn mangelndes Verständnis vom Wesen und der Bedeutung des Eides der maßgebende Gesichtspunkt ist, so braucht doch mit der Aufstellung der Altersgrenze nichts weiter gewollt zu sein, als den Prozeßrichter bei der Beeidigung der besonderen Prüfung der Frage, ob die erforderliche Verstandesreife vorhanden ist, zu entheben, und zwar lediglich zu dem Zweck, den Prozeßrichter vor Mißgriffen zu bewahren. Diese Beweisregel braucht nicht einmal den Strafrichter des Meineidsverfahrens zu binden, braucht keine allgemeine unwiderlegliche Vermutung zu sein. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht, daß neben den beiden Prozeßordnungen von 1879, der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung noch die alte Militärgerichtsordnung bis 1889 mit anderem Strafmündigkeitsalter weiter gegolten hat. Dafür spricht vor allem auch, daß beim Fehlen eines objektiven Merkmals ungerechtfertigter Weise auch die Teilnehmer, Anstifter usw. straffrei bleiben müßten; daher erscheint die Auffassung gerechtfertigt, daß auch durch die Bestimmungen § 57 Ziff. 1 Halbs. 1, ZPO., § 393 Ziff. 1, Halbs. 1 ZPO. in strafrechtlicher Hinsicht nur die Verantwortlichkeit für den geleisteten Eid ausgeschlossen wird.

3) Unzulässigkeit des auferlegten Eides und des Parteieides.

Ferner sind hier die Fälle zu erwähnen, in welchen auferlegte Eide, insbesondere der Parteieid und der richterliche Eid unzulässig sind, (§§ 449, 450, 472, 473 Ziff. 1 ZPO.). Im Zivilprozeß darf das Gericht einen zu- oder zurückgeschobenen Eid nur geben, wenn er zulässig zu- oder zurückgeschoben ist, darf ihn daher nur der Partei und ihren Streitgenossen (§ 449), nur bei Einverständnis der Partei auch Dritten (§ 459); bei prozeßunfähigen Parteien nur dem gesetzlichen Vertreter (§ 473,II), nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dem Prozeßunfähigen geben. Entsprechend darf das Gericht nur den Parteien den auferlegten Eid auferlegen (§ 475); gegen den Antrag des Gegners auch nicht einem nach § 161 StGB. Eidesunfähigen (§ 477,II); darf im allgemeinen nur einmal den Offenbarungseid (§ 807) abnehmen (§ 903); darf den Offenbarungseid im allgemeinen nicht fordern, wenn gegen den Schuldner wegen Verweigerung des Offenbarungseides eine Haft von 6 Monaten vollstreckt ist usw. In allen diesen Fällen kann an der strafrechtlichen Wirksamkeit des Eides kein Zweifel bestehen.

Ferner ist hier der Fall zu erwähnen, daß ein anderer als der, dem der Eid zugeschoben ist, diesen leistet. Nach dem Entwurf können auch hier keine Bedenken mehr bestehen, da ein Eid geleistet worden ist. Für das geltende Recht wird aus den Worten „ihm zugeschoben" hergeleitet, daß der anstelle des Schwurpflichtigen falsch Schwörende keinen strafbaren Meineid leiste, sondern nur unter Umständen mittelbare Falschbeurkundung oder Betrug begehe [38]).

c) Der Eidesleistung gleichgestellte Fälle.

1) Die an Stelle des Eides zugelassenen Beteuerungen gewisser Religionsgesellschaften.

Ein praktisch zwar wenig bedeutsames, aber wohl das unklarste Kapitel aus dem Gebiete des Meineides sind die an Stelle des Eides zugelassenen Beteuerungsformen gewisser Religionsgesellschaften. § 184, S. 2 Halbs. 2 E lautet: „einem Eide steht bei Personen, die von der Verpflichtung zur Eidesleistung befreit sind, die an Stelle des Eides zugelassene Beteuerung gleich". § 155, Ziff. 1 des geltenden Strafgesetzbuchs lautete: der Ableistung eines Eides wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt". Reichsrechtlich ist keiner Religionsgesellschaft eine derartige Befreiung erteilt. Allerdings sagt v. Liszt [39]), „daß durch den Visitationsschluß vom 13. 10. 1768 die Mennoniten von der Ablegung des Eides befreit, ihre Versicherung bei „Mannenwahrheit" der Eidesleistung gleichgestellt und dann darum auch der Strafe wegen Meineides unterworfen worden sei". Diese Ansicht ist aber unzutreffend. Jener Visitationsschluß lautet [40])

> „Es wäre an Ihre kaiserliche Majestät und das Reich ein alleruntertänigstes Visitationsgutachten seiner Zeit dahin zu erstatten, daß, wenn bei dem Reichskammergericht wirkliche Mennonisten Recht nehmen und suchen, derenselben Angelobung bei Mannenwahrheit als ein Eid anzunehmen, auch bei sich ergebendem Falle als ein Meineid zu bestrafen und jenen solches vor der geschehenen Angelobung zu bedeuten seye".

Es handelt sich demnach nicht um eine Verordnung mit Gesetzeskraft, sondern lediglich um ein Visitationsgutachten gemäß

---

[38]) Frank, § 153 II, v. Olshausen, § 153,12, Ebermeyer, § 153,9, dagegen mit Recht Frisch, S. 39 f, ferner auch Binding. Lehrbuch 2, S. 143, Lukas S. 278, Schwartz, § 153,6 Oppenhof-Delius § 153,9.
[39]) v. Liszt, FA. S. 95.
[40]) Abgedr. Seuff. Arch. 20, Nr. 195, S. 316 ff.

§ 112 des Reichsabschiedes von 1555, gerichtet an den Kaiser zu dem Zweck, daß dieser auf der nächsten Reichsversammlung „darüber mitsamt den Ständen des Reiches zu entschließen und zu verordnen wissen möge". Hiernach kam, wie das Obergericht Wolfenbüttel in einer Entscheidung vom 12. Januar 1865[41]) überzeugend ausgeführt hat, nicht einmal für den damaligen reichsgerichtlichen Prozeß eine positive gesetzliche Vorschrift zustande. Noch viel weniger konnte der Visitationsschluß in das damalige territoriale Prozeßrecht eingreifen.

Jedoch sind durch § 65 StPO., § 484 ZPO., § 198 MStGO. die landesrechtlichen Befreiungen aufrecht erhalten und auf die reichsrechtlich geregelten Verfahren ausgedehnt worden. Solche Befreiungen können auch weiterhin durch Landesgesetze geschaffen werden. Es sind wirkliche Befreiungen von der Verpflichtung zur Eidesleistung, denn die an Stelle des Eides zugelassene Beteuerung ist auch nach dem Sprachgebrauch des geltenden Rechts nicht als Eid anzusehen[42]). Diese Befreiungen bezwecken, den Gewissenskonflikt zwischen dem früheren gesetzlichen religiösen Eideszwang und dem Verbot des Eides durch die Lehren der betreffenden Religionsgesellschaften zu vermeiden. Daher sind nicht einzelne Personen (auch nicht einmal wenn sie Gottesleugner sind), sondern nur die Mitglieder der betreffenden Religionsgesellschaften befreit. Die Befreiungen sind ferner nur zulässig und noch aufrecht erhalten, soweit an Stelle des Eides eine andere Beteuerungsformel bestimmt ist. Inwieweit das der Fall ist, kann bei manchen Gesetzen zweifelhaft sein.

Die Befreiung von der Eidespflicht gilt nur für den allgemeinen territorialen Geltungsbereich des betreffenden Landesgesetzes[43]). Das folgt notwendig schon daraus, daß die Befreiung nur insoweit reichsrechtlich aufrecht erhalten ist, als eine Ersatzbeteuerungsform bestimmt ist. Es ist aber nicht wohl denkbar, daß z. B. ein lübeckisches Gesetz für Bayern vorschreibt, welche Beteuerungen den Quäkern vor bayerischen Gerichten abzunehmen sind, insbesondere bayerischen Quäkern, das hieße ja, daß die Lübecker Bürgerschaft Reichsgesetze schaffen könnte[44]). Daher kann man sich nicht auf die Vorschrift seines Heimatlandes berufen[45]). Zweifelhaft erscheint aber schon, ob ein altpreußischer Mennonit sich in Bayern auf die bayerische Befreiungsvorschrift berufen kann, doch ist das m. E. zu bejahen; noch zweifelhafter, ob ein Angehöriger der Herrenhuter Brüdergemeinde (in Preußen nicht befreit) sich in Schleswig-Holstein auf die Konzession der Brüdergemeinde Christiansfeld, die in Schleswig-Holstein gilt; oder ein

---

[41]) Seuff. Arch. a. a. O.
[42]) Daher wird der Sprachgebrauch des Entwurfes von Sorger, S. 29 in diesem Punkt zu Unrecht als irreführend bemängelt.
[43]) Stein-Jonas, § 484 ZPO.
[44]) Trabert S. 55.
[45]) Vgl. Sorger, S. 29, Loewe, § 65 StPO. N. 2, A. A. ohne nähere Begründung: Glaser, S. 591, Geyer, S. 292.

Kornthaler (in Württemberg privilegiert) sich in Schleswig-Holstein auf das Christiansfelder Privileg berufen kann. Letzteres ist wohl zu verneinen, da die Konzession nur der betreffenden Gemeinde verliehen ist.

Im Einzelnen habe ich über Befreiungen folgendes feststellen können: 1. In Altpreußen ist den Mennoniten eine nach der bei den Mennoniten übliche Beteuerungsformel mittels Handschlags abzugebende Versicherung gestattet [46]), darin wird man eine ausreichende Bestimmung der Beteuerungsformel sehen müssen. Nach Jacobson [47]) sind die Quäker oder Separatisten den Mennoniten grundsätzlich gleichgestellt. Die Kabinettsorder, auf die sich Jacobson beruft, behandelt allerdings lediglich die Befreiung der Mennoniten von der Militärpflicht; Jacobsons Begründung ist daher nicht überzeugend. Eine gewohnheitsrechtliche Gleichstellung aber erscheint gegenüber dem Wortlaut des § 203 Ziff. 5, I, 10 Allgem. Gerichtsordn. nicht möglich, denn diese Bestimmung erfordert für Preußen, daß „ihre Religionspartei unter der ausdrücklichen landesherrlichen Vergünstigung, keinen Eid ableisten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden sei". Dasselbe gilt für die Quäker, gilt für die Herrenhuter und sonstigen Brüdergemeinden in Preußen [48]). Dagegen ist den Philipponen eine Beteuerung statt des Eides gestattet [49]).

Nach der Preuß. VO. vom 25. 6. 1867 Gess. S. 921 betr. das Strafrecht und das Strafverfahren in den neuerworbenen Landesteilen Art. XII Abs. 4 Ziff. 3 sind in diesen Gebieten die Bestimmungen über die Befugnis gewisser Religionsgesellschaften, sich an Stelle der Eidesleistung einer anderen Beteuerungsform zu bedienen, in Kraft geblieben. Für die Landgrafschaft Hessen-Homburg und für Frankfurt habe ich keine besonderen Vorschriften feststellen können. In Hannover sollen die Mennoniten befreit sein [50]). Im übrigen sind in Hannover die „gebräuchlichen Beteuerungen" dem Eide gleichgestellt [51]). In Kurhessen war den Mennoniten gestattet, als Geschworene den Eid in der nach ihren religiösen Vorschriften zulässigen Bekräftigungsformel zu leisten [52]); daraus wird man wohl schließen dürfen, daß dasselbe ihnen als Zeugen auch gestattet worden ist, möglicherweise lediglich wie in Frankreich durch die Rechtsprechung

---

[46]) § 205, Ziff. 5, § 315 Teil I, Tit. 10 Allgem. Ger. O.; VO. v. 11. 3. 1827 Gesetzsammlg. 28.
[47]) Jacobson, S. 125.
[48]) Die Konzessionen Friedrich II. v. 25. 12. 1742, 7. 5. 1746, 18. 7. 1763, 20. 4. 1780, Friedrich Wilh. II v. 10. 4. 1789, enthalten keine Befreiungen.
[49]) KabO. v. 19. 11. 1836. Riscr. d. Just. Min. v. 28. 1. 1837 (Kampz Jahrb. f. d. Preuß. Gesetzgeb. Rechtswissenschaft u. Rechtsverw. Bd. 49, S. 175/79.
[50]) Verordnung v. 16. 10. 1856 AKibl. VI. S. 135 f (nach Richter-Dove-Kahl, S. 1003, Anm. 4).
[51]) § 150 d. StPO. v. 5. 4. 1859 f. Hannover.
[52]) Strafprozeßges. v. 31. 10. 1848, § 297 (Kurh. Gesetzsamml. S. 212).

als Folgerung aus dem Grundsatz freier Religionsausübung[53]). Im Herzogtum Nassau heißt es in einer Verordnung aus dem Jahre 1822[54]) „Ueberhaupt sollen alle in Gerichten vorfallende Versprechungen oder Versicherungen, welche eidlich zu beteuern sind, bloß durch die Worte „so wahr mir Gott helfe" beschworen werden und auch diese Beschwörung fällt bei Personen solcher Sekten weg, nach deren Religionsbegriffen eine einfache Angelobung die Kraft eines Eides hat, den sie zu leisten nicht für erlaubt halten". Genügt diese generelle Freistellung aller Sekten die den Eid ablehnen, der Bestimmung des § 155 StGB. oder des § 184 E? Was ist eine „einfache Angelobung"? Kann darin eine gesetzliche Bestimmung von Beteuerungsformeln gesehen werden? Alles sehr zweifelhaft, aber wohl noch zu bejahen.

In Schleswig-Holstein ist im sogenannten herzoglichen Anteil den Mennoniten in Friedrichstadt, im Eiderstedtischen und im Amt Schwabstedt die Ansiedlung gestattet und bestimmt, daß sie von Eiden befreit sein und „mit ihrem aufrichtigen Ja und Nein gehört werden sollen"[55]). Auch hier kann zweifelhaft sein, ob damit eine Beteuerungsform im Sinne des § 155 StGB. bestimmt ist. Im sogen. königlichen Anteil ist ausdrücklich nur den Angehörigen der zu den Herrenhutern gehörigen Brudergemeinde Christiansfeld (1919 dänisch geworden) eine Beteuerung gestattet, nämlich: ich NN. versichere in Gegenwart des allmächtigen Gottes, daß, was ich rede, die Wahrheit sei"[56]). Im übrigen war den Mennoniten, wie allen Sekten außer den Sozinianern in Altona, Glückstadt und Rendsburg freie Religionsübung gestattet, insbesondere waren die Quäker oder Separatisten den Mennoniten gleichgestellt[57]). Ob die Sekten damit in Schleswig-Holstein wenigstens gewohnheitsrechtlich auch von der Eidespflicht befreit waren und wie die nicht in diesen ansässigen Mennoniten[58]) zu behandeln waren, ist wieder zweifelhaft. Praktisch wird jedenfalls kein Mennonit oder Seperatist vereidigt worden sein, denn seit 1758[59]) war in Schleswig-Holstein der Eid fast vollständig ersetzt durch eine Versicherung „bey Verlust der Ehre und guten Leumuths"

---

[53]) Vgl. Richter-Dove-Kahl S. 1003 Anm. 41.

[54]) Verordnung über d. allgem. Vorschr. über d. gerichtl. Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten v. 23.4.1822 (Samml. d. landesherrl. Edikte und Verordnungen d. Herzogtums Nassau Bd. 3 S. 54 (Wiesbaden) § 38 Abs. 3.

[55]) Privileg vom 13. 2. 1623 (Handb. f. vaterl. Recht v. Schrader 1784, Bd. 1 S. 20) das ist wohl die älteste Befreiung überhaupt.

[56]) Konz. v. 9.12.1771 Ziff. 3 (Schlesw.-Holst. system. Sammlg., Bd. 3, S. 578.

[57]) Königl. Riscr. v. 15. 3. 1747, chronolog. Sammlg. 1833 S. 309 (es waren Privilegien der Städte!)

[58]) Vor 1800 wohnte wohl kein Mennonit außerhalb des befreiten Gebietes.

[59]) Königl. VO. v. 11. 12. 1758, Chronol. S. 1796 S. 55 ff.

Bei Verletzung trat Verlust der Zeugnisfähigkeit und evtl. „zeitliche Gefängnis- und Zuchthausstrafe" ein. Der Eid wurde noch als ultima ratio über einzelne Beweissätze abgenommen und nicht, wenn die Aussage ohne Eid glaubwürdig war, was bei den Mennoniten wohl regelmäßig angenommen werden konnte.

2) Württemberg ließ bei den Mennoniten die mittelst Handschlages zu bekräftigende Erklärung zu „unter feierlicher Berufung auf Matthäus Kap. 5 Vers 37, gebe ich vor der von Gott eingesetzten Obrig-Obrigkeit die Versicherung ab, daß . . . mit Ja!" [60]) Die Angehörigen der Brüdergemeinde Kornthal (gegr. 1819) und Wilhelmsdorf (gegr. 1825) haben nach demselben Erlaß wie die Mennoniten „vor dem allwissenden Gott die feierliche Versicherung statt eines Eides abzulegen" und durch ja zu bestätigen und mit einem Handschlag zu bekräftigen. Den Seperatisten ist statt des Eides „Ablegung der Handtreue" gestattet [61]). Den Nazarenern ist gestattet, unter Handschlag die Erklärung abzugeben: Ich versichere es feierlich an Eidesstatt" [62]).

3) In Baden bekräftigen die Mennoniten in die Formel „mit diesem Handschlag versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium des Matthäus, Kap. 5 V. 33 - 37, daß usw." [63]). Ferner hat Baden eine allgemeine Bestimmung: Die dem Eide gleich geltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, welche den Eid als unerlaubt betrachten, geschieht in der Form: „Ich versichere durch förmliches Handgelübde an Eidesstatt, daß usw. . . . . auf Ehre und Gewissen" [64]). Man kann aber wohl kaum annehmen, daß diese Bestimmung noch unter § 155 StGB. fällt, weil darin überhaupt nicht auf eine oder mehrere bestimmte Religionsgesellschaften, sondern nur auf die einzelnen Bekenner des christlichen Glaubens abgestellt ist.

4) Bayern nimmt den Mennoniten einen Handschlag ab, begleitet von der nachzusprechenden Beteuerungsformel: „Ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlag, wie bei meinem Taufbunde, die reine Wahrheit zu sagen!" [65]). Ferner gestattet es „Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, an Stelle des Eides die den Bekenntnissen entsprechende Beteuerung" [66]). Diese Generalklausel wird man im Gegensatz zur badischen zulassen müssen.

---

[60]) Just. Min. Erl. v. 30. 4. 1845 (Goßler S. 268).
[61]) § 3 Ziff. 2 der churfürstl. Verordnung v. 27. 12. 1803 (Reyschers württemb Gesetz Bd. 9 S. 17).
[62]) Königl. VO. v. 12. 10. 1872 (Reg. Bl. S. 343) auf Grund des Gesetes v. 9.4.1872, (Reg. Bl. S. 151).
[63]) Ges. v. 5.6.1860 (Reg. Bl. S. 215) § 1.
[64]) §§ 3,9 d. Ges. v. 20.12.1848.
[65]) Kabinettsorder v. 20. 11. 1811 (neue Gesetz- u. VO.-Sammlung für d. Königreich Bayern v. Weber I, S. 357.
[66]) Art. 15 AG. ZPO, Ges. u. VOBl. 1899 S. 406.

5) Die Strafprozeßordnung für Oldenburg bestimmt: „Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntnis den Eid verbietet, ein Gelöbnis in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntnis an die Stelle des Eides tritt“ [67]). Das Großherzogtum Hessen stellt die Mennoniten vom Eide frei und gestattet ihnen die „nach ihren religiösen Vorschriften zulässige Beteuerungsformel“ [68]). Das Strafgesetzbuch des Königreichs Sachsen bestimmt: „Die Bekräftigungsformeln solcher Religionsparteien, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, werden dem wirklichen Eide gleich geachtet“ [69]). Nähere Vorschriften habe ich nicht feststellen können.

In Elsaß-Lothringen war die Befreiung der Mennoniten (und wohl auch der anderen Sekten) als „nach französischer Rechtslehre und Rechtsprechung notwendige Folge des seit 1789 aufgestellten Grundsatzes der Duldung und Freiheit der Bekenntnisse anerkannt“ [70]).

Nach Richter-Dove-Kahl waren die Mennoniten auch in Hessen-Darmstadt, die Mennoniten, Herrenhuter und Quäker in Lübeck [71]) von der Eidesleistung befreit [72]). Die thüringische Strafprozeßordnung vom 21.9.1857, noch gültig für das ehemalige Sachsen-Koburg-Gotha, bestimmt: „Inwiefern andere Versicherungen einem Eide gleichstehen, ist ebenfalls nach den einschlagenden besonderen Religionsgrundsätzen zu beurteilen“ [73]). Die übrigen ehemaligen thüringischen und sonstigen Kleinstaaten: Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Bernburg, Waldeck, Braunschweig haben lediglich die Bestimmung, daß die gesetzlich zugelassenen Beteuerungsformen einem Eide gleichstehen. Ich habe aber keine solche gesetzlichen Zulassungen feststellen können. Auch für beide Mecklenburg, Hamburg und Bremen, habe ich keine Befreiung feststellen können. Im ganzen bietet sich ein buntes Bild.

Zur Wirksamkeit der Beteuerungsformel ist erforderlich, daß sie in der Form angewandt wird, die für das betreffende Rechtsgebiet vorgeschrieben ist. Also z. B. in Bayern, Baden, Württemberg für Mennoniten nicht die übliche wie z. B. in Preußen, sondern die besonders bestimmte; für die Kornthaler in Württemberg eine andere als für die Christiansfelder in Schleswig-Holstein. Was im einzelnen zur Form zwingend erforderlich ist, kann unter Umständen sehr

---

[67]) Art. 117 § 103 StPO. f. Oldenburg v. 2. 11. 1857.
[68]) StPO. v. 28. 10. 1848 § 140, III im V. mit § 135.
[69]) Strafges. d. Königreichs Sachsen v. 13. 8. 1855, Art. 228, III.
[70]) Michaelis, S. 234 LG. Colmar in JZt. Els.-Lothr. VII; S. 186.
[71]) Art. 9 d. Ges. v. 9. 8. 1862.
[72]) Richter - Dove - Kahl: (Lehrb. d. evangel. u. kathol. Kirchenrechts, S. 1003, Anm. 41.)
[73]) Art. 189, Abs. IV.

zweifelhaft sein, z. B. bei den Philipponen und bei den verschiedenen Formen der Mennoniten. Wird nicht die richtige Form angewandt, so liegt trotz falscher Aussage kein Meineid vor[74]). Es kommt dagegen wohl strafbarer Versuch in Frage[75]). Welche Bedenken Frank[75a]) und Sorger[75a]) hiergegen haben, ist nicht ersichtlich. Wenn ein Zeuge die Beteuerung so leistet, wie der Richter sie fordert und dem Zeugen nicht bekannt ist, daß sie richtig anders hätte lauten müssen, besteht m. E. kein Bedenken.

Derjenige, der, ohne Mitglied einer privilegierten Religionsgesellschaft zu sein, unter Täuschung der Behörde die der Religionsgesellschaft gestattete Beteuerungsformel bei einer falschen Aussage anwendet, leistet keinen Meineid. Darüber läßt der Wortlaut der Bestimmung „Ein Mitglied einer Religionsgesellschaft" (§ 155) „Personen, die befreit sind" (Entwurf § 184) keinen Zweifel zu[76]). Ebenso ist der Herrenhuter, der, sich auf das Privileg der Christiansfelder berufend, in Schleswig-Holstein eine falsche Beteuerung abgibt, nicht wegen Meineides strafbar. Die von Trabert geäußerte Ansicht[77]), daß die Beteuerung in solchen Fällen als ein in weltlicher Form geleisteter Eid aufrecht erhalten werden könne, scheitert m. E. daran, daß nach Art. 177 d. RV. die Verwendung der Worte: „Ich schwöre" erforderlich ist, was bei keiner der Beteuerungen zutrifft[78]). De lege ferenda ist aber mit Mayer[79]) zu fordern, daß diese Fälle hinsichtlich der Bestrafung gleich gestellt werden; denn, abgesehen vom Wortlaut der jetzigen Bestimmungen, fehlt jeder Grund, die unter einer rechtlich möglichen Beteuerungsform abgegebene Aussage straflos zu lassen und so noch die Täuschung des zwiefach Strafwürdigen zu belohnen. Daher wäre § 184 Satz 2 E. etwa so zu formulieren: „Dem Eide stehen die Beteuerungen, die für die Angehörigen bestimmter Religionsgesellschaften anstelle des Eides zugelassen sind, gleich".

Anschließend möchte ich zu diesem Abschnitt noch bemerken: Die Ausführungen haben gezeigt, daß die Rechtszersplitterung auf diesem Gebiet außerordentlich groß ist, selbst innerhalb der einzelnen Länder, schwankend zwischen allgemeiner Befreiung der Religionsgesellschaften wie in Bayern, Oldenburg, einem Teil der preuß. Provinz Hessen-Nassau und möglicherweise Baden, bis zum gänzlichen Fehlen solcher befreienden Vorschriften wie z. B. in Teilen Schleswig-Holsteins.

---

[74]) E. 24, 91, Frank § 155, Sorger 30, Frisch 41.
[75]) E. 24, 91, Trabert 56.
[75a]) a. a. O.
[76]) A. A. im wesentlichen nur v. Liszt, FA. S. 145, der aber verkennt, daß die Beteuerung überhaupt kein Eid ist und daher die Verwechslung verschiedener konfessioneller Formen des Eides (z. B. früherer protestantischer, katholischer u. Judeneid) nicht auf einer Linie mit Verwechslg. v. Beteuerung u. Eid steht.
[77]) S. 56.
[78]) Vgl. Frank § 155, 1.
[79]) S. 198.

Die Gültigkeit der einzelnen Befreiungen, ihr örtlicher Geltungsbereich, der Wortlaut der anzuwendenden Beteuerungsformeln sind vielfach außerordentlich zweifelhaft. Da die einzelnen Befreiungen z. T. in sehr alten Verordnungen, Niederlassungskonzessionen einzelner Gemeinden, Privilegien einzelner Städte und Landschaften enthalten und nur z. T. in den allgemeinen Gesetzsammlungen abgedruckt sind, kann unbedenklich angenommen werden, daß insbesondere die unteren Gerichte und sonstigen Behörden zum großen Teil nicht einmal in der Lage sind, im Einzelfall (in der Sitzung) die Beteuerungsformel festzustellen, die angewendet werden muß, damit überhaupt eine gültige Beteuerung vorliegt[80]). Mit einem Wort: Die Beteuerung ist ein nahezu unbrauchbares Werkzeug für den Richter und Verwaltungsbeamten. Es wird denn auch m. W. nur selten oder kaum angewandt. Ueberdies handelt es sich um Kompromisse aus der Zeit des religiösen Eideszwanges. Nachdem der Eid durch Art. 177 RV. seines eigentlichen Wesens entkleidet und zu einer reinen bürgerlichen Beteuerung geworden ist, glaube ich die Ansicht äußern zu dürfen, daß für keine der vorgenannten Religionsgesellschaften noch grundsätzliche Bedenken gegen die Ableistung des gesetzlichen Eides in der weltlichen Form bestehen werden. Die einzelnen vorgeschriebenen Beteuerungen ähneln einem Eide im Sinne des Sprachgebrauchs und der vor 1919 gültigen Eidesdefinition fast ausnahmslos jedenfalls mehr, als der Eid in weltlicher Form (vgl. z. B. die Philipponen), da das Wort „ich schwöre" nichts mehr von seiner alten Bedeutung behalten hat[81]), die Religionsgesellschaften also besser durch den Eid in weltlicher Form geschützt sind, als durch die Beteuerung. Daher wäre es m. E. zweckmäßig und ohne Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit möglich, diesen Zopf einer vergangenen Zeit, — die verfahrensrechtlichen und entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen über die Beteuerungen der Religionsgesellschaften, — zu beseitigen; vor allem, damit nicht mehr Beteuerungen abgegeben werden, die wegen formeller Mängel im Rechtssinne doch keine Beteuerungen sind.

2) Die Berufung auf einen früheren Eid.

Nach § 184 E. steht einem Eide ferner gleich „Die Berufung auf einen früheren Eid". Der Grund für die Zulässigkeit der Berufung ist das Bestreben, die Zahl der Eide einzuschränken. Im geltenden StGB. § 155 Ziff. 2 u. 3 waren die einzelnen Fälle dieser Art folgendermaßen aufgezählt:

1. Die Berufung auf einen in derselben Angelegenheit in gleicher Eigenschaft geleisteten Parteien-, Zeugen- oder Sachverständigeneid; zulässig nach §§ 398, 402 ZPO., 67, 172 StPO., 201, 208 MStGO.

---

[80]) Vgl. E. 24, 91, LG. Colmar in J. Z. f. Els.-Lothr. VII, S. 186 (1883).
[81]) Siehe oben. In diesem Zusammenhang von Interesse ist auch die Bemerkung bei Frank § 155 Ziff. 1.

§ 15 RFFG. Bisher war erforderlich, daß die Angelegenheit materiell die gleiche war, die lediglich prozessuale Verbindung genügt nicht[82]). In gleicher Eigenschaft bedeutet, daß ein Zeuge sich nur auf einen Zeugeneid, ein Sachverständiger sich nur auf einen Sachverständigeneid berufen kann. Zweifel bestanden bisher über die Bedeutung der prozessualen Zulässigkeit der Berufung für die Strafbarkeit. Allgemein wird zwar die Ansicht vertreten[83]), daß die Berufung nur zulässig ist, soweit das Gesetz sie ausdrücklich vorsieht. Wenn aber der Richter statt der gebotenen förmlichen Eidesleistung die Berufung zugelassen hat, ist sie nach herrschender Meinung trotzdem strafbar[84]). Letzteres gilt für den Entwurf erst recht[85]). Unerheblich ist, ob früher ein Voreid oder ein Nacheid geleistet wurde[86]). Eine besondere sacrale Form ist nicht erforderlich, sondern nur, daß der Schwurpflichtige seinerseits in irgendeiner Form die Bezugnahme zum Ausdruck bringt[87]). Für die Berufung des Sachverständigen auf einen ein für allemal geleisteten Eid ist erforderlich, daß der Sachverständige bei der betreffenden Behörde eingeschworen ist[88]). Da, wie die Begründung ausdrücklich erklärt, die prozessuale Zulässigkeit ohne Bedeutung ist für die Strafbarkeit, fällt nach dem Wortlaut des Entwurfes auch die Berufung eines Zeugen auf einen in einer ganz anderen Angelegenheit geleisteten Sachverständigeneid, nunmehr unter § 184 E. Zweckmäßig wäre mindestens eine Beschränkung, wie sie im geltenden Recht besteht.

2. Die Berufung des Sachverständigen, der ein für allemal vereidigt ist, auf seinen Eid; zulässig nach § 410 ZPO., 79 StPO., 215 MStGO. Nach der Fassung der Beschlüsse des Strafrechtsausschusses des Reichstages sollen Sachverständige grundsätzlich nicht mehr beeidigt werden[88a]); eine Berufung auf den ein für allemal geleisteten Sachverständigeneid kommt danach also in Zukunft nicht mehr in Frage. Dementsprechend sind auch die §§ 79 StPO., 410 ZPO. im Entwurf zum EGStGB. gestrichen worden. Ferner sind im Entwurf zum EG. aber auch die bisherigen §§ 67 StPO., 398, III ZPO. gestrichen worden. Entsprechend auch im Entwurf der ZPO. 1931.

---

[82]) Frank § 155 N. 2, v. Liszt-Schmidt, S. 835, v. Liszt FA. 99, Schwartz § 155 N. 3, Oppenhoff-Delius § 155 N. 4, E. 17, 409, 30, 130, Frisch S. 44, Mühlfeld S. 25, a. A. Binding S. 140. v. Olshausen § 155 N. 4 a.

[83]) A. A. Oppenhoff-Delius 155, N. 3.

[84]) Binding S. 140 c, v. Olshausen § 155 N. 4 a, Frank 155, N. 2, E. 17, 409, 30, 130, Frisch S. 45, Sorger S. 32.

[85]) Begr. S. 94.

[86]) Liszt FA. S. 99, v. Olshausen § 154, Oppenhoff § 155, N. 6, Mühlfeld S. 25.

[87]) v. Olshausen § 155 III, Oppenhoff § 155, 6 a, E. 3, 100; Sorger S. 32, Trabert S. 57, Frisch S. 44.

[88]) Binding S. 140, Trabert S. 58, Sorger S. 31.

[88a]) Vergl. Begr. EEGStGB. S. 45.

Nunmehr wäre also die erste Hälfte des § 184, S. 2 (Berufung auf einen früheren Eid) ganz überflüssig. Da der Eid nach dem Entwurf zum EG. zur Ausnahmeerscheinung wird, fehlt auch jedes Bedürfnis für eine solche Berufung. Sie würde die Wirkung des „äußersten Mittels der Wahrheitserforschung" nur abschwächen[89]). Die Berufung ist im Entwurf aber auch nicht für die Versicherung unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit vorgesehen, weil „die Abgabe einer neuen Versicherung einfacher und klarer sei"[89]). Das ist nun aber doch wohl nicht zutreffend. Im Strafrechtsausschuß war man sich allgemein darüber einig, daß die Versicherung in einer möglichst feierlichen Form abzunehmen sei; und so ist denn auch das im Art. 167 Ziff. 26 und Art. 76 Ziff. 22 EEG. geregelte Verfahren kaum einfacher als eine Eidesabnahme. In dem Hauptverwendungsfall der bisherigen Berufung, nämlich wenn ein Zeuge in der Hauptverhandlung nach seiner Vernehmung und Beeidigung nochmals wieder vorgerufen wird, in langwierigen Prozessen neu geladen wird, erscheint die unter Umständen mehrfache umständliche Wiederholung der Versicherungsabnahme nicht zweckmäßig, zumal ohnehin die Gefahr besteht, daß auch die Versicherungsabnahme zu „einer Versicherungsseuche", zu einem würdelosen geschäftsmäßigen Herunterleiern von Formeln wird. Ein schlichtes „Ja" auf die Frage des Richters, ob der Zeuge das Gesagte auf seine Versicherung nehme, ist wohl zum mindesten für eine und dieselbe Hauptverhandlung zweckmäßiger. Eine derartig beschränkte Bestimmung wäre daher bei einer Regelung entsprechend dem Entwurf zum EG. immer noch wünschenswert. Bei der im ZPO.-Entwurf vorgesehenen Regelung bedürfte es dagegen einer Berufung nicht.

3. Die amtliche Versicherung eines Beamten unter Berufung auf seinen Diensteid; reichsrechtlich nur noch vorgesehen in § 286, II ZPO. Als landesrechtliches Beispiel dieser Art wird stets[90]) § 25 des preuß. Forstdiebstahlsgesetzes hervorgehoben, welcher den zur Ermittlung von Forstdiebstählen vereidigten Personen die Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid gestattet[91]). Dieser Eid hat aber nicht allgemein den Charakter eines Amtseides[92]). Vor allem aber ist er, soweit er hier in Frage kommt, nämlich in seinem zweiten

---

[89]) Begründung S. 44.

[90]) Vgl. Begr. EG. S. 24, Trabert S. 58.

[91]) § 24 lautet: Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgericht . . . . , dahin: daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutz gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

[92]) Dalcke Anm. 70 unt. Berf. auf § 1 d. Ges v. 31. 3. 1837 (GS. 65).

Teil, ebenso wie der nach § 62 Pr. Feld- und Forstpolizeiges. für Feld- und Forsthüter zugelassene Eid[93]) nichts weiter als ein im voraus ein für allemal geleisteter Zeugeneid.

Solange eine Beeidigung vorgeschrieben ist, ist das eine an sich sehr zweckmäßige Einrichtung. Man denke z. B. nur an den Uebelstand, daß Polizeibeamte, insbesondere der Landgebiete, unter Umständen in einer und derselben Einzelrichtersitzung 10 und mehr Eide leisten müssen, weil sie in ebenso vielen Sachen Zeugen sind. Aber es erscheint mindestens sehr zweifelhaft, ob die beiden vorgenannten Eide überhaupt zu den Diensteiden des § 155 Ziff. 3 gerechnet werden können. Sie gehörten viel eher zur Gruppe Ziff. 2. Die Strafbarkeit einer solchen falschen Berufung ist nach geltendem Recht also sehr zweifelhaft, nach dem Entwurf dagegen nicht mehr. Dasselbe gilt von § 28-30 des Württembg. Forstdiebstahlsgesetzes. Daß die Zulässigkeit der Berufung auf den Diensteid oder mindestens die kriminelle Bestrafung besser gänzlich beseitigt würde, ist allgemeine Ansicht. Für den Fall des § 386, II ZPO. würde m. E. die in Frage kommende disziplinare Verantwortlichkeit ausreichen; das ist anscheinend auch die Ansicht des Ministeriums, da § 386, II im Entwurf EG. nicht geändert wird.

Ausreichend wäre daher: „Einem Eide steht gleich die Berufung eines Zeugen auf einen früher in derselben Angelegenheit oder für bestimmte Angelegenheiten ein für allemal geleisteten Zeugeneid" evtl. entsprechend dem Entwurf EG. statt Zeugeneid: „Versicherung unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit".

d) Die zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörden.

Der Eid und die eidesstattliche Versicherung müssen vor einer „zur Abnahme von Eiden bezw. eidesstattlichen Versicherung zuständigen Behörde" geleistet sein[94]). Bisher ist nicht bestimmt, was unter einer solchen Behörde zu verstehen ist. Vielmehr wurden nur Hinweise auf einzelne Gesetze gegeben, die Behörden ermächtigen. Es könnte sich fragen, ob darüber hinaus überhaupt eine Begriffsbestimmung erforderlich sei, wie denn auch manche Dissertation auf eine Begriffsbestimmung verzichtet[95]). Die Definition ist aber doch nicht nur von theoretischem Wert; denn wenn auch die Anwendung der Meineidsbestimmungen als eines Blankettgesetzes grundsätzlich

---

[93]) § 62 FFG. lautet: Feldhüter, Ehrenfeldhüter und Forsthüter können für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im voraus beeidigt werden.

[94]) § 189 E.

[95]) Z. B. Trabert.

das System eines Verfahrensgesetzes voraussetzt, welches die Abnahme von Eiden vorsieht, so folgt daraus noch nicht, daß stets, wenn ein Verfahrensgesetz Beeidigungen vorsieht, auch das Strafgesetz anwendbar sein müßte; nämlich nicht, wenn das Strafgesetz besondere Voraussetzungen enthält, die dem Verfahrensgesetz fehlen. Eine solche Voraussetzung ist gerade die Beschränkung auf Eide vor zuständigen Behörden. Der Begriff der Behörde im Sinne des § 189 E. soll derselbe sein, wie im bisherigen Recht.

Im geltenden Strafgesetzbuch kehrt der Begriff Behörde u. a. wieder in den §§ 114, 154, 156, 164, 196. Die Begriffsbestimmung wird im allgemeinen zu § 114 gegeben. Nach dem Reichsgericht [96]) ist Behörde im Sinne des Strafgesetzes jedes auf gesetzlicher Grundlage in dauerndem, bestimmt geregeltem Bestande geschaffene, in das Gefüge der äußeren Verfassung des Staates als Bestandteil eingegliederte Organ der Staatsgewalt, welches dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein. Diese Begriffsbestimmung kann wohl im allgemeinen als anerkannt gelten. Sie gilt aber nicht für das gesamte Strafrecht.

Nach dieser Begriffsbestimmung ist nicht ohne weiteres ausreichend, daß es sich um ein Organ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelt, z. B. ist der Vorstand einer Ortskrankenkasse in diesem Sinne nicht als Behörde anzusehen [97]) [98]). Als Behörde sind angesehen worden: die Universitäten und auch die einzelnen Fakultäten von Berlin, Breslau, Bonn, Rostock [99]), die Ehrengerichte der Anwaltskammern [100]), die Standesämter [101]), die Preußischen Gerichtskassen [102]); im allgemeinen nicht aber der Notar, da er nicht eine vom Wechsel seiner Person unabhängige Amtsstelle inne hat. Aber „insoweit als der Notar für befugt erklärt ist, z. B. eidesstattliche Versicherungen abzunehmen, insoweit ist ihm eine behördliche Funktion übertragen, insoweit ist er in einer über den eigentlichen Sinn hinausgehenden weiteren Bedeutung als Behörde anzusehen" [103]). Dasselbe muß auch insoweit gelten, wo der Notar ermächtigt ist, für ausländische Behörden Zeugen eidlich zu vernehmen [104]); denn man kann ihn in diesen Fällen doch nicht gut als Bevollmächtigten des ausländischen Gerichtes ansehen; ebensowenig hat aber ein deutsches Gericht ihm einen Auftrag

---

[96]) E. 40, 161, 18, 246.
[97]) E. 38, 17, für § 196 StGB.
[98]) Dagegen der Distriktsausschuß eines bayerischen Gemeindekrankenversicherungsverbandes, E. 40, 161.
[99]) E. 17, 208.
[100]) R. 10, 168; 47, 394.
[101]) E. 13, 161; 18, 309.
[102]) E. 24, 377.
[103]) E. 18, 246 f.
[104]) Pr. FGG. Art. 34, vgl. E. 18, 254.

gegeben, was ja an sich ausreichen würde[105]). Daß auch diese eidesstattlichen Versicherungen und Eide vor einem Notar Strafschutz genießen müssen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Schon daraus ergibt sich, daß für das Gebiet der Eidesbestimmung der Begriff Behörde weiter ist, als bei den anderen Strafgesetzbestimmungen. Die meisten Kommentare sprechen ferner aus, — allerdings ohne die Erweiterung gegenüber dem im übrigen auf den Meineid übernommenen allgemeinen Begriff „Behörde" hervorzuheben, — daß die Behörde beim Meineid keine inländische zu sein brauche; erforderlich sei nur, daß der Behörde durch Gesetz die Befugnis zur Abnahme von Eiden verliehen sei[106]). Beim Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 114), bei der falschen Anschuldigung (§ 164) muß es sich dagegen um eine inländische Behörde handeln[107]).

Zu den Behörden gehören nach Frank[108]) auch nicht die Kirchenbehörden. Diese Frage erscheint für die Meineidsbestimmungen zweifelhaft. Frank beruft sich auf die Reichsgerichtsentscheidung E. 47, 49, die sich aber auf einen Fall falscher Anschuldigung bezieht. In jener Entscheidung wird ausgeführt, daß der Bischof von Ermland zwar eine Behörde, Kirchenbehörde, im Rahmen der öffentlich rechtlichen Korporation, nicht aber eine Staatsbehörde sei; der Zweck des Gesetzes sei bei § 164 aber, die staatliche Rechtspflege zu schützen. Daß „Behörde" nicht schlechthin auch die Kirchenbehörden mit umfasse, wird vom Reichsgericht[109]) u. a. daraus hergeleitet, daß die Religionsdiener auch nicht zu den Beamten gerechnet würden, wie sich aus der Hervorhebung im § 196 StGB. ergebe. Gleichzeitig erklärt das Reichsgericht, daß unter Behörde i. S. des § 196 aber im Gegensatz zu § 114 auch die kirchlichen Behörden mitumfaßt würden, weil in diesen Bestimmungen neben den Beamten auch die Religionsdiener genannt seien. Diese Abweichung von § 114 erkläre ich daraus, daß das letztere Vergehen von Widerstand gegen die Staatsgewalt handele[110]).

Der vom Reichsgericht für den Ausschluß der Kirchenbehörde vom Schutz der §§ 114 u. 164 angeführte Grund, — Beschränkung auf den Schutz der eigenen staatlichen Rechtspflege und Verwaltung, — trifft nun auch beim Meineid nicht zu; geschützt ist, wie wir oben gesehen haben, auch die Rechtspflege und Verwaltung ausländischer Staaten[111]). Nun ist wohl allen mit öffentlichen Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen wie den preußischen evangelischen nach Art. 14

---

[105]) E. 18, 246 f.
[106]) Frank §§ 153, 154, Frisch S. 58, Sorger S. 43.
[107]) Frank § 144, II, § 164, II, 2, vgl. E. 3, 72 (amerik. Gesandtschaft).
[108]) Begriffsbestimmung zu § 114 auf die er bei § 154 verweist.
[109]) E. 23, 203; 47, 49.
[110]) E. 23, 203.
[111]) E. 3, 72.

des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen von Preußen vom 8. 4. 1924 ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, im Disziplinarverfahren Zeugen eidlich zu vernehmen. Diese Befugnis läßt auch der Vertrag des Freistaats Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11.5.31 (Ges. S. 107 f) („Konkordat") unberührt. Die Einräumung dieser Befugnisse hat aber doch nur dann Wert, wenn ihr ein Schutz des Eides durch Strafgesetze entspricht. Der Staat hat auch am Schutz des kirchlichen Disziplinarverfahrens insofern ein eigenes Interesse, als er an der Besoldung der Religionsdiener finanziell beteiligt ist und auch auf die Ernennung derselben Einfluß hat. Daher wird man annehmen müssen, daß unter dem Begriff Behörden im Sinne der Eidesbestimmungen auch die Kirchenbehörden begriffen werden sollen. Für diese Auffassung spricht auch eine Aeußerung des Reichsgerichts über „Kirchliche Behörden" [112]). Im übrigen findet sich in der ganzen Literatur und Rechtsprechung keine Bemerkung darüber, ob die Kirchen zu den Behörden im Sinne der Eidesbestimmungen gehören. Aber nur Binding läßt mit seiner Begriffsbestimmung diese Möglichkeit ausdrücklich zu, wenn er sagt: „Als Behörde im Sinne der §§ 153, 154 des Gesetzes ist jedes Subjekt zu betrachten, dem durch Staatsgesetz die amtliche Entgegennahme eidlicher Erklärung aufgetragen ist" [113]). Man wird für das geltende Recht m. E. sagen müssen: Zur Abnahme von Eiden zuständige Behörde im Sinne der §§ 153, 154 StGB. ist jedes öffentlich-rechtliche Subjekt (Stelle), dem durch in- oder ausländisches Staatsgesetz oder auf Grund ausdrücklicher staatsgesetzlicher Ermächtigung (Kirchenvertrag) die Befugnis zur Entgegennahme eidlicher oder eidesstattlicher Erklärungen eingeräumt ist.

Daß auch im Ausland befindliche Behörden wie deutsche Konsulate zu den zuständigen Behörden zu rechnen sind, spricht das Reichsgericht in E. 19, 218 aus. De lege ferenda wird dies ausdrücklich bestimmt [114]). Im Ergebnis deckt sich daher die Begrenzung des Begriffs zuständige Behörde im Sinne der Meineidsbestimmungen mit dem Umfang, in welchem in Gesetzen Stellen zur Abnahme von Eiden ermächtigt sind. „Zur Klarstellung" hinsichtlich der Frage, ob der Behörde im Sinne des § 153 f. weiter aufzufassen ist als im § 114, bestimmt der Entwurf im § 191, daß Behörden solchen Stellen gleichgestellt werden, denen durch besondere Vorschriften die Befugnis zur Abnahme von Eiden oder zur Entgegennahme von Versicherungen an Eidesstatt oder zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen eingeräumt ist. Damit soll insbesondere auch dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß [115]), diese Gleichstellung gewährleistet werden. Nach dem Entwurf wird man den Begriff

---

[112]) R. 3, 239.
[113]) S. 138.
[114]) § 6, Nr. 3 E. 1927.
[115]) Siehe oben S. 17, N. 15.

Behörde im Sinne der Eidesbestimmungen also auf den allgemeinen strafrechtlichen Behörden-Begriff zurückführen und dafür die Notare und die Kirchenbehörden unter die „Stellen" rechnen können.

Die Möglichkeit einer Bestrafung wegen Meineides geht aber in einer Hinsicht schon heute über die gesetzliche Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme von Eiden hinaus, nämlich insofern, als zur Bestrafung schon nach geltendem Recht nicht konkrete Zuständigkeit der Behörde erforderlich ist. Die Formulierungen, inwieweit abstrakte Zuständigkeit gegeben sein muß, gehen, — vielleicht teilweise ungewollt, — denkbar weit auseinander. Frank[116]) verlangt, daß die Behörde zur Abnahme von Eiden dieser Art in Verfahren dieser Art zuständig sei. Allfeld, Oppendorf-Delius und Binding[117]) fordern nur, daß die Behörde zur Entgegennahme solcher Eide zuständig sei, fordern also nicht: 1. Zuständigkeit der Behörde zu Verfahren der betreffenden Art, 2. Zuständigkeit zur Abnahme von Eiden in solchen Verfahren, 3. Zuständigkeit zur Abnahme von Eiden dieser Art in diesen Verfahren, 4. daß überhaupt in solchen Angelegenheiten Eide abgenommen werden dürfen. Hölschner und v. Liszt[118]) fordern Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme von Eiden in Angelegenheiten der betreffenden Art und daß solche Eide in derartigen Angelegenheiten abgenommen werden dürfen; also nicht: 1. daß diese Behörde zu solchem Verfahren zuständig war, 2. in solchen Angelegenheiten Eide, 3. insbesondere diese Eide abnehmen durfte.

Immerhin ergeben sich daraus, daß das geltende Strafgesetzbuch die verschiedenen Arten der Eide unterscheidet und im § 153 nur die wenigen gesetzlich vorgesehenen Eide des Beteiligten, im § 154 nur Zeugen- und Sachverständigeneid bestraft, für das geltende Recht doch gewissen Beschränkungen. Da im Entwurf § 184 kein Unterschied mehr zwischen den verschiedenen Arten der Eide gemacht wird, fällt jede Beschränkung der abstrakten Zuständigkeit in § 189 fort. Danach würde also ein Meineidsverfahren möglich sein, wenn ein Notar oder eine kirchliche Disziplinarbehörde, ein parlamenarischer Untersuchungsausschuß, ein Börsenehrengericht sich einfallen ließe, einen Offenbarungseid abzunehmen, oder zur Entscheidung einer bürgerlicheu Streitsache einer Partei einen Eid aufzuerlegen, zur Vorbereitung einer Strafanzeige Zeugen eidlich zu vernehmen. Solche Möglichkeiten sollte ein Strafgesetz doch besser nicht eröffnen, selbst wenn es nicht wahrscheinlich ist, daß sie ausgenutzt werden. Die Bestimmung des § 189 müßte daher mindestens ergänzt werden durch den Zusatz hinter den Worten „zur Abnahme": „eines Eides der geleisteten Art zuständig war". Allerdings ist nicht, wie Sorger meint[119]), deshalb eine ungeheure Zunahme der Bestrafung wegen

---

[116]) §§ 153, 154.
[117]) Allfeld S. 580 N. 12, Opp.-Del. § 153 N. 10, Binding S. 139.
[118]) Hälschner S. 912, v. Liszt-Schmidt S. 832.
[119]) S. 44.

Eidesdelikten, eine Vervielfachung der Fälle strafbarer Eide zu befürchten. Das klingt ja fast, als ob die Behörden nur auf diese Bestimmung gewartet hätten, um unter Ueberschreitung ihrer verfahrensrechtlichen Befugnisse wirksame Eide abzunehmen. Auch daß in der Vernehmungstechnik ungeschulte untere Verwaltungsbeamte Eide abnehmen können, dürfte sehr selten sein. In Preußen gibt es z. B. kaum einen Fall, daß ein Nichtjurist Zeugen eidlich vernehmen kann [120]).

Eine reichsrechtliche Beschränkung des Meineidstatbestandes auf bestimmte reichsrechtlich zugelassene Eide wie Mayer [121]) sie vorschlägt, erscheint mir nicht zweckmäßig. Die Bestrafung der Verletzung landesrechtlich zugelassener Eide den Ländern zu überlassen, oder sie gar vom Strafschutz auszuschließen, kann ernstlich kaum erwogen werden. Eine verschiedene Bestrafung derselben Eidesdelikte, je nachdem ob der Eid vor einer reichsrechtlich oder einer landesrechtlich befugten Behörde abgelegt ist, wäre untragbar. Zu begrüßen wäre dagegen eine reichsrechtliche Regelung darüber, inwieweit überhaupt Eide zulässig sein sollen. Soweit sie aber zugelassen werden, sind sie auch reichsrechtlich zu schützen. Hiernach ist, wenn nicht eine wünschenswerte allgemeine Beschränkung der Eidesabnahme auf ordentliche Verfahren vor ordentlichen Gerichten, evtl. noch Disziplinargerichten und einzelnen andern Behörden [122]) erfolgt, § 189 mindestens wie oben vorgeschlagen, zu ergänzen [123]).

Daß ein besonderes Bedürfnis bestehe, daß auch die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in größerem Umfang Zeugen eidlich vernehmen können, kann ich nicht anerkennen. Eine Umfrage meinerseits bei den Verwaltungsgerichten der Provinz Schleswig-Holstein, den 17 Kreisausschüssen und 5 Stadtausschüssen — die von 17 Ausschüssen beantwortet wurde — sowie beim Bezirksausschuß, Provinzialrat und bei den Versicherungsämtern hat das Gegenteil ergeben. In den Beschlußverfahren, von denen bei den 17 Ausschüssen jährlich durchschnittlich insgesamt 5100 anhängig waren, ist überhaupt kein Zeuge vernommen worden; in den durchschnittlich jährlich anhängigen 240 Streitverfahren in den letzten 12 Jahren, also in 2880 Sachen eidlich insgesamt 284 Zeugen. Davon entfallen aber 250 auf 4 Kreisausschüsse, die fast immer alle Zeugen beeidigen und 30 auf einen Kreisausschuß, der die ganze Anzahl anscheinend in einer einzigen oder in zwei Sachen beeidigt hat. Die übrigen erklären fast alle, daß sie nie Zeugen beeidigen. Einige erklären, daß sie fast nie beeidigen. Sachverständige wurden vor diesen Verwaltungsgerichten fast nur bei Genehmigung

---

[120]) Ausnahme siehe im Abschn. über die prozessuale Zulässigkeit S. 18.

[121]) S. 194 f., insbesondere S. 196.

[122]) Z. B. Versicherungsämter, s. u. S.

[123]) S. Mayer S. 196.

von Anlagen gemäß §§ 16, 21 RGwO. und zwar ausnahmslos uneidlich vernommen. Auch als Waldschutzgericht haben die Kreisausschüsse überhaupt keine Zeugen vernommen. Auch vom Bezirksausschuß, der letzten Tatsacheninstanz, werden die Zeugen kaum, die Sachverständigen nie vereidigt. Der Provinzialrat hat in den letzten 11 Jahren weder Zeugen noch Sachverständige vernommen.

Dagegen erklären fast sämtliche Versicherungsämter — die bei denselben Landratsämtern und Magistraten gebildet sind, wie die Kreis- und Stadtausschüsse — daß sie die jährlich etwa 10, in Altona und Pinneberg etwa 50 bezw. 180 Zeugen fast alle eidlich vernehmen und zwar, wie Pinneberg hinzufügt, weil es sich bei den Zeugenvernehmungen in diesen Fällen fast immer um aussichtslose Rentenansprüche handle, zu deren Zurückweisung auf die Durchführung eidlicher Vernehmungen nicht verzichtet werden könne. Demnach besteht anscheinend ein Bedürfnis für Beeidigung nur in solchen Verfahren, in denen Rentenansprüche gegen die Allgemeinheit durchgesetzt werden sollen.

II. Falschheit der Aussage.

a) Zum Meineid gehört ferner Falschheit der Aussage. Wann eine falsche Aussage vorliegt, ist sehr bestritten und im übrigen bei den verschiedenen Arten des Eides verschieden zu beantworten. Beim Wahrheitseid ist nach der objektiven Theorie[124]) ein Meineid nur dann anzunehmen, wenn die Aussage von der objektiven Wahrheit abweicht; nach der subjektiven Theorie[125]), ferner, wenn sie zwar objektiv wahr, subjektiv dagegen, — also nach Meinung des Schwörenden, — unwahr ist. Unser geltendes Recht gibt keinen sicheren Anhaltspunkt dafür, welche Theorie ihm zugrunde gelegt ist. Auch das Reichsgericht hat nicht eindeutig zu dieser Frage Stellung genommen[126]). M. E. entspricht aber schon dem heutigen Recht die subjektive Theorie besser, zum mindesten ist ihre Anerkennung für das künftige Recht zu fordern. Der Zeuge und auch die Partei kann in der Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht den wirklichen Sachverhalt, den wirklichen Hergang bis in die Einzelheiten hinein genau berichten, denn die Vorstellung des Aussagenden ist stets nur das Ergebnis, der Schluß aus seinen Wahrnehmungen, soweit diese sich seinem Erinnerungsbild eingeprägt haben. Im allgemeinen ist die Erinnerungsfähigkeit und die Beobachtungsgabe der Menschen bekanntlich so mangelhaft, daß über die einfachsten Vorgänge kaum jemals mehrere Personen die gleiche Bekundung machen können. Der Zeuge —

---

[124]) Frank, § 154, III, § 153, III, v. Liszt, Oppenhof-Delius, Rüdorff-Stenglein, Schwartz, Allfeld, Liepmann, Ebermayer.
[125]) Binding, S. 134, Olshausen, § 154,1, Mayer, S. 186, Stooß, S. 290, Sorger, S. 21.
[126]) E. 7, 187, 37, 398; 26, 136.

wie die Partei — hat nur seine Wahrnehmung, einerlei, ob sie dem wirklichen Sachverhalt entspricht oder nicht, zu bekunden. Darum verlangt der Gesetzgeber, was zunächst den Zeugen betrifft, auch nur, daß er nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit sage, und bringt damit auch zum Ausdruck, daß das Ergebnis der Aussage nicht die reine Wahrheit zu sein brauche. Beschworen wird das Wissen und das Nichtwissen des Zeugen. Selbst die Anhänger der objektiven Theorie sind genötigt, Meineid anzunehmen, wenn die Aussage auf die Wahrnehmung, auf das Wissen um den objektiven Sachverhalt abgestellt ist, wenn der Zeuge sagt: „Ich weiß, daß der Beklagte dies oder jenes getan hat“ [127]). Da dieser Satz sich offenbar nicht lediglich auf die Fälle bezieht, wo die Kenntnis des vernommenen Zeugen [128]) die beweisbedürftige Tatsache ist, ist aber die unterschiedliche Behandlung des vorgenannten Satzes und etwa des Satzes: „Der Beklagte hat dies oder jenes getan“ gänzlich ungerechtfertigt, denn der Zeuge beschwört ja allgemein, daß er sein Wissen sagt; die Hervorhebung „ich weiß“ ist daher eine überflüssige und daher von Zufälligkeiten abhängige Wiederholung des in der Schwurformel allgemein Gesagten. Nach dem Gesetz sagt der Zeuge stets „Ich weiß“, wenn er positiv etwas aussagt. Mit Recht betont Mayer [129]), daß dieses besondere Abstellen auf die Wahrnehmung für die Schuld ganz unerheblich sei. Und für die Rechtspflege, die durch Bestrafung des Meineids geschützt werden soll, ist nicht die Richtigkeit der Aussage, sondern die Gewissenhaftigkeit des Schwurpflichtigen das Wesentliche. Das Gesetz verlangt nicht „nur die objektive Wahrheit“ [130]), sondern etwas anderes: Das beste Wissen des Schwurpflichtigen, die richtige Wiedergabe des inneren Erlebnisses [131]). Auch der Einwand Traberts gegen die subjektive Theorie, daß unser Strafgesetz der Grundsatz beherrsche, erst dann einzugreifen, wenn eine tatsächliche Schädigung erfolgt sei, geht fehl; denn die in einem unwesentlichen Punkt falsche Aussage gefährdet im Gegensatz zur verlogenen wahren Aussage nicht einmal abstrakt die Rechtspflege, ist aber nach demselben Gesetz umstreitig heute noch strafbar. Das aus der Bestrafung des fahrlässigen Falscheides hergeleitete Argument Franks [132]) ist auch nicht stichhaltig, denn wenn fahrlässig die Unwahrheit beschworen ist, hat der Schwörende nicht sein bestes Wissen beschworen.

Wenn diese Ausführungen auch in erster Linie für den Zeugeneid gelten, so ist doch auch der grundsätzlich gleich zu behandelnde in Wahrheitsform geleistete Parteieid nicht anders zu beurteilen [133]), will

---

[127]) Frank, § 154, III, 1 b.
[128]) Z. B. Kenntnis eines Zedenten von der Unsittlichkeit seiner Forderung.
[129]) S. 187.
[130]) Trabert. S. 30.
[131]) Binding, S. 134.
[132]) § 153, III, 2.
[133]) A. A. die herrschende Ansicht und ferner hier Sorger, S. 15.

man nicht etwa eine unmögliche Forderung als das ihm zugrunde gelegte und nur infolge Durchlöcherung tragbar gemachte Prinzip ansehen; so Sorger[134]),der„Abschaffung dieses juristischen Monstrums" fordert und ferner sagt, „die Partei müsse die objektive Richtigkeit ihrer Aussage garantieren, was ihr jedoch gänzlich unmöglich sei". Das ist jedoch unrichtig und folgt nicht daraus, daß nach § 459 Abs. 2 ZPO. Voraussetzung für die Eidesleistung in der Ueberzeugungsform statt in der Wahrheitsform ist, daß einem Schwurpflichtigen nicht zugemutet werden könne, die Wahrheit oder Unwahrheit der Tatsache zu beschwören, wie Sorger meint; denn dies heißt nur, daß die Partei ein Wissen um die Wahrheit nicht behaupten kann. Beim Ueberzeugungseid (§ 459, II, 3) wird nicht das Wissen sondern die Ueberzeugung beschworen[135]), das erscheint nur als ein gradueller Unterschied, da auch das Wissen m. E. nur ein insofern stärkerer Grad der Ueberzeugung ist, als dem Schwörenden Fehlerquellen in der Bildung seines Wissens als nicht vorliegend erscheinen. Die Ueberzeugung nähert sich mehr dem Glauben. Stellt der Ueberzeugungseid insofern weniger Anforderungen an den Zeugen, so in anderer Beziehung größere: Da der Schwörende schwört „nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt zu haben", liegt ein Meineid auch vor, wenn der Schwörende keine Nachforschungen angestellt hat[136]). Auch in diesen Punkten ist der Unterschied vom Wahrheitseid nur gering, da nach feststehender Rechtsprechung auch der Partei, die den Wahrheitseid leisten will, die Verpflichtung zu Nachforschungen obliegt, weil sie sich vor der Eidesleistung darüber klar werden muß, ob sie den Eid so, wie er auferlegt ist, mit gutem Gewissen leisten kann. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so nimmt das Reichsgericht hier fahrlässigen Falscheid an[137]). Ein Wahrheitseid in vorstehendem Sinne ist auch der Offenbarungseid[138]).

Die Aufnahme von Rechtsbegriffen in den Eid, die zwar nach Möglichkeit vermieden werden soll, läßt sich nicht immer ganz umgehen, da sich Rechtsbegriffe und Tatsachen nicht vollkommen trennen lassen[139]). Sie ist zulässig, solange auch für den Zeugen klar erhellt, was in tatsächlicher Hinsicht mit dem Begriff gemeint ist[140]). Ist nun ein Rechtsbegriff in den Eid aufgenommen, so ist wie beim Ueberzeugungseid nicht maßgebend, daß der Schwörende die tatsächlichen Verhältnisse richtig beurteilt hat, sondern nur, daß er sein Urteil richtig wiedergibt. Ob das Urteil richtig ist, ob z. B. ein gültiger Kaufvertrag geschlossen ist, hat der Strafrichter nicht zu prüfen. Dies

---

[134]) S. 16
[135]) RGE. 17, 185, Frank, § 153,III,2.
[136]) Ebenso Binding S. 134, Olshausen § 153,4, Oppenhoff § 154,10, Frank § 153, III,1.
[137]) RGE. 62, 129.
[138]) Trabert, S. 32.
[139]) Liszt, FA., S. 43.
[140]) vgl, Rotering, S. 177 f.

gilt auch für Zeugenaussagen. Auch beim Schätzungseid, im wesentlichen beim Editionseid und beim Sachverständigeneid handelt es sich um solche Urteile, die auf Grund logischer Schlußfolgerungen gewonnen werden.

Das Beschworene muß mit dem Wissen oder dem Urteil, der Ueberzeugung des Schwörenden übereinstimmen. Um festzustellen, ob das zutrifft, sind beim Parteieid die Eidesnorm, beim Zeugen- und Sachverständigeneid die Aussage oder das Gutachten daher genau so zur Vergleichung heranzuziehen, wie sie wirklich geschworen worden sind. Unrichtig ist es aber, wenn behauptet wird, daß beim Parteieid Identität des abgelegten Eides mit dem zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid erforderlich sei[141]). Denn wird der Eid durch Beschluß gegeben, so kann er jederzeit abgeändert werden[142]). Wird er durch bedingtes Endurteil gegeben, so erfolgt die Normierung durch das Gericht, er ist also nicht ohne weiteres so zu leisten, wie er zugeschoben ist. Er kann aber auch nach Rechtskraft des bedingten Endurteils abgeändert werden: er kann beschränkt werden; unerhebliche Umstände können berichtigt werden (§ 469)[143]). Da man nicht annehmen kann, daß ein vorschriftsmäßig abgenommener Eid des Strafschutzes entbehre, weil er nicht so geschworen ist, wie er zugeschoben, sondern in der Form und mit dem Inhalt, den der Richter ihm nach § 469 ZPO. gegeben hat, muß sich deshalb notwendig die Bedeutung der Worte „ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid" in der Kenntlichmachung der Art des geschützten Eides erschöpfen. Diese Kenntlichmachung ist allerdings nicht in sehr geschickter Weise erfolgt. Danach ist die Strafbestimmung des § 153 stets anwendbar, wenn vor einer zur Abnahme von Eiden dieser Art zuständigen Behörde ein Eid als solcher der betreffenden Art abgenommen wurde[144]). In Zukunft kann hierüber kein Zweifel mehr bestehen, weil nicht zweifelhaft sein kann, daß ein Eid geschworen ist und weil dies für den Tatbestand des § 184 E. ausreicht.

Beim Parteieid wird stets lediglich der in die Formel aufgenommene Eidessatz, das Bestehen oder Nichtbestehen einer Tatsache, das Geschehensein oder Nichtgeschehensein eines Ereignisses beschworen; beim Zeugeneid außer dem Wissen über jene Tatsachen auch ein Nichtwissen um die Tatsachen und Vorgänge, und, da der

---

[141]) So Rüdorff-Stenglein § 153,1, v. Olshausen, § 153,8,II v. Liszt FA. S. 74, Frisch, S. 36, Sorger S. 14, Trabert S. 52, alle unter Berufung auf OT 13,558 aus dem Jahre 1872. Diese Entscheidung stimmt nicht überein mit OT 16,303.

[142]) § 461 i. V. mit § 360 ZPO.

[143]) Im Jahre 1872 bestand diese Vorschrift noch nicht, daraus erklärt sich jene Entscheidung, der ein nachträglich beschränkter Eid zugrunde liegt.

[144]) Oppendorf § 153,17.

Zeuge in freier Rede im Zusammenhang auszusagen verpflichtet ist, und beschwört, daß er nichts verschweigen wolle oder verschwiegen habe, auch die Vollständigkeit der Aussage.

Strafbar ist nach dem geltenden Recht wie nach dem Entwurf in den bisherigen Fassungen auch eine Aussage, die in „unerheblichen" Punkten, in für die Entscheidung nicht „wesentlichen" Punkten falsch st; dasselbe gilt für den Parteieid[145]); denn das Gesetz scheidet nicht zwischen wesentlichen und unwesentlichen Punkten. Umgekehrt liegt dagegen kein Meineid vor, wenn eine unter § 153 fallende Eidesleistung in ihren wesentlichen Teilen falsch, aber wegen der Aufnahme eines Nebenpunktes in den Eidessatz die eidlich bekräftigte Angabe in ihrer so geschaffenen Gesamtheit wahr ist. Wenn z. B. der Schwörende in Abrede stellt, an einem bestimmten Tage ein Darlehen erhalten zu haben, so ist der Eid objektiv und subjektiv richtig, wenn er das Darlehen am vorhergehenden Tage erhalten hat, mag auch der Tag des Empfanges ganz bedeutungslos sein[146]). Diese Frage kann beim Zeugeneid nicht praktisch werden, denn, weil der Zeuge sich nicht auf ein Ja und Nein auf eine einzelne Frage beschränken kann, wird er in solchen Fällen stets durch Verschweigen einen Meineid begehen.

Dagegen ist der Wortlaut der betreffenden Aussage, wie das Reichsgericht und Rotering usw.[147]) mit Recht betonen, der tatsächlichen Auslegung fähig, wobei der gesamte Inhalt der beschworenen Eidesnorm in Betracht zu ziehen ist. Für die Auslegung können auch äußere Umstände, Schlüsse mit herangezogen werden, die sich aus der Lage des Verfahrens und aus der übereinstimmenden Ansicht der Parteien und Richter ergeben. So sagt das Reichsgericht[148]) mit Recht, daß das Wort „Wegnahme" im Eidessatz nicht als juristisch-technischer Begriff, sondern nach dem Sinn der Umgangssprache zu beurteilen sei und mit Recht billigt es[149]), das im Eidessatz die Worte „seine Nähmaschine" ausgelegt sind, als „das in seinem Besitz befindliche Handwerksgerät" und daß der Schwörende bestraft wurde, weil er beschworen hatte, „seine" Nähmaschine nicht gebraucht zu haben, obgleich er zwar nicht eine ihm gehörige, sondern nur eine in seinem Besitz befindliche Nähmaschine benutzt hatte. Zu billigen ist auch, daß Meineid angenommen wurde, als ein Beklagter, der seinen „gut 1¾ Jahre alten buntscheckigen Stier verkauft hatte" abschwor, seinen „zweijährigen buntscheckigen Stier verkauft zu haben". Die Bezeichnung „zweijährig" war nicht wörtlich zu verstehen

---

[145]) Herrschende Lehre a. A. Oppenhoff § 154,8.

[146]) E. 59, 343, 344, 60, 78; 63, 49.

[147]) RG. wie oben, Rotering S. 175, Ebermeyer § 154, Ziff. 8, Trabert S. 31.

[148]) E. 59,344.

[149]) E. 60,78.

und sinngemäß verstanden war diese Bezeichnung ausreichend klar, um keinen Zweifel darüber, welches Tier gemeint war, aufkommen zu lassen[150]).

Eine Besonderheit für den Zeugeneid ergibt sich hier hinsichtlich des Verschweigens. Auch das Verschweigen ist Meineid, jedoch nur, wenn der Zeuge Veranlassung hatte, sich über die betreffende Tatsache auszusprechen. Eine solche Veranlassung besteht im allgemeinen nicht hinsichtlich unwesentlicher Punkte, jedoch wohl, wenn der Zeuge über einen solchen Punkt ausdrücklich befragt wurde; doch hat er, wenn er einen unwesentlichen Punkt erörtert, die volle Wahrheit zu sagen. Darum liegt auch Meineid vor, wenn er dabei durch Verschweigen von Umständen ein falsches Bild erweckt. Dagegen liegt kein Meineid vor, wenn der Zeuge über einen wesentlichen Punkt, den er aber für unwesentlich hält, und über den er nicht besonders befragt ist, schweigt.

Der Zeugeneid erstreckt sich auf die gesamte Aussage, jedoch, wie der Wortlaut der Eidesformel ergibt, beim Voreid nicht auf das vor der Beeidigung, beim Nacheid nicht auf das nach der Beeidigung Gesagte. Nach wie vor erstreckt sich der Zeugeneid auch auf die allgemeinen Angaben und insbesondere auf die Angaben zur Person[151]).

Wesentlich beschränkter dagegen ist der Sachverständigeneid. Der Sachverständige beschwört nur „das von ihm erstattete Gutachten". Als Gutachten im eigentlichen Sinne bezeichnet man die Aeußerung einer wissenschaftlichen Ansicht, die Abgabe eines Urteils, die Würdigung eines Sachverhalts. Darüber hinaus gibt der Sachverständige aber ferner Tatsachen an, auf die er sein Gutachten aufgebaut hat. Häufig beschränkt sich sein Gutachten sogar lediglich auf die Wiedergabe von Tatsachen, die der Sachverständige vermöge seiner besonderen Sachkenntnis feststellen kann. Solche Tatsachen bezeichnet man als Befund. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch der Befund zu dem unter dem Eide stehenden Gutachten im weiteren

---

[150]) E. 63,49. Das Reichsgericht geht in der letzteren Entscheidung jedoch entschieden zu weit, wenn es ganz allgemein darauf abstellen will, ob „der Kern der beschworenen Angabe, ihr wirklicher Inhalt nach der Sachlage, d. h. vor allem nach der Fassung des Eidessatzes und nach der Lage des Verfahrens, in dem der Eid geleistet wurde, sich von den andern mit diesem Kern und wahren Inhalt nur äußerlich verbundenen Angaben einwandfrei scheiden lasse", zumal das Reichsgericht eine solche nur äußerlich verbundene Angabe im Gegensatz zu den früher genannten Entscheidungen auch in der falschen Tagesangabe sieht, „weil über das Datum kein Streit bestanden habe, dies daher keine von der Partei zu beschwörende Tatsache" sei. Denn das würde doch in Wirklichkeit bedeuten, Inhalt des Eidessatzes sei nicht das, was im Eidessatz wörtlich gesagt sei, sondern lediglich das, was nach der Lage des Verfahrens streitig sei.

[151]) Frank § 154, III, 1 b, Sorger 23.

Sinne gehört[152]). Auf andere Tatsachen, insbesondere die Angaben zur Person erstreckt sich der Sachverständigeneid nicht[153]). Das Gutachten im engeren Sinne ist falsch, wenn die geäußerte Ansicht nicht mit der Ueberzeugung des Schwörenden übereinstimmt. Für den Befund gilt dasselbe wie für Zeugenaussagen. Hinsichtlich des Verhältnisses von Zeugen- und Sachverständigeneid zueinander ist hervorzuheben, daß der allgemein lautende Zeugeneid auch ein Gutachten, der auf Gutachten beschränkte Sachverständigeneid nicht aber eine Zeugenaussage deckt[154]).

Für die eidliche Vernehmung der Partei wie sie in EZPO. 1931 vorgesehen ist, gelten im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie für den Zeugeneid.

b) Fortsetzung: Die falsche Aussage über unwesentliche Punkte de lege ferenda.

Mit einigen Worten muß noch auf die stark umstrittene Frage eingegangen werden, ob und wie diejenigen, die in unwesentlichen Punkten falsch aussagen, d. l. f. zu bestrafen sind. Gegen eine Bestrafung sind schon fürs geltende Recht Berner und Oppenhoff, für das künftige Recht Kadecka in Aschrott-Kohlrausch und das Preuß. Justizministerium, im Ergebnis Mayer, bei uneidlichen Aussagen auch Koffka. Im ausländischen Recht bestrafen Italien, Frankreich, England und Nordamerika nicht[155]).

Die herrschende Meinung in Deutschland hält jedoch an der Bestrafung fest, obgleich nicht verkannt wird, daß es unbillig wäre, z. B. eine Frau, die aus Eitelkeit ein falsches Lebensalter angegeben hat, einen Ehemann, der nicht wissen lassen wollte, daß ein Rendezvous ihn zum Augenzeugen gemacht hatte, mit Zuchthaus[156]) zu bestrafen. Daher findet man allen Ernstes hin und wieder den Vorschlag[157]), daß die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen[158]) die Erhebung der Anklage unterlassen sollte[159]). Eine solche Lösung ist aber, soweit sie das Gesetz überhaupt zuläßt, höchstens tragbar als Ausweg während des Bestehens eines mangelhaften Rechts, nicht aber als Prinzip für eine Reform. Es ist nicht recht, solche Aussagen mit

---

[152]) Vgl. v. Liszt FA. 68.
[153]) v. Liszt FA. S. 73, Frank § 154,III,2; E. 12,128 f.; 20, 239, a. A. Binding S. 142.
[154]) E 53,269.
[155]) Stooß S. 344
[156]) Oder nach dem Entwurf § 184 i. V. mit § 73, 74 (§ 76 liegt nicht vor) immer noch mit Gefängnis nicht unter drei Monaten.
[157]) So bei v. Liszt FA. S.63, Sorger 23, Neumann (zitiert bei Koffka S. 7.)
[158]) Unter Verletzung des § 152, II StPO. (Legalitätsprinzip).
[159]) Da es sich nicht um ein Vergehen oder eine Uebertretung handelt, ist § 153 StPO. nicht anwendbar, wie Sorger S. 23 meint.

10 Jahren Zuchthaus zu bedrohen und es ist etwas anderes, wie Neumann hervorhebt[160]), ob freigesprochen oder unter Schuldigsprechung von Strafe abgesehen oder der Verurteilte gar nur begnadigt wird[161]).

M. E. ist es falsch, die Frage lediglich von dem objektiven Gesichtspunkt konkreter oder abstrakter Gefährdung der Rechtspflege oder objektiver Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit der Aussage aus zu behandeln. Besteht der Stein des Anstoßes in der zu harten Bestrafung oder in der zu schweren Strafandrohung, so liegt es nahe, die Untersuchung mit der Frage zu beginnen, warum wir den Meineid denn überhaupt so hart bestrafen wollen. Wie Kadecka und Koffka[162]) zutreffend betonen, kann wegen Art. 136 und 177 RV. die Bestrafung des Meineides keinesfalls mehr aus Verletzung einer religiösen Pflicht gerechtfertig werden. Auch wäre m. E. nicht, wie Koffka[163]) als Grund für die verschiedenartige Behandlung der Frage bei der eidlichen und uneidlichen Aussage anführt, eine Erschütterung des Volksempfindens zu befürchten, wenn „der Staat die Unbedingtheit der Wahrheitspflicht des unter Eid Stehenden dadurch beseitige, daß er einen Teil der unter Eid gemachten Angaben straflos lasse, bezw. minder bestrafe"[164]). Denn das Volk hätte nicht nur Verständnis dafür, wenn die Angabe eines falschen Alters nicht als Meineid mit Zuchthaus bestraft würde; sondern umgekehrt wird dem Volksgefühl vielmehr niemals nahezubringen sein, daß mit der Angabe falschen Alters ein schweres Verbrechen begangen ist, obgleich die Logik dem Volke vielleicht sagt, daß auch dieses Meineid sei: Aber nicht die Logik, das Verstehen des Gesetzes, sondern nur das Empfinden, das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes kann uns Richtschnur sein. Uebrigens wäre selbst mit einer Straflosiassung die Pflicht, die Wahrheit zu sagen nicht beseitigt.

Als Grund für die Notwendigkeit harter Bestrafung wird im allgemeinen das starke Schutzbedürfnis von Rechtspflege und Verwaltung gegenüber vorsätzlicher Täuschung angegeben[165]). „Die abstrakte Gefährdung der Rechtspflege ist der Grund für die kriminelle Behandlung des Meineids" und eine Beschränkung der Strafbarkeit überhaupt auf die Fälle, wo ein Schaden tatsächlich eingetreten ist, ebensowenig tragbar wie eine solche auf die Fälle, in denen die Aussage ohne weiteres als für die Entscheidung erheblich erkennbar ist[166]).

---

[160]) Mitteilg. EKV. 1928, S. 86.
[161]) Vgl. Koffka S. 17.
[162]) Kad. 273, Koff. S. 14.
[163]) S. 15.
[164]) Zu der Frage siehe auch Kuttner S. 4, Anm. 15.
[165]) Mayer S. 221.
[166]) v. Liszt FA. S. 68.

Aus dem Schutzbedürfnis der Rechtspflege folgt aber noch nicht, daß Zuchthausstrafen erforderlich sind. Selbst für ein dringendes Schutzbedürfnis können unter Umständen geringe Mittel genügen und werden genügen, wenn kein besonderes Interesse an der Verletzung oder Gefährdung des Rechtsgutes besteht. Dementsprechend wird von Mayer[167]) als weiterer Grund für hohe Strafdrohung die große Versuchung zum Meineid angeführt. Damit scheidet die Notwendigkeit hoher Strafdrohung schon für alle die Fälle aus, in denen nicht eine große Versuchung, sondern lediglich Leichtsinn, mangelnde Selbstzucht, impulsive Phantasie, ungewandte Ausdrucksweise die Ursachen für die falsche Aussage sind[168]). Diese Fälle sind der fahrlässig falschen Aussage stark angenähert.

Wenn nun auch einerseits eine große Versuchung eine hohe Strafe als unentbehrlich zur Beseitigung des Uebels erscheinen lassen kann, so reicht die Versuchung als solche andererseits zur Rechtfertigung hoher Strafe doch noch nicht aus. Denn wenn die Versuchung, wenn das Interesse des Täters, dem Verbot zuwiderzuhandeln, besonders groß war, so ist die Schuld gering, insbesondere, wenn es sich um an sich berechtigte Interessen des Täters handelt. Die Strafe muß in erster Linie in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat stehen, nur deshalb ist es heute unmöglich, einen Mundraub mit dem Tode zu bestrafen, trotz der Erkenntnis, daß nur diese Strafdrohung geeignet wäre, den Notleidenden noch von der Tat abzuhalten. Aus derselben vielfach unbewußten Erwägung erklärt sich m. E., daß wir beim Meineid theoretisch zwar von der Notwendigkeit harter Strafe überzeugt sind, praktisch aber im allgemeinen zur Milde neigen.

Eine hohe Strafe wird nur gerechtfertigt durch eine sittlich besonders verwerfliche Tat. Eine solche liegt nur vor, wenn der Täter bei der Tat, also im konkreten Fall, sich der besonderen Verwerflichkeit seines Handelns bewußt war. Das ist nur der Fall, wenn den zur Tat ziehenden Motiven — einem berechtigten starken eigenen Interesse des Täters an der Tat — ein starkes fremdes Interesse entgegenstand, das der Täter erkannte und auch sich selbst gegenüber als sittlich berechtigt anerkennen mußte. Daß eine hohe Strafdrohung allein noch kein Argument zur Ueberzeugung von der Verwerflichkeit der Tat ist, braucht wohl nicht betont zu werden; sie ist nur ein Schreckmittel. Das sittliche Gebot, nicht zu lügen oder gar das staatliche, insbesondere die Behörden nicht zu belügen, wird man nun allgemein nicht als so schwerwiegend anerkennen können, daß dieses eine Zuchthausstrafe rechtfertigen könnte, selbst wenn man sein Ehrenwort gibt oder mit den Worten „ich schwöre" bürgerlich die Wahrheit beteuert. Der Begriff der abstrakten Gefährdung der

[167]) Mayer S. 190 f.
[168]) Vgl. Mayer a. a. O.

Rechtspflege wird im konkreten Fall den zu einer falschen Aussage versuchten Täter seine Tat nicht als sittlich so besonders verwerflich erscheinen lassen und ihn von der Notwendigkeit überzeugen können, auch in diesem Fall sein eigenes Interesse aufopfern zu müssen; genau so wenig wie ihn ein Urteil überzeugen wird, das ihm lediglich um eines allgemeinen Prinzipes willen zum Tode verurteilt. Wohl aber wird er als überwiegendes öffentliches Interesse anerkennen müssen, daß die Entscheidung in der konkreten Sache nicht durch unrichtige Aussagen beeinflußt wird[169]), [170]). Darum kann man eine schwere, einer hohen Bestrafung würdige Verfehlung nur annehmen, wenn der Täter sich der Erheblichkeit des Falschen seiner Aussage bewußt war, insbesondere aber, wenn er in der Absicht handelte, das Gericht in der Sache irrezuführen und so die Entscheidung zu beeinflussen. Es genügt aber das Bewußtsein der Erheblichkeit, denn hatte er dieses, so mußte er unbedingt demgemäß handeln.

Dieses Bewußtsein, „für oder gegen den Angeklagten ausgesagt zu haben", wird auch im französischen und belgischen Recht gefordert[171]); ähnlich im italienischen die „Eignung zur Irreführung des Gerichts"[172]) und daher wohl auch das Bewußtsein dieser Irreführung. Jedenfalls im Ergebnis so auch Kadecka[173]).

Kadecka sieht als wirklich strafwürdig nur den Zeugen an, der die Entscheidung beeinflussen wolle oder die Beeinflussung doch mit in Kauf nehme, aber ausgehend von der objektiven konkreten Gefährdung und anscheinend von der Bindingschen Beweisfälschungstheorie, fordert er in erster Linie die tatsächliche Beeinflussung als objektives Merkmal und begnügt sich nur als Mindestforderung mit der Absicht oder dem Bewußtsein, die behördliche Entscheidung oder Verfügung zu beeinflussen. Zutreffend bemerkt er, daß nicht die Rechtsansicht des Täters über die Relevanz der Tatsache entscheidet, sondern die Erkenntnis, daß die Behörde sie für relevant hält, oder möglicherweise für relevant hält. Zutreffend bemerkt er auch, daß die Annahme des Täters, die von ihm begünstigte Partei sei im Recht, den Täter nicht von der Strafe befreien kann.

---

[169]) Vgl. Kuttner S. 67, nur ein konkretes Interesse an der Wahrheitserforschung vermag Wahrheitspflichten zu begründen.

[170]) Abgesehen vielleicht von Bagatellsachen, bei denen es vielfach nicht nur eine harte, sondern geradezu eine unbillige Zumutung für einen Zeugen sein kann, Ereignisse und Beziehungen aus seinem Privatleben vor aller Oeffentlichkeit aufzudecken (Koffka S. 17). In diesen Fällen sollte man grundsätzlich nicht beeidigen und überhaupt möglichst wenig Zeugen zu Aussagen nötigen (Koffka S. 15).

[171]) Koffka S. 20, Stooß S. 330.

[172]) Stooß S. 344.

[173]) S. 274.

Kadecka sieht diese gewünschte Strafdrohung bereits im österreichischen Recht in dem Erfordernis der Schädigungsabsicht verwirklicht, die nach seiner Ansicht nichts weiter ist, als die Absicht der Beeinflussung[174]). Für die Richtigkeit dieser Ansicht sprechen im Gegensatz zu einigen älteren mehrere neuere österreichische Entscheidungen[175]). So verlangt eine Entscheidung aus dem Jahre 1910[176]), daß die Irreführung durch Verletzung der Wahrheitspflicht das Ziel verfolge, die irregeführte Behörde durch den Irrtum in ihren Verfügungen zu beeinflussen, den Staat in der Verfolgung konkreter Zwecke zu schädigen. Ferner verlangt eine Entscheidung aus dem Jahre 1915[177]) die ausdrückliche Feststellung konkreter Gefährdungsabsicht, SST. 4, Nr. 105: Nachweis der Schädigungsabsicht.

Auch Mayer gelangt, ausgehend von der in der Rechtslehre im allgemeinen abgelehnten Auffassung Bindings und Alsbergs zu ähnlichen Ergebnissen. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit Mayer würde hier zu weit führen. Im Ergebnis kommt er dazu, eine Absicht der Irreführung, des Falschbeweises zu fordern. Eine Absicht ist aber, wie oben ausgeführt, nicht erforderlich, es genügt das Bewußtsein.

Im Anschluß an Binding und Alsberg kommt ferner Kuttner[178]) zu dem Ergebnis, daß wie bei der Urkundenfälschung die Beweiserheblichkeit Tatbestandsmerkmal sein müsse und daher auch das Bewußtsein der Erheblichkeit beim Täter vorhanden sein müsse. Er leitet seine Ansicht her aus der von ihm vertretenen Auffassung über den mittelalterlichen falsum-Begriff. In der entscheidenden Wendung zur Begründung seiner Ansicht spricht Kuttner nur von der Absicht, die richterliche Entscheidung zu beeinflussen, stützt sich in seiner Begründung wesentlich auch auf das österreichische Strafgesetz und die oben genannten Entscheidungen, die nur eine Absicht der Schädigung oder konkreten Gefährdung, nicht eine objektive Gefährdung fordern. Es ist daher nicht recht einzusehen, warum die Beweiserheblichkeit oder die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung objektives Tatbestandsmerkmal sein soll[179]).

Else Koffka[180]) vertritt die Ansicht, daß bei uneidlichen Aussagen die Bestrafung auf falsche Aussagen über erhebliche Punkte zu beschränken sei. Sie nimmt m. E. die eidliche Aussage ohne durchschlagenden Grund aus[181]).

---

[174]) §§ 199, 197 öst. Strafges., vgl. Koffka S. 13.
[175]) Zitiert bei Kuttner.
[176]) Kas. H. Nr. 3769.
[177]) Ö. R. 712 (27. 4. 1915)
[178]) S. 71, 72.
[179]) Im übrigen ist Kuttner gegenüber m. E. zu betonen, daß dafür, wie das künftige Recht zu gestalten ist, überkommene mittelalterliche Begriffe nicht entscheidend sein können.
[180]) S. 18 ff.
[181]) Siehe oben S.

Da man die Beschränkung der Bestrafung auf die in concreto gefährdende Aussage bisher im allgemeinen vom Gesichtspunkt des staatlichen Interesses an der Bestrafung und damit von einem objektiven Gesichtspunkt aus behandelte, wurde von den Gegnern der Beschränkung als unerträglich empfunden, daß die Bestrafung bei Beschränkung von dem Nachweis abhängen müsse, ob der Aussagende selbst seine Angabe für wesentlich für die Entscheidung gehalten habe. Dieses Hauptargument gegen die Beschränkung veranlaßt Sachse[182]), sogar die Erheblichkeit zur objektiven Bedingung der Strafbarkeit zu machen. Kuttner[183]) will den Einwand mit dem Hinweis darauf ausräumen, daß auch bei der Urkundenfälschung dasselbe hinsichtlich der Beweiserheblichkeit gelte, und daß auch bisher schon das Bewußtsein von der Erheblichkeit in gewissem Umfang zu berücksichtigen wäre; nämlich dann, wenn das mangelnde Bewußtsein von der Erheblichkeit einer falschen Aussage zu der irrigen Annahme geführt habe, daß sich der Eid auf diese Angabe nicht beziehe[184]). Diese Argumente erscheinen nicht ohne weiteres durchschlagend[185]). Entscheidend ist der Mangel der Strafwürdigkeit des Täters, dem das Bewußtsein der Erheblichkeit fehlt.

Allerdings kann die Rechtspflege und vielleicht auch die Verwaltung nicht jeden Schutzes, jeder Strafdrohung entbehren, soweit das Bewußtsein der Beeinflussung nicht vorhanden war. Aber wenn nur aus Ungewandtheit, Leichtsinn, impulsiver Phantasie oder auch infolge Voransetzung des starken Eigeninteresses, weil ein erhebliches öffentliches Interesse nicht erkannt wurde, falsch ausgesagt ist, so liegt keine schwerere Straftat vor, als wenn fahrlässig falsch ausgesagt wurde. Im allgemeinen ist die Gefährdung der Rechtspflege wohl sogar größer, wenn fahrlässig falsch ausgesagt wird, als wenn zwar bewußt die Unwahrheit gesagt wird, aber über Punkte, die nicht für erheblich gehalten werden. Ist schwere Zuchthausstrafe erforderlich und gerecht, wenn wissentlich in solchen Punkten falsch ausgesagt wird, die der Aussagende als erheblich erkennt, so ist eine solche Bestrafung dagegen in den letztgenannten Fällen weder erforderlich noch billig. Diese letzteren Fälle sollten daher unter einer einheitlichen, milderen Strafdrohung zusammengefaßt werden, die auch ein Absehen von Strafe zuläßt; das würde durchaus genügen. Der Strafgrund für dieses Vergehen ist abstrakte Gefährdung; zu bestrafen ist vorsätzlich und fahrlässig falsche eidliche Aussage. Zur Aussage gehören auch die Personal- und Generalfragen, denn auch diese Fragen sind nicht

---

[182]) S. 19.

[183]) S. 16.

[184]) E. 60, 407; 61, 429.

[185]) Vgl. S. Es ist doch wohl etwas anderes, ob das Bewußtsein der Erheblichkeit festgestellt werden muß oder ob nur die Feststellung eines Irrtums über die Erheblichkeit unter Umständen von Bedeutung sein kann.

etwa bedeutungslos; sonst würde nicht vorgeschrieben sein, daß nach Namen, Alter, Beruf, Verwandtschaft, Interesse usw. gefragt wird[186]). Damit wird nicht etwa ein System durchbrochen, sondern es werden nur grundsätzlich verschieden zu beurteilende Straftaten getrennt.

Es fragt sich nun, wie das besondere Merkmal der schwereren Straftat zu formulieren ist. Denkbar wäre, das subjektive Erfordernis indirekt dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß man ein objektives Erfordernis aufstellt, auf das sich der Vorsatz dann erstrecken müßte. Dem subjektiven Bewußtsein, daß die falsche Aussage auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte, würde am ehesten das objektive Merkmal entsprechen, daß die Entscheidung von dem Falschen der Aussage beeinflußt sei. Dieses Merkmal ist aber nicht geeignet. Einmal würde sich dann in vielen Fällen die Notwendigkeit der Beweisaufnahme über den Gang der Beratung ergeben, dem das Beratungsgeheimnis entgegensteht. Ferner würde die Strafbarkeit davon abhängen, ob der Richter dem Zeugen geglaubt hat, die Folge wäre, daß gerade die unverschämtesten Lügner nicht wegen Vollendung, sondern nur wegen Versuchs des schweren und allenfalls Vollendung des einfachen Deliktes bestraft werden könnten.

Stellt man auf die objektive Erheblichkeit im Sinne der möglichen Erheblichkeit, der Möglichkeit, daß die Tatsache, die Entscheidung gefährdet, ab, so ist auch das wenig besser, denn für die Erheblichkeit im kontreten Fall sind vielfach zahlreiche Umstände wesentlich, die sich nachträglich nicht mehr feststellen lassen.

Läßt sich aber das Bewußtsein des Schwörenden, daß die Aussage von Einfluß sein konnte, oder gar die Absicht zu beeinflussen feststellen, so ist es ungerechtfertigt, nur noch wegen Versuchs zu bestrafen. Da die Rechtfertigung für die schwere Bestrafung wesentlich auf subjektivem Gebiet liegt, ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern auch erforderlich, das Tatbestandsmerkmal subjektiv zu fassen. Zu fordern ist daher das Bewußtsein der Beeinflussung einer Entscheidung durch die falsche Aussage. Auch das Verschweigen von wesentlichen Tatsachen ist hier als Beeinflussung durch eine falsche Aussage anzusehen.

Da nicht die objektive Gefährdung, sondern das Bewußtsein der Beeinflussung der eine hohe Strafe rechtfertigende Gesichtspunkt ist, kommt es nicht darauf an, ob die Tatsache objektiv zur Beeinflussung geeignet, ob die Tatsache wesentlich war, ob insofern also eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Rechtspflege bestand. Das Fehlen einer konkreten Gefahr, die Unwesentlichkeit der falschen Tatsache, die falsche Angabe zur Person[187]) wird nur in der Regel die Feststellung

[186]) Im Ergebnis ähnlich Kadecka und Mayer a. a. O.
[187]) Binding S. 142 ff.

des erforderlichen Motivs unmöglich machen. Läßt sich aber im Einzelfall diese Absicht doch feststellen [188]), so kann die generelle Unwesentlichkeit, die für Personalfragen gilt, einer Bestrafung mit Recht nicht im Wege stehen.

c) Der falsche Offenbarungseid.

Der Offenbarungseid fällt aus dem Rahmen der übrigen Eide heraus. Was ihn mit den anderen Eiden verbindet, ist der Umstand, daß er ein Eid über Tatsachen ist. Er wird, abgesehen von der Reichsabgabenordnung, stets vor Gericht abgelegt. Er unterscheidet sich von den übrigen Eidesarten dadurch, daß er aber nicht zur Information des Gerichts dient, sondern lediglich zur Information von Privatpersonen. Er gefährdet falsch geleistet daher nicht die Richtigkeit behördlicher Entscheidung, dient nicht dem Schutz der Rechtspflege, sondern bloß dem privater Interessen. Das Gericht ist nur die beurkundende Stelle [188]a).

Der abweichende Zweck des Offenbarungseids, Unterlage für eine künftige Zwangsvollstreckung zu sein, bestimmt einen anderen Umfang der Offenbarungs-, der Eidespflicht. Der Offenbarungseid wird vom Schwörenden dahin geleistet, daß er sein Vermögen (§ 807 ZPO) den Bestand (§ 260 BGB), die Einnahmen (§ 259 BGB), die Nachlaßgegenstände (§§ 2028, 2057 BGB), seine Angaben so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei; nach § 883 ZPO., daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinde. Was mit diesen Worten gesagt sein soll, ergibt sich aus dem besonderen Zweck des Offenbarungseides. So ist als Vermögen alles aber auch nur das anzusehen, was seiner Natur nach geeignet ist, zur Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung zu dienen. Nicht zum Vermögen gehören daher alle ihrer Natur nach unpfändbaren Gegenstände, z. B. eine Schankkonzession, eine Kundschaft [188b]), dagegen eine Eigentümergrundschuld und sogar der Berichtigungsanspruch wegen einer eingetragenen, aber nicht zur Entstehung gelangten Hypothek [189]) und zwar auch dann, wenn das Eigentum an dem Grundstück im Vermögensverzeichnis angegeben ist. Auch solche Gegenstände, die nach §§ 811, 850 ZPO. der Pfändung nicht unterworfen sind, auch bedingte Ansprüche hat der Schuldner anzugeben. Auch Gegenstände, die ihm zur Sicherheit abgetreten sind [190]), Gegenstände, deren Uebertragung nichtig ist, sind vom Uebertragenden, aber nicht vom Empfänger, bei Anfechtbarkeit von beiden anzugeben [191]).

---

[188]) Denkbar z. B., wenn ein Zeuge falsche Personalien angibt, um damit das Gewicht seiner Aussage zu verstärken.
[188a]) A. A. Trab. S. 79.
[188b]) E. 42, 424, Frank § 153.
[189]) E. 45, 429 ff.
[190]) E. 64, 417.
[191]) Vgl. E. 60, 69/75.

Auch unsichere und bestrittene Forderungen müssen angegeben werden, selbst wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Forderung nicht bestand[192]). Da der Vermögensbegriff des Offenbarungseides ein wirtschaftlicher ist, brauchen dagegen nicht völlig wertlose Gegenstände, Forderung wie Sachen, angegeben zu werden[193]). Durch Angabe von fremden Sachen wird das Vermögensverzeichnis dagegen nicht unvollständig. Obgleich nun mit dem Offenbarungseid an sich auch das Eigentum an solchen Sachen beschworen wird, liegt nach herrschender Ansicht in diesem Fall daher kein Meineid vor[194]). Aus dem Zweck des Offenbarungseides ergibt sich auch, daß der Schwörende beim Eid des § 883 ZPO. alles, was ihm über den Verbleib der Sachen bekannt und zur Auffindung durch den Gläubiger dienlich ist, anzugeben hat. Er beschwört also nicht nur, wie der Wortlaut sagt, daß er „nicht wisse, wo die Sache sich befinde", sondern damit auch, daß er nichts über ihren Verbleib wisse[195]).

Da die Eidesdelikte ganz überwiegend als Angriffe gegen Rechtspflege und Verwaltung aufgefaßt werden, ist es nach Vorstehendem unnatürlich, den Offenbarungseid unter die gleiche Strafdrohung zu stellen wie die übrigen Eide. Er dient dem Gläubiger zur Vollstreckung, gehört daher in die Vollstreckungsvereitelung, Rechtsvereitelung. Da die Strafbarkeit des Offenbarungseides nicht mehr aus der Verletzung einer religiösen Pflicht herzuleiten ist[196]), kann man auch billig zweifeln, ob die hohe Strafdrohung gegen den Meineid auch für den Offenbarungseid angebracht ist[197]). Er ist m. E. kaum schwerer zu beurteilen, als die in § 282 StGB. mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bedrohte Vollstreckungsvereitelung[198]). Bezeichnend ist, daß der Offenbarungseid im ausländischen Recht im allgemeinen unbekannt ist[199]). Nur Oesterreich[200]), Japan, das die deutsche Prozeßordnung fast wörtlich übernommen hat, Finnland und Schweden kennen ihn[201]); Schweden nur als Pfändungseid bei fruchtloser Vollstreckung wegen Geldforderungen. In Belgien und Frankreich sind Offenbarungseid, Leibespfändung, Haft zur Erzwingung einer Auskunft über zu pfändendes Vermögen nicht zulässig[202]), in der Schweiz besteht für den Schuldner die Verpflichtung, bei Straffolge seine Vermögensgegenstände anzugeben[203]). Die Bestrafung erfolgt aus dem Gesichtspunkt der

---

[192]) E. 60, 37.
[193]) E. 60, 37, Frank § 153, III.
[194]) E. 27, 417, Frank § 153, III, 1, Trabert S. 32.
[195]) E. 39, 42; 46, 410.
[196]) Art. 136, 177 RV.
[197]) Kadecka S. 273, Kuttner S. 68 Anm. 37, a. A. Huyke S. 163.
[198]) Vgl. Rechtsvereitelung Entwurf 1927 § 254.
[199]) Stooß behandelt den Offenbarungseid nicht.
[200]) § 47-49 der Exekutionsordnung v. 27.5.1896.
[201]) Wreede S. 334, 339.
[202]) Norden S. 238.
[203]) Art. 91, 163, 222 des Bundesges. über Schuldbeitreibung und Konkurs v. 11.4.1889 (Heusler) vgl. Brandt und Wasem S. 207.

Ordnungsstrafe und des Konkurs- und Pfändungsbetrugs; unter Umständen treten Ehrenstrafen ein[204]). Ergänzt wird die Auskunftspflicht des Schuldners durch die Verpflichtung Dritter, bei Strafe anzugeben, wenn sie Besitzer von dem Schuldner gehörenden Gegenständen oder ihrerseits Schuldner des Schuldners sind[205]). In England gibt es in seit 1869 sehr beschränktem Umfang noch Schuldhaft, im allgemeinen dient zur Feststellung des schuldnerischen Vermögens die „Ausfragung" des Schuldners, Zeugenvernehmungen, Vorlage von Büchern[206]) also, ein regelrechtes Nachverfahren.

Da der Offenbarungseid bei uns im geltenden Recht kaum mehr wirklich zur Feststellung des Schuldnervermögens, sondern fast nur noch als Druckmittel dient und in dieser vom Gesetzgeber nicht gewollten Eigenschaft noch Bedeutung hat, wäre m. E. sehr zu erwägen, ob nicht der Offenbarungseid zweckmäßig durch die Ermöglichung eines Nachverfahrens zur Feststellung des schuldnerischen Vermögens, ähnlich wie wir es in England und in gewisser Beziehung in der Schweiz und in unserm Konkursverfahren kennen, zu ersetzen wäre.

Während noch der Entwurf zum EgStGB. 1929 lediglich den Offenbarungseid durch die Versicherung unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit ersetzt, schlägt dagegen der Entwurf zur ZPO. 1931 durch vollständige Neuregelung der Zwangsvollstreckung den vorgenannten Weg ein. Allerdings ist auch der eigentliche Offenbarungseid als „Offenlegung des Vermögens" noch beibehalten, aber derart umgestaltet und in seiner Bedeutung verändert, daß er mit der bisherigen Institution nur noch wenig gemein hat. Bisher war die Zwangsvollstreckung ein schwerer Kampf allein des Gläubigers mit Hilfe des Gerichtsvollziehers gegen den Schuldner; das Gericht spielte eigentlich nur die Rolle des Verkehrsschutzmannes und zwar eines nur auf Antrag tätig werdenden. Es mußte vielfach untätig mit ansehen, wie Gläubiger über einen Schuldner herfielen und ihn völlig ausplünderten; häufiger aber noch, wie abgefeimte Schuldner Scharen von Gläubigern, insbesondere Geschäftsleute ihren Lieferanten, durch unlautere Machenschaften, durch wahre Systeme von Sicherungsübereignungen jede Befriedigung vorenthielten, zum Schaden der ganzen Wirtschaft und der ganzen Volksgemeinschaft. Nunmehr schlägt der Entwurf ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren vor. Nicht mehr der Gläubiger vollstreckt, sondern das Gericht trifft, nachdem der Gläubiger den Vollstreckungsantrag gestellt hat (§ 770), von sich aus alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, zur Befriedigung des Gläubigers zu führen, allerdings weitestgehend unter Berücksichtigung der Wünsche der Gläubiger (§ 771). Um die nötigen Handhaben und Unterlagen zu erhalten, kann das Gericht wie in England Gläubiger,

---

[204]) S. 585 ff., Brandt und Wasem.
[205]) Art. 232 Ziff. 3 und 4.
[206]) Schuster S. 229.

Schuldner und beteiligte Dritte laden, zu Erklärungen auffordern, mündliche Verhandlung anordnen (§ 772), Ermittlungen aller Art anstellen, Zeugen und Sachverständige vernehmen, eidesstattliche Versicherungen und Eide abnehmen, vom Schuldner eidesstattliche Vermögenserklärung fordern (§ 774). Schließlich kann es in jeder Lage des Verfahrens dem Schuldner durch Beschluß „Offenlegung seines Vermögens" in weitestem Umfange und Ableistung des Eides auferlegen. Dieser Eid hat kaum mehr etwas von den Besonderheiten des bisherigen Offenbarungseides, die eine andersartige strafrechtliche Behandlung nahelegten. Er ist ein vor einer Behörde abgelegter Tatsacheneid, der zur Vorbereitung der weiteren gerichtlichen Vollstreckung, also weiterer gerichtlicher Entscheidungen dient. Auch im Vollstreckungsverfahren liegt dem Gericht die Ermittlung der Wahrheit ob; sie ist zur Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung erforderlich. In § 773 wird sogar ganz allgemein der Schuldner mit Strafe bedroht, der im Vollstreckungsverfahren seine Wahrheitspflicht gegenüber dem Gericht verletzt, um seine Gläubiger zu benachteiligen. Daher erscheint nach der Regelung des Entwurfs auch die Verletzung der Eides- und Wahrheitspflicht im Vollstreckungsverfahren nicht weniger strafwürdig als im ordentlichen Zivil- und Strafprozeß. Dasselbe gilt von dem bisherigen Offenbarungseid des § 883 ZPO., jetzt § 969 EZPO.

III. Der innere Tatbestand.

a) Der Vorsatz.

Frank sagt zu § 153: „Der Vorsatz besteht in dem Bewußtsein der mangelnden Uebereinstimmung zwischen Eidesnorm und ihrem Gegenstande"; zu § 154: „in dem Bewußtsein unter Eid eine falsche Aussage oder ein falsches Gutachten zu erstatten". Damit ist im wesentlichen nur hervorgehoben, was den Eidesvorsatz zum Meineidsvorsatz macht. Darüber hinaus ist als Eidesvorsatz erforderlich: zunächst das Bewußtsein, einen Eid zu leisten, d. h. diejenige Handlung, die vom Gesetz als Eid bezeichnet wird, vorzunehmen; weiter das Bewußtsein, dabei, davor oder danach Tatsachen mitzuteilen (beim Parteieid in Gestalt der Eidesnorm, beim Zeugeneid in Gestalt der Aussagen, beim Sachverständigeneid in Gestalt des Gutachtens); ferner das Bewußtsein, daß der Eid sich auf diese Tatsachen erstreckt; schließlich noch das Bewußtsein, diese Handlung vor einer Behörde, d. h. gegenüber einem solchen Etwas vorzunehmen, das wir als Behörde im Sinne der Eidesbestimmungen ansehen. Dazu kommt der Wille zum Handeln; wer ohne es zu wollen etwas sagt, leistet keinen Eid. Dieser Vorsatz wird zum Meineidsvorsatz durch das eingangs gekennzeichnete Bewußtsein der Unwahrheit des Ausgesagten.

Beim Zeugeneid liegt dieser Vorsatz auch vor, wenn der Zeuge bewußt etwas, was er als zum Gegenstand der Vernehmung gehörig

erkannt, verschweigt[207]). Zum Meineidsvorsatz beim Offenbarungseid gehört vor allem das Bewußtsein, das vom Schwörenden Erforderte (Vermögen, Einnahmen, Kenntnis über Besitz an der Sache), nicht vollständig offenbart zu haben. Dolus eventualis hinsichtlich der Richtigkeit des Beschworenen genügt[208]). Er liegt aber nicht schon dann vor, wenn der Schwörende entfernte Zweifel an der Richtigkeit der beschworenen Tatsache hat, sondern erst wenn er darüber hinaus auch einverstanden ist mit dem Erfolg, daß etwas Falsches beschworen ist[209]). Wird nur ein Glauben an die Wahrheit einer Tatsache beschworen, so genügt der bloße Zweifel[210]). Beim Ueberzeugungseid genügt als Meineidsvorsatz das Bewußtsein, die sorgfältige Prüfung und Erkundigung unterlassen zu haben. Der Vorsatz muß beim Voreid im Augenblick der Aussage vorhanden sein, bei den andern Eidesformeln im Augenblick des Eidschwurs. Er besteht im allgemeinen teilweise in dem Erinnern an Handlungen, die bereits der Vergangenheit angehören; so muß sich der Zeuge beim Nacheid dessen erinnern, was er vorher gesagt hat[211]).

Weiteres ist nach dem Entwurf nicht zum Vorsatz erforderlich, insbesondere nicht das Bewußtsein, daß die Behörde zur Eidesabnahme zuständig sei, denn die Zuständigkeit ist nur noch objektives Merkmal der Strafbarkeit. Ferner kann die Strafbarkeit m. E. nicht von dem Bewußtsein einer besonderen Wahrheitspflicht und Eidespflicht gegenüber den Behörden abhängen, denn das Fehlen einer Pflicht zur Aussage oder zur Eidesleistung hätte nur das Recht, die Aussage, den Eid zu verweigern, zur Folge. Die dennoch erfolgte Aussage wäre eben freiwillig erfolgt. Das Verwerfliche am Meineid liegt aber in der Lüge. Ein Recht zur Lüge gibt es nirgends, auch nicht gegenüber einer Behörde. Lüge ist sicher nicht weniger verwerflich bei freiwilliger Aussage, als bei einer Aussage unter dem Druck einer vermeintlichen Aussagepflicht. Daher fehlt jeder ersichtliche Grund, das Bewußtsein der Eidespflicht zu fordern[212]), zum mindesten, wenn es eine bekräftigte Lüge, eine Lüge unter Handschlag ist[213]).

Anderes gilt dagegen hinsichtlich des Verschweigens von Tatsachen oder Vermögensbestandteilen. Die irrtümliche Annahme eines Zeugen, daß er nur auf besondere Frage zur Aussage über einen Punkt verpflichtet sei, würde den Vorsatz ebenso ausschließen, wie

---

[207]) E. 7, 321; R. 8, 23.
[208]) a. A. nur v. Liszt-Schmidt S. 623.
[209]) vgl. Frank § 153, IV.
[210]) v. Liszt FA. S. 38.
[211]) Binding S. 150.
[212]) Trabert S. 14, a. A. Binding S. 150, Sorger S. 46, Frisch S. 15, anscheinend auch Mayer S. 184, 2a.
[213]) Mayer a. a. O.

beim Offenbarungseid die irrtümliche Annahme des Schwörenden, daß er bereits gepfändete Gegenstände nicht mehr anzugeben brauche, denn in diesen Fällen hätte der Schwörende nur das Bewußtsein, daß er etwas nicht sage, nicht aber das Bewußtsein, daß er etwas Unwahres beschwöre. Nur wenn der Schwörende weiß, daß er eine Tatsache angeben muß, liegt in ihrem Verschweigen bei der eidlichen Aussage ein wissentliches Falschschwören.

Der Eid erstreckt sich auf alles das, was äußerlich erkennbar unter ihm ausgesagt ist. Dagegen ist gleichgültig, ob der Zeuge innerlich etwas anderes beschwören will. Als Bewußtsein, daß der Eid sich auf eine falsche Angabe erstreckt, ist daher die Erkenntnis anzusehen, daß die Behörde die Angabe als unter Eid gemacht entgegennimmt. Diese Erkenntnis kann insbesondere leicht fehlen, wenn die Vernehmung unterbrochen ist und wenn nachträglich Zusätze und Ergänzungen gemacht sind. Unerheblich ist dagegen, ob der Zeuge den falschen Teil seiner Aussage beschwören wollte, oder die falsche Angabe stillschweigend vom Eide ausnahm.

Wie oben bemerkt[214]), ist der Wortlaut einer Aussage, einer Eidesnorm nach dem Sprachgebrauch und der prozessualen Lage auszulegen. Hat der Zeuge die Angabe aber anders gemeint und nicht erkannt, daß sie nicht so verstanden wurde, wie er sie meinte, so fehlt ihm das Bewußtsein, etwas Falsches ausgesagt zu haben. Das gilt insbesondere auch für Rechtsbegriffe. Da ein Rechtsbegriff in einen Eid oder eine eidliche Aussage im allgemeinen nur aufgenommen wird, wenn unter den Beteiligten Klarheit darüber besteht, was mit ihm gemeint ist, und dieser Sinn dann auch als Inhalt der Aussage anzusehen ist[215]), erscheint mir unerfindlich, warum der Vorsatz in diesen Fällen schwierig nachzuweisen sein sollte, wie Sorger und Frisch meinen[216]).

Hat der Zeuge irrtümlich angenommen, daß sich der Eid auf eine falsche Angabe, z. B. eine Angabe zur Person[217]), eine Tatsache, die außerhalb des in der Zeugenladung angegebenen Beweisthemas liegt[218]), nicht erstrecke, so ist auch das ein erheblicher Irrtum, aber nicht als Irrtum über die Wahrheitspflicht oder Eidespflicht oder über die Erheblichkeit[219]). Das Entscheidende ist vielmehr der Irrtum über den Geltungsbereich des Eides. Die Unerheblichkeit ist nur der Anlaß der zu dem wesentlichen Irrtum geführt hat.

---

[214]) S. 78 f.
[215]) Vgl. E. 60,78.
[216]) Sorger S. 48, Frisch S. 16.
[217]) E. 60,407.
[218]) E. 61,429, Ebermayer, § 154, Anm. 9.
[219]) Wie Küttner S. 74 meint.

Eine Absicht der Irreführung, Benachteiligungsabsicht ist nach dem geltenden Recht und dem Entwurf nicht erforderlich[220]). Dagegen fordert Mayer dies für die Zukunft[221]).

Darauf, ob der Schwörende in religöser Form oder unter Weglassung der religiösen Form schwören wollte, kann es nicht ankommen. Entscheidend kann nur sein, daß objektiv ein den zwingenden Formen der Prozeßordnung genügender Eid geleistet ist und daß der Schwörende wußte, daß die Behörde die Handlung als Eid abnahm. Auf einen Willen, das Erklärte nicht zu wollen, auf den Glauben, daß die Fortlassung oder der Zusatz einiger Worte den Eidescharakter beseitige, kann es nicht ankommen[222]).

b) Der fahrlässige Falscheid.

Der objektive Tatbestand des fahrlässigen Falscheides ist der gleiche wie beim Meineid. Dagegen erfolgt die Verletzung der Eidespflicht nicht vorsätzlich sondern eben fahrlässig, d. h. der Schwörende ist sich fahrlässigerweise nicht bewußt, daß er vor einer Behörde eine falsche Aussage, einen falschen Eidessatz beschwört, oder unter Eid die Unwahrheit sagt. Danach sind mindestens folgende Fälle des Falscheides denkbar:

1. Der Täter ist sich fahrlässig nicht der Unwahrheit seiner eidlichen Aussage bewußt.

2. Er vergißt zu berichtigen, zu ergänzen oder Wesentliches mitzuteilen. Hierunter fällt beim Voreid, daß der Schwörende unwissentlich die Unwahrheit sagt, während der Aussage noch die Unwahrheit erkennt, aber vergißt, sich zu berichtigen. Dagegen liegt beim Voreid nicht bloß mehr Fahrlässigkeit, sondern Vorsatz vor, wenn der Zeuge wissentlich die Unwahrheit sagt, später den Entschluß faßt, das Unrichtige zu berichtigen, dies aber vergißt. Andererseits wird beim Nacheid trotz zunächst wissentlich falscher Aussage zur Ausschließung des Vorsatzes im allgemeinen genügen, daß er den später gefaßten Entschluß, die Aussage zu berichtigen, auzuführen vergißt; weil ihm dann regelmäßig bei der Eidesleistung auch das Bewußtsein, etwas Falsches zu beschwören, fehlen wird; es kommt nur noch Fahrlässigkeit in Frage.

3. Er drückt sich ungenau aus, gibt seine Meinung statt der Tatsachen, aus denen er die Meinung gebildet hat (bewußte Fahrlässigkeit); er verspricht sich, versteht eine Frage falsch und antwortet daher falsch[223]).

---

[220]) Hölschner S. 915, v. Liszt-Schmidt S. 834, Olshausen § 153, 8.
[221]) Mayer S. 172, S. 85 ff.
[222]) A. A. anscheinend Sorger S. 28,41.
[223]) Mayer S. 207.

4. Der Täter ist sich fahrlässig nicht bewußt, daß er auch den falschen Teil der Aussage beschwört; umgekehrt: daß der falsche Teil der Aussage noch unter dem Eide steht; er kennt dagegen die Unwahrheit des Gesagten; z. B. er sagt über Nebenpunkte falsch aus, die seiner Ansicht nach nicht zum Zeugnis gehören, die zu umgehen er aber nicht gewandt genug ist[224]); er macht falsche Angaben zur Person und über seine Vorstrafen[225]). Er glaubt fahrlässig, erkennt fahrlässigerweise nicht, daß er vor einer Behörde einen falschen Eid leistet (z. B. Notar). Dagegen ist nach dem Entwurf bedeutungslos, ob er Unzuständigkeit der Behörde annimmt, da die Zuständigkeit nur noch objektive Bedingung der Strafbarkeit ist. Ferner ist fahrlässiger Falscheid nicht aus dem Grunde denkbar, daß dem Täter das Bewußtsein, überhaupt einen Eid zu leisten, fehle; denn im letzteren Fall liegt überhaupt kein Eid, also auch kein fahrlässiger Falscheid vor[226]).

Praktische Bedeutung haben im allgemeinen wohl nur die Fälle 1—3, nur bei der eidesstattlichen Versicherung auch 4.

Die Einwendungen, die von grundsätzlichen Erwägungen ausgehend, gegen die Möglichkeit des fahrlässigen Falscheides geltend gemacht werden, richten sich im wesentlichen nur gegen den ersten Hauptfall[227]). Thomsen hält fahrlässigen Falscheid für begrifflich unmöglich, weil der Täter sich entweder der Mangelhaftigkeit seiner Aussage und damit der Verletzung seiner Pflicht, sein bestes Wissen zu geben, bewußt sei und daher einen Meineid leiste, oder aber das Bewußtsein habe, sein bestes Wissen zu geben, und daher nicht strafbar sei. Zwar schließt das Bewußtsein, der Glaube, sein bestes Wissen gegeben zu haben, Vorsatz aus; beruht aber dies Bewußtsein auf Nachlässigkeit bei der Aussage, mangelnde Konzentration, ungenügende Anstrengung des Erinnerungsvermögens, so ist die Aussage fahrlässig unbewußt unwahr, ist fahrlässig nicht das beste Wissen gegeben. Selbst wenn man also wie Thomsen anscheinend schon die bewußte Fahrlässigkeit zum Meineid rechnet, nicht nur den dolus eventualis, so bleibt noch ein weites Gebiet unbewußter Fahrlässigkeit übrig.

Gegen die neuerdings von Mezger[228]) vertretene Ansicht, daß bewußte Fahrlässigkeit auch für den Falscheid erforderlich sei, bin ich dagegen mit Stier und Finger[229]) der Ansicht: darin, daß trotz der Möglichkeit das Unerlaubte zu erkennen, dieses nicht erkannt

---

224) Mayer a. a. O. E. 60, 407; 61,429.
225) Binding, Normen 4, 554, N. 19,1 E. 60,407.
226) Vgl. aber Trabert, S. 43, Binding a. a. O. N. 19,IV.
227) Gruch 60,56 ff.; 64,219 ff.
228) Jur. Wochenschr. 1927 S. 1314.
229) Stier S. 51 ff., Finger GerS. Bd. 92, S. 532.

wurde, liegt eine Schuld, die zur Bestrafung ausreicht, die sogenannte unbewußte Fahrlässigkeit. Diese Fahrlässigkeit liegt nicht eigentlich in der Unwissenheit, sondern darin, daß der Schwörende es unterlassen hat, sich, soweit dies geboten war, zu unterrichten, sich die Tatsachen wieder ins Gedächtnis zurückzurufen; also ein Unterlassen eines Handelns, da wo ein Handeln geboten war[230]).

Ebensowenig schlägt der Einwand durch, daß die Fahrlässigkeit in dem gefunden werde, was der Schwörende v o r der Eidesleistung unterlassen habe, als Eidesverletzung aber nur das fahrlässige Verhalten b e i der Eidesleistung unter Strafe gestellt sei und gestellt werden sollte: denn in den meisten der vorbezeichneten Fälle trifft ersteres nicht zu; soweit aber ein Schwörender eine etwaige vorherige Nachforschungspflicht verletzt hat, hat er praktisch regelmäßig auch bei der Aussage selbst die pflichtmäßige Sorgfalt außer Acht gelassen[231]).

Eine allgemeine Pflicht jedes Schwurpflichtigen, sich vorzubereiten oder Nachforschungen anzustellen, wie vielfach angenommen wird[232]), besteht allerdings nicht. Sie ist zu verneinen beim Zeugen[233]). Die Pflicht des Zeugen, sich mit der Sache, über die er aussagen soll, zu befassen, beginnt im allgemeinen erst mit der Vernehmung. In Strafsachen weiß der Zeuge in vielen Fällen gar nicht vorher, worüber er vernommen werden soll und kann sich daher nicht vorbereiten; und auch im Zivilprozeß gibt die Angabe des Beweisthemas auf der Ladung dem Zeugen zwar die Gelegenheit zur Vorbereitung, macht ihm diese damit aber noch nicht zur Pflicht[234]). Wäre das der Fall, so müßte gerade auch diese Pflicht, wie es hinsichtlich der anderen Pflichten geschieht, dem Zeugen in der Ladung mitgeteilt werden, was aber nicht geschieht[235]). Das Reichsgericht[236]) verneint für Zivilsachen ganz allgemein eine Erkundigungspflicht des Zeugen. Es sagt, vom Zeugen könne nur verlangt werden, daß er ein nach seiner Vorstellung sicheres Erinnerungsbild richtig, ein unsicheres Erinnerungsbild unter Kenntlichmachung der Unsicherheit wiedergibt und die ihm bei der Eidesleistung sich darbietenden Anhaltspunkte und Hilfsmittel zur etwaigen Berichtigung seiner Vorstellung benützt. Der Zeuge hat sein Gedächtnis anzustrengen, sich auf das Aussage-

---

[230]) Stier S. 47.

[231]) Stier a. a. O.

[232]) Stier S. 54, Mayer S. 208, Binding Normen a. a. O. Sorger S. 52

[233]) Trabert S. 46.

[234]) Liepmann S. 18, 19.

[235]) So auch Trabert, E. 8, 110; 62, 129, Stooß 406, a. A. Mayer S. 209 „es liege fahrlässiger Falscheid vor, wenn der Zeuge eine mögliche Hilfe aus Nachlässigkeit nicht beiziehe, weil er auf seine Erinnerung vertraue". Ferner Binding Normen 4, S. 555 N. 19, V aber nicht überzeugend. Der einzige Grund, den Binding angibt, ist, daß die Auffrischung des Gedächtnisses möglich sei.

[236]) E. 62,129.

thema zu konzentrieren, auch darauf zu achten, daß er nicht Schlüsse und Meinungen, sondern seine wirklichen Wahrnehmungen wiedergibt, weiteres aber auch nicht[237]); anders der Sachverständige.

Anders beim Parteieid, „da die Leistung oder Weigerung des Eides lediglich vom Willen der Partei abhängt, ein unsicheres Erinnerungsbild auch nicht als solches kenntlich gemacht werden kann und die Partei sich daher vollkommen darüber klar sein muß, ob sie den Eid so, wie er ihr auferlegt ist, leisten kann oder nicht"[238]). Das gilt für den Wahrheitseid ebenso wie für den Ueberzeugungseid, ferner auch für den Schätzungseid und den Offenbarungseid. Nach der Formulierung einer nach bestem Wissen erfolgenden Angabe des Vermögens, — „so vollständig als er dazu imstande sei" — hat der Gesetzgeber den Schwörenden zur Sorgfalt verpflichtet und damit ausgesprochen, daß die Eidespflicht nicht nur dasjenige umfaßt, von dem der Offenbarende weiß, daß es zum Bestande gehört, sondern auch dasjenige, von dem er bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt hätte wissen müssen, daß es in das Verzeichnis aufzunehmen sei: daher ist eine Vorbereitung erforderlich. Beim Offenbarungseid kann die Fahrlässigkeit auch darin bestehen, daß der Offenbarende Vermögensstücke verschweigt, deren Angabe er infolge irriger Rechtsansicht nicht für erforderlich hält; dann nämlich, wenn die Ansicht oder das Festhalten an ihr auf Fahrlässigkeit beruht[239]). Wenn er Zweifel hat, muß er sich vom Richter Auskunft erbitten.

Fahrlässigkeit kann auch vorliegen, wenn die Aussage nach dem Sinn, wie sie verstanden werden mußte, unwahr, wenn auch nach dem Wortlaut möglicherweise wahr war[240]). Auch beim Ueberzeugungseid ist fahrlässiger Falscheid möglich, z.B. durch Versprechung, ferner, wenn eine bloße Mutmaßung mit Zweifeln gepaart in fahrlässiger Verkennung des Begriffs „Ueberzeugung" beschworen wird[241]).

Bei der Feststellung, ob im Einzelfall Fahrlässigkeit vorliegt, sind immer die geistige Sonderveranlagung des Schwörenden, seine individuellen Lebensverhältnisse, die besonderen Umstände, unter denen die falsche Aussage zustande kam, zu berücksichtigen[242]). Besonders beim Falscheid darf nicht das Denken und Handeln eines normal veranlagten Durchschnittsmenschen, sondern lediglich die

---

[237]) Sorger S. 51, Frank § 163 A I, 3, E. 8, 108; 26,133, 37, 395, Trabert S. 46.

[238]) E. 62,129.

[239]) E. 46, 140, Trabert S. 43, Stier S. 50.

[240]) A. A. Trabert S. 48: es komme nur auf den Wortlaut, nicht auf den Sinn an.

[241]) Trabert S. 48.

[242]) Sorger S. 50.

Persönlichkeit des Täters ins Auge gefaßt werden. Dementsprechend fordert das Gericht gerade bei der Verurteilung wegen fahrlässigen Falscheides mit Recht ein besonders genaues Eingehen der Gründe auf die Schuldfrage und hat in dieser Richtung u. a. folgende allgemeine, anzuerkennende Grundsätze herausgebildet:

Die falsche Aussage kann auf Gedächtnisschwäche oder einem Erinnerungsfehler beruhen. Zwar besitzt der Mensch einerseits die Fähigkeit, durch Anspannung seines Vorstellungs- und Denkvermögens unklar gewordene oder mehr oder weniger zurückgetretene Erinnerungsbilder in sein Gedächtnis zurückzurufen[243]). Das Gedächtnis kann andererseits aber auch nicht stets durch bloße Willensanstrengung dazu gebracht werden, richtig zu arbeiten. Fahrlässigkeit liegt aber nur vor, wenn der Schwörende Anhaltspunkte und Hilfsmittel sich pflichtwidrig nicht zum Bewußtsein gebracht oder nicht benutzt hat, bei deren Benutzung er zur richtigen Erkenntnis gelangt wäre. Er braucht aber nur ernstlich die für und gegen seine Wahrnehmung sprechenden Umstände zu prüfen; ob er aber aus dieser Prüfung richtige Schlüsse zieht, hängt von seiner Einsichtsfähigkeit ab. Bei großer Erregung, Trunkenheit, Kurzsichtigkeit und ähnlichen Fällen ist die zuverlässige Wahrnehmung von Vorgängen behindert, es kann sich eine falsche Vorstellung von vornherein bilden oder später festwurzeln. Dann kann der Schwörende nur diese falsche Vorstellung wiedergeben. Sind dem Aussagenden aber solche Umstände, die die Sicherheit seiner Wahrnehmung und Erinnerung gefährden, bekannt, so muß er seine Aussage dementsprechend unbestimmt einrichten. In nebensächlichen, untergeordneten Punkten können an die Sorgfaltspflicht des Schwörenden nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie in wichtigen entscheidenden Fragen.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, daß es für den Richter gewiß keine leichte Aufgabe ist, beim Falscheid festzustellen, ob Fahrlässigkeit vorliegt. Das rechtfertigt aber noch nicht die Forderung auf Streichung des fahrlässigen Falscheides überhaupt. Bei der großen Bedeutung der eidlichen Aussage als Entscheidungsgrundlage für die Rechtspflege, diesem Fundament des Staates, und bei den vielen Möglichkeiten ihrer Gefährdung durch falsche Aussagen kann m. E. ein Strafschutz nicht entbehrt werden. Wenn die Richter sorgfältig verfahren und ohne die Grenzen zu vergessen doch immer des Satzes in dubio pro reo eingedenk bleiben, wird auch die Gefahr ungerechtfertigter Verurteilung nicht bestehen.

Eine Beschränkung sogar auf grobe Fahrlässigkeit erscheint mir dagegen nicht zweckmäßig. Denn ist es gerade beim Eid schon schwierig, die Fahrlässigkeit überhaupt festzustellen, so erst recht

---

[243]) Stooß S. 405, traut im Gegensatz zu Kadecka nur wenigen Auserwählten diese Fähigkeit zu.

zu entscheiden, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. „Ob di Strafrechtspflege eine wesentliche Aenderung, insbesondere Besserun erfahren würde, dürfte bei dem schwierigen und flüssigen Grenzunter schied zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit zweifelhaft sein[244] Ein Grund aber, die leichte Fahrlässigkeit allgemein ganz straflos z lassen, wenn man schon überhaupt wegen Fahrlässigkeit straft, dürft schwer zu finden sein. Der Grund, der Mayer und Oetker[245]) zu Unterscheidung veranlaßt, ist offenbar lediglich die Befürchtung, da wegen der Schwierigkeit, Fahrlässigkeit überhaupt festzustellen, leicht Fahrlässigkeit angenommen werden könnte, wenn sie nicht vorliegt. M.E führt diese Schwierigkeit bei Sorgfalt des Richters (und es ist nich anzunehmen, daß in derselben Sache mehrere Instanzen unsorgfält sind) höchstens zu ungerechtfertigten Freisprüchen und die Neigun hierzu würde nur verstärkt, die Verantwortlichkeit des Richters un tragbar abgeschwächt, wenn er sogar trotz Schuld freisprechen dürft mit der Begründung, die Fahrlässigkeit sei nur leichter Art[246]).

IV. Vollendung, Versuch und freiwilliger Rücktritt.

Der Meineid ist vollendet, wenn die eidliche Aussage voll un ganz, der ganze Eid geleistet ist; beim Parteieid und beim auferlegte also, wenn die den Eidessatz enthaltende Eidesformel zu Ende ge sprochen ist; beim Stummen mit Uebergabe des Schriftstücks an d Behörde, nicht schon mit Vollzug der Unterschrift; beim Nacheid de Zeugen und Sachverständigen mit Beendigung der Eidesleistung[247] Schwierigkeit macht nur die Festellung, wenn beim Voreid Vollendun eintritt. Nach herrschender und richtiger Ansicht[248]) ist das der Fa wenn die Vernehmung abgeschlossen ist, also nicht schon mit de einzelnen falschen Aeußerung. Wann eine Vernehmung abgeschlosse ist, kann unter Umständen zweifelhaft sein. Keine Schwierigkeit biet sich im schriftlichen Verfahren, wo die Aussage wörtlich zu Protoko genommen wird. Daraus, daß § 188, III StPO. dem Aussagende ausdrücklich das Recht gibt, das aufgenommene Protokoll durchzulese Zusätze zu machen, Berichtigungen und Streichungen vorzunehme ergibt sich, daß hier erst die Vernehmung beendet ist mit der Ge

---

[244]) Stier S. 104.

[245]) s. Note 246 a. E.

[246]) Gegen die Bestrafung des fahrlässigen Falscheides haben si ausgesprochen John 1868, S. 377 ff., Liszt FA. 44 ff., Stengle GerS. 147, 413, Stooß a. a. O., Thomsen GerS. 60, 56 ff. 64, 215 f v. Olshausen in Holtzendorffs Arch. 50,8, Binding S. 150. Für di Bestrafung Allfeld a. a. O., Rotering 108 ff., Liepmann 42, (bezügl. Zeugeneid), Mayer 205, Ötker 72, 465 für grobe Fah lässigkeit, die Entwürfe u. Kadecka (gegen Binding).

[247]) Hölschner S. 915, v. Liszt FA. S. 211, v. Liszt-Schmidt S. 8 Binding 144, Stooß 292, v. Olshausen § 153, 13. Frank § 154. § 154, V, 2.

[248]) E. 14, 19, v. Liszt S. 211, v. Olshausen § 154, 13, Frank § 154, V,

ehmigung des Vernehmungsprotokolls durch den Aussagenden[249]). n anderen Fällen wird im allgemeinen die Vernehmung jedenfalls eendet sein, wenn der Zeuge entlassen und wenn die Beweisaufahme geschlossen wird. Finden dagegen über mehrere selbständige unkte besondere Vernehmungen statt und ist die Vernehmung über inen Punkt nach Ansicht des Gerichts abgeschlossen, dies auch dem eugen bekannt, so ist damit auch die Aussage über diesen Punkt eendet.

Zum Versuch ist erforderlich, daß der Entschluß ein Verbrechen der Vergehen zu verüben, durch Handlungen, die den Anfang der usführung des Verbrechens enthalten, bestätigt ist (§ 43 StGB.). Bei ehraktigen Verbrechen wie Raub usw. ist der Beginn mit einem der kte (Gewaltanwendung) ausreichend. Ein mehraktiges Verbrechen diesem Sinne ist der Meineid aber nicht, denn jede der beiden andlungen ist für sich allein genommen nicht rechtswidrig. Daher enügt zum Meineid beim Voreid nicht der Beginn mit der Eidesistung, es muß auch die falsche Aussage begonnen, das erste unahre Wort gesprochen sein. Beide Teile stehen gleichwertig nebenander. Beim Nacheid genügt entsprechend nicht die falsche Aussage, s muß auch die Eidesleistung begonnen sein; wenn gleich letzteres uch nicht eine notwendige Schlußfolgerung ist, so erscheint jedenfalls och eine unterschiedliche Behandlung von Voreid und Nacheid nicht erechtfertigt. Eine andere Ansicht ließe sich nur aufrecht erhalten, enn man im Meineid nichts weiter sehen wollte, als einen qualizierten Fall der falschen Aussage. Beim Parteieid ist der Beginn er Eidesleistung erforderlich[250])[251]).

Wird vor Abschluß der Aussage widerrufen, so liegt freiwilliger ücktritt vor. Da nun eine falsche Eidesleistung im Versuchsstadium raktisch wohl je kaum abgebrochen wird, ohne dann auch widerufen zu werden, oder aber (beim Voreid) durch den Abbruch zu einer ollendeten Aussage und damit zum vollendeten Meineid zu werden, ommt der bisher behandelte Fall des unbeendeten Versuchs praktisch aum vor. Nur wenn vor Abschluß der Zeugenaussage das Gegenteil achgewiesen wird, die Abstandnahme und der Widerruf daher nicht ehr freiwillig erfolgten, und wenn das Gericht von sich aus die Beidigung unterbricht, kann er vorliegen.

---

[249]) Sorger S. 59, Binding S. 145, Liszt FA. S. 203, Stier S. 40, a. A. Alsberg S. 36.

[250]) Vgl. Frank § 154, V, 1 u. 2;

[251]) E. 54, 117: „Beim Nacheid in der Eidesleistung das Handeln enthalten, das mit Strafe bedroht wird; das Zeugnis ist hier nur die äußere tatsächliche Voraussetzung, kein Tatbestandsmerkmal" (richtiger wohl: keine Ausführungshandlung) „beim Voreid ist die Eidesleistung Voraussetzung, strafbegründender Umstand, die Verletzung dieses Eides durch die falsche Aussage", ebenso Binding S. 145, a. A. Rüdorff-Stenglein § 153, 7; Baumgarten: Versuch S. 417.

Als sogenannter beendeter Versuch käme in Frage

1) Falsche Aussage unter Verwendung einer falschen Beteuerungsform[252]),

2) Der sogenannte subjektive Falscheid[253]); beides ebenso seltene Fälle. Der Meineidsversuch dürfte im ganzen also fast bedeutungslos sein.

§ 7. Falsche Versicherung an Eidesstatt.

Im § 185 des Entwurfs sind im wesentlichen die Strafbestimmungen des geltenden Rechts gegen die vorsätzlich und fahrlässig falsche Versicherung an Eidesstatt (§§ 156, 163 StGB.) unverändert beibehalten. Nur ist jetzt der Versuch unter Strafe gestellt. Die vielfach vertretene Forderung[254]) auf Abschaffung dieser „unberechtigten Eigentümlichkeit des deutschen Rechts" ist also nicht erfüllt worden. M. E. mit Recht. Zunächst erscheint es mir, wenn im allgemeinen eine Milderung der prozessualen Eidesbestimmungen, eine Ersetzung des Eides durch weniger feierliche Formen angestrebt wird, doch wenig folgerichtig zu sein, dort, wo eine solche weniger feierliche Form besteht, ihre Abschaffung zu verlangen.

Entscheidend für die Beibehaltung ist aber das praktische Bedürfnis. Die eidesstattliche Versicherung hat ihr recht weites Anwendungsgebiet vorwiegend in den Fällen, in denen ein feierlicher Eid nicht erforderlich oder geradezu nicht zweckmäßig oder nicht möglich erscheint, andererseits auch eine mit Strafdrohung verbundene Bekräftigungsform nicht entbehrt werden kann. Mag in manchen Fällen das, was gegen eine Beeidigung einzuwenden ist, ebensosehr gegen die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sprechen — (z. B. wenn das Finanzamt nach § 176 RAbgO. vom Steuerpflichtigen über seine Steuererklärung die eidesstattliche Versicherung fordern kann), — so trifft dies doch auf dem wichtigsten Anwendungsgebiet der eidesstattlichen Versicherung nicht zu: nämlich wenn eine schnelle, stark eingreifende behördliche Maßnahme erforderlich ist, um wesentliche Nachteile (drohende Gewalt, Vereitlung des Rechts, Vereitlung der Vollstreckung wegen eines Anspruchs) zu verhindern. In den meisten Fällen der einstweiligen Verfügung und des Arrestes ist so sehr Eile geboten, daß ein Nachweis durch Zeugenvernehmung usw. und auch nur eine Glaubhaftmachung des Anspruchs und Arrestgrundes ohne eidesstattliche Versicherung nicht möglich wäre. Die oft stark einschneidenden Maßnahmen zu erlassen, ohne daß der Anspruch

---

[252]) E. 24, 91, Olshausen § 163, 13, Trabert S. 38.
[253]) Liszt-Schmidt S. 835 Note 9, (obj. Theorie); vgl. Binding S. 134 (vollendeter Meineid) s. o. S. 71).
[254]) U. a. Stooß S. 395, Mayer . .

glaubhaft gemacht ist, ohne daß im Falle der Täuschung des Gerichts der Täuschende eine Freiheitsstrafe riskiert, ist nicht gangbar. Besteht aber nur die Wahl, entweder den Berechtigten schutzlos zu lassen und auf Selbsthilfe und leicht damit verbundene Gewalttat zu verweisen, oder durch eine wenig feierliche Beteuerungsform, — mag man sie nun eidesstattliche Versicherung, Handgelübde oder bürgerliche Versicherung nennen, — die Möglichkeit behördlichen Schutzes zu schaffen, so erscheint mir diese Vesicherung doch als das geringere Uebel[255]). Keiner der Gegner der eidesstattlichen Versicherung hat bisher einen Weg gezeigt, wie gerade im Falle der einstw. Verfügung auf andere Weise geholfen werden könnte. Daß mit der eidesstattlichen Versicherung Mißbrauch getrieben wird, kann kein Grund sein, sie vollständig abzuschaffen, sondern nur, sie so auszugestalten, daß der Mißbrauch erschwert wird, die Strafdrohung verwirklicht wird.

Daß die Form lax ist[256]), erscheint solange nicht bedenklich, als der Versichernde sich bei Abgabe der Versicherung der Strafdrohung bewußt ist. Daß nicht Beweisaussagen, sondern Parteibehauptungen und -erklärungen bekräftigt werden[257]), ist m. E. nichts besonderes. Beim Parteieid beschwört die Partei auch nur ihre eigene Behauptung, genau wie sie sie hier an Eidesstatt versichert.

Für die eidesstattliche Versicherung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben; nur muß inhaltich zum Ausdruck gebracht werden, daß die Versicherung oder Erklärung „an Eidesstatt" gegeben wird, dagegen genügt nicht die Erklärung, etwas beschwören zu „können" oder zu „wollen"[258]). Der eidesstattlichen Versicherung steht auch die Berufung auf eine frühere Versicherung an Eidesstatt gleich, ohne Rücksicht darauf ob die Berufung in dem zur Anwendung kommenden Verfassungsgesetz zugelassen[259]) oder in derselben Angelegenheit abgegeben war[260]). Die Versicherung kann auch schriftlich abgegeben werden[261]) [262]), doch muß die Versicherung mit Willen und Wissen des Erklärenden an die Behörde, der etwas bewiesen werden soll, gelangt sein; dagegen braucht die Behörde nicht von dem Inhalt der Versicherung Kenntnis genommen zu haben[263]).

---

[255]) Vgl. Koffka Literaturbericht S. 825.
[256]) So Stooß S. 396.
[257]) Mayer S. 211, Stooß S. 395.
[258]) Frank § 156, I, E. 15, 126.
[259]) Begründung S.
[260]) Olshausen § 156 N. 7, Oppenhoff § 156, 7, Hölschner S. 919, Sorger S. 74.
[261]) E. 7,287, 22,267, 18,247, 32,436.
[262]) Nach dem Entwurf 1929 z. EGStGB. besteht der Unterschied der eidesstattlichen Versicherung entsprechenden Beteuerung von der Wahrheitsbeteuerung des Zeugen lediglich darin, daß sie im allgemeinen schriftlich erfolgt, doch ist das nicht unbedingt erforderlich. „kann" Art. 63 Abs. 4 EEGStGB. Vgl. Hegler S. 14,18.
[263]) E. 49,47, 47,37.

Strafbar ist eine falsche eidesstattliche Versicherung, wenn sie vor einer zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen zuständigen Behörde abgegeben wurde. Dies Erfordernis ist im Entwurf, wie beim Eid, zur objektiven Bedingung der Strafbarkeit geworden. Bisher wurde abstrakte Zuständigkeit der Behörde zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen der betreffenden Art gefordert[264]). Diese Zuständigkeit besteht nur, soweit sie durch Gesetz eingeräumt ist. Nach dem Entwurf wird wie beim Eid nur noch abstrakte Zuständigkeit der abnehmenden Behörde überhaupt zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen verlangt. „Es ist nicht erforderlich, daß auch die Behörde, der gegenüber die eidesstattliche Versicherung zum Beweise verwendet werden soll, zur Abnahme solcher Versicherungen zuständig sei"[265]). Die Befugnis, Eide abzunehmen, schließt nicht die Befugnis zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen ein[266]). Darum ist der Vorsitzende der Anwaltskammer als Vorsitzender des Ehrengerichts für Rechtsanwälte zwar befähigt zur eidlichen Vernehmung von Zeugen, aber nicht zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen[267]). Die ordentlichen Gerichte im Zivil- und Strafverfahren, im Konkurs -und Vollstreckungsverfahren, die Gerichtskassen im Vollstreckungsverfahren wegen der Kosten, die Notare, Standesbeamten und Finanzämter, die Hauptzollämter, die Universitäten und ihre einzelnen Fakultäten sind zuständig; dagegen nicht die Staatsanwaltschaft im Strafprozeß. Im Strafprozeß ist bei Ermittlung der Straf- und Schuldfrage eine eidesstattliche Versicherung überhaupt nicht zulässig[268]).

§ 8. Strafen.

1) Im allgemeinen.

Wie im geltenden Recht ist im Entwurf der allgemeine Strafrahmen für den Meineid 1—10 Jahre Zuchthaus. Dagegen sind statt der beiden besonderen Fälle, in denen bisher mildernde Umstände angenommen werden konnten (§ 157 StGB.), nunmehr allgemein mildernde Umstände vorgesehen, so daß die Strafe für vollendeten Meineid bis auf drei Monate Gefängnis[269]) heruntergehen kann. Gegen die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen wenden sich im besonderen Mayer und Stier, m. E. mit Recht[270]). Allgemein wird anerkannt, daß gerade beim Meineid eine hohe Strafe erforderlich ist. Deshalb wird auch selten der Strafrahmen zu hoch gefunden. Daher kann wohl auch als allgemeine Ansicht angenommen werden, daß die Regelstrafe

[264]) Frank § 156,III, E. 36,1, 47,37.
[265]) Begründung S.
[266]) E. 36,1. 47,37, 158, 18,246.
[267]) R. 10,169, E. 47,395, Frank § 153,II.
[268]) Stier S. 77.
[269]) §§ 73,72 E.
[270]) A. A. Sorger a. a. O.

beim Meineid Zuchthaus, Gefängnisstrafe aber die Ausnahme sein sollte. Welche Wirkung nun aber die allgemeine Einführung mildernder Umstände beim Meineid haben muß, zeigt treffend die von Mayer[271]) gebrachte Statistik von 1923 über die schwersten Sittlichkeitsverbrechen, die alle mit Recht als Regelstrafe Zuchthaus androhen. Diese Statistik zeigt, daß bei den beiden Verbrechen gegen §§ 174 und 176 StGB. nicht einmal in 10% aller Verurteilungen, bei Notzucht (§ 177) nur in 22% aller Verurteilungen auf Zuchthaus, aber bei § 174 in der Hälfte, bei § 176 in Zweidrittel und sogar bei § 177 noch in einem Fünftel aller Fälle gar nur auf Gefängnis unter einem Jahr erkannt wurde. Entsprechend zeigt schon jetzt die Meineidsstatistik kaum Verurteilungen zu mehr als 4 Jahren Zuchthaus, obgleich der Strafrahmen bis zu 10 Jahren hinaufgeht und auch die allermildesten Fälle heute noch mit einem Jahr Zuchthaus bestraft werden müssen[272]). Bei der großen Neigung, gerade den Meineid praktisch milde zu beurteilen, bedeutet die Zulassung mildernder Umstände geradezu die Abschaffung der Zuchthausstrafe. Dann ist es aber doch völlig sinnlos, den Meineid noch mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bedrohen. Gerade der Zweck der Meineidsstrafe ist mehr als bei den meisten anderen Verbrechen Abschreckung und Vorbeugung. Diese Wirkung hat aber nicht die papierene, sondern nur die verhängte Strafe[273]), denn wer ein Delikt begehen will, wird sich[274]) kaum erst im Strafgesetzbuch den Strafrahmen ansehen. Auch der richterliche Hinweis auf die mögliche Höhe einer Strafe beim Meineid, sofern überhaupt die Zahl der Jahre genannt wird, wird kaum besondere Wirkung erzielen, weil der Zeuge auf die genannte Zahl in der Aufregung bei der Vernehmung wohl selten achtet; im übrigen ist aber diese „Möglichkeit" für ihn auch nicht Wirklichkeit. Was Eindruck macht und von der Tat abhalten kann, ist die in der Erinnerung, im Volksbewußtsein allgemein lebende Kenntnis von wirklich verhängten Strafen; und jeder Täter wird, mindestens wenn er nicht Gewohnheitsverbrecher ist, seine eigene Tat immer noch milder beurteilen, als die Taten anderer; denn er wird für sich immer Entschuldigungen haben, die er bei andereren als nicht vorhanden annimmt. Abschreckende Wirkung haben daher nur die durchschnittlich verwirklichten Strafen. Was darüber hinaus angedroht wird, wirkt höchstens auf den Leser des Gesetzes, also wohl nur auf die Juristen. Darum ist es m. E. sinnlos, einen Strafrahmen von 3 Monaten Gefängnis bis zu 10 Jahren Zuchthaus zu schaffen.

Ich halte, wie oben ausgeführt, eine Bestrafung wegen eigentlichen Meineides nur für angebracht, wenn der Täter sich der Bedeutung des Falschen seiner Aussage für die Entscheidung bewußt

---

[271]) S. 221.
[272]) Kriminalstatistik.
[273]) Wie sehr, zeigt treffend das Berliner Gaunerwort: „Erst klau ick, dann bewähr ick mir".
[274]) Sofern er nicht etwa Jurist ist.

war. Eine dahingehende Aenderung des Gesetzes ist ein Gebot der Gerechtigkeit. In diesen Fällen bedarf es aber, — abgesehen von gewissen unten zu behandelnden Zwangslagen und abgesehen vom Widerruf, — allgemein einer energischen Bestrafung. Der Vorentwurf[275]), — der sich eingehend mit dieser Frage befaßt, — findet, daß die Vorschrift des § 157 StGB, zu eng sei, daß es aber unmöglich sei, die für Milderungen außerdem in Frage kommenden Fälle erschöpfend aufzuzählen. Ich bin anderer Ansicht. Die im Vorentwurf gebrachten Beispiele lassen sich in zwei Gruppen gliedern:

1) Meineid in nebensächlichen Punkten. Dieser ist generell herauszunehmen, siehe oben S. 46 ff.

2) Der Fall, daß der Täter durch Angabe der Wahrheit sich oder einen Angehörigen einer strafbaren oder einer unehrenhaften, gesellschaftlich herabwürdigenden Handlung schuldig bekenne, oder das Vertrauen oder die Ehre einer auf seine Verschwiegenheit bauenden Person preisgeben müßte, oder unter dem Druck eines äußeren Abhängigkeitsverhältnisses stand. M. E. ist hier eine Ausdehnung der Milderungsbestimmungen des § 157 angebracht auf den Kreis der Angehörigen oder den Kreis der nach Art. 67 Ziff. 31, 21 EEGStGB. zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen; außerdem in sachlicher Beziehung auch auf die Fälle, in denen der Schwörende falsch aussagt, um sich oder den Kreis der Angehörigen im weiteren Sinne vor Schaden zu bewahren. Daß irgendein Dritter auf die Verschwiegenheit des Aussagenden baut, mit andern Worten von ihm die Begehung eines Meineides erwartet und durch Angabe der Wahrheit enttäuscht würde, seine Ehre preisgegeben würde, ist m. E. kein erhebliches Argument; das Verhältnis noch über den Fall des Ehebruchs hinaus zu privilegieren, erscheint mir unnötig. Aeußere Abhängigkeitsverhältnisse erscheinen gemeinhin auch nicht so stark, daß sie einen Meineid entschuldigen könnten. Allgemeine mildernde Umstände erscheinen daher überflüssig.

Im Gegenteil ist, sofern der Meineidstatbestand wie hier vorgeschlagen, eingeengt wird, eine Heraufsetzung des Strafrahmens auf zwei Jahre Zuchthaus durchaus angebracht. Gewiß ist denkbar, daß in einem Einzelfall einmal eine solche Bestrafung hart erscheint, ebenso wie die Todesstrafe bei manchem Mord. Der Schade, der durch allgemeine Zulassung mildernder Umstände zugefügt würde, wäre m. E. demgegenüber aber zu erheblich. Das Gesetz kann eben nicht jeder, — auch der entferntesten — Möglichkeit gerecht werden. In solchen Fällen kann und muß die Gnadeninstanz helfen. Daß es eine solche gibt, — und zwar nicht etwa nur, um schlechte und veraltete Gesetze außer Kraft zu setzen und sicher nicht, um Verbrecher einer verdienten Strafe zu entziehen, — zeigt, daß die Zuweisung von Aufgaben an die Gnadeninstanz nicht in „Widerspruch

[275]) S. 539.

zum Rechtszwecke des Staates" steht. Die scharfen Worte Sorgers[276]) erscheinen mir daher unangemessen. Hiernach erscheint mir der nicht sehr weite, feste Strafrahmen von zwei bis fünf Jahren Zuchthaus unter Ausschluß allgemeiner mildernder Umstände angebracht; zumal sicher kein Tag mehr und kein Tag weniger verhängt wird, ob nun fünf oder zehn Jahre die Höchstgrenze ist. Daß der Offenbarungseid nach geltendem Recht milder bestraft werden könnte, habe ich bereits oben ausgeführt.

Der erschwerte Fall des Meineids nach § 154, Abs. 2 StGB. (Aussage zum Nachteil eines Angeklagten) ist im Entwurf nicht mehr zum Ausdruck gekommen; m. E. mit Recht, denn handelt der Täter im Bewußtsein des etwaigen Erfolges, so wird der Meineid in der Regel in Konkurrenz zur Freiheitsberaubung bezw. Tötung und zum Mord stehen, sofern der Enderfolg wirklich eintritt; sonst zum Versuch dieser Straftaten. Daß derartige Fälle strafwürdiger sind als andere Meineidsfälle, hat jeder Richter ohnehin zu berücksichtigen und berücksichtigt er wie andere erschwerende Umstände bei der Strafzumessung. Der Entwurf gewährt für diese Fälle im § 66,II m. E. eine allgemein ausreichende Möglichkeit einer Straferhöhung. Wenn Bedenken bestehen, ob das ausreicht, sollte man hier eine Erweiterung für besonders schwere Fälle zulassen[277]).

Nach § 163 StGB. war bisher im allgemeinen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. Diese Bestimmung ist, wie auch sonst im Entwurf durch die allgemeinen Vorschriften der §§ 54 und 55 über den Verlust der Amtsfähigkeit evtl. Verlust des Wahl- und Stimmrechts und des § 59 über die Urteilsbekanntmachung, ausreichend ersetzt. Weggefallen ist dagegen die Aberkennung der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden. Mit Recht, denn nicht jeder, der einmal falsch geschworen hat, ist ein für allemal als unglaubwürdig anzusehen[278]). Es kann daher unter Umständen einen schweren Nachteil für die Erforschung der Wahrheit bedeuten, wenn ein wegen eines Eidesdeliktes Verurteilter nicht mehr als Zeuge unter den Druck des Eides gestellt werden kann. Daher erscheint es mir zweckmäßig, die Möglichkeit der eidlichen Vernehmung zuzulassen[279]); aber umgekehrt wie der Entwurf EGStGB. 1929 als Ausnahme, nicht als Regel[280]). Die Unbilligkeit, die Mayer dann noch darin findet, daß die Partei mangels anderer Beweise genötigt ist, einem

---

[276]) S. 87.
[277]) Vgl. § 77 E.
[278]) Z. B. erscheint der höhere Offizier, der kürzlich in Kiel wegen eines sogenannten Kavaliermeineides (falsche Zeugenaussage in einer Ehescheidungssache) verurteilt worden ist, nicht ohne weiteres für jeden Zivilprozeß als unglaubwürdig.
[279]) A. A. Mayer.
[280]) Art. 67 zu § 63 Ziff. 5 StGB. u. Art. 76 Ziff. 21c zu § 393, Nr. 2 ZPO.

wegen Eidesverletzung Verurteilten einen Eid zuzuschieben, würde durch die Ausdehnung der Unfähigkeit zur Eidesleistung auch auf den Parteieid nicht beseitigt, denn dann könnte die Partei den Beweis eben überhaupt nicht mehr führen. Eine Hilfe bringt hier wohl die nunmehr vorgesehene Parteivernehmung[281]).

II. Fortsetzung: Strafen der Nebenvergehen.

Die minder feierliche und weniger sorgfältige Beteuerungsform der eidesstattlichen Versicherung wird mit geringerer Strafe bedroht als der Eid — wie bisher — jedoch unter Wegfall der bisherigen Mindeststrafe. Die Strafe ist Gefängnis bis zu drei Jahren. Für die Fahrlässigkeitsdelikte, fahrlässigen Falscheid und fahrlässig falsche eidesstattliche Versicherung, die bisher im § 62 StGB. gleichmäßig mit Gefängnis bis zu einem Jahr bedroht waren, sind die Strafen im Entwurf 1925 abgestuft durch Ermäßigung der Höchststrafe für die letztere auf sechs Monate Gefängnis, im Entwurf 1927 durch Erhöhung der Höchststrafe für den ersteren auf zwei Jahre Gefängnis unter Beibehaltung des bisherigen Strafrahmens von einem Jahr für die eidesstattliche Versicherung. Die Beibehaltung dieser verhältnismäßig hohen Strafen für die eidesstattliche Versicherung ist wohl aus der Erwägung zu erklären, daß die bisherige Strafdrohung nicht einmal eine sorgfältige Handhabung dieser Beteuerungsform gewährleistete. Der Grund liegt m. E. aber nicht auf dem Gebiet der Strafdrohung, sondern dem ihrer Verwirklichung. In die Wirklichkeit umgesetzt würde m. E. die Bestrafung im Rahmen bis zu sechs Monaten unbedingt ausreichen. Dagegen erscheint Erhöhung der Strafgrenze für den Fall des fahrlässigen Falscheides durchaus angebracht. Die Sicherheit der Rechtspflege erfordert den höchstmöglichsten Grad von Sorgfalt und bedarf daher eines starken Schutzes gegen leichtfertige gedankenlose Aussagen. Das gilt umsomehr, wenn entsprechend meinem Vorschlag auch der vorsätzliche Meineid, für den Fall, daß die Erheblichkeit der Aussage für die Entscheidung nicht erkannt wurde, stets unter denselben Tatbestand fällt. Doch ist m. E. ein solcher Meineid immer noch milder zu bestrafen, als jeder Meineid, bei dem diese Erkenntnis vorliegt. M. E. wäre daher für die fahrlässig falsche eidesstattliche Versicherung sechs Monate, für den fahrlässigen Falscheid zwei Jahre als Höchstgrenze angemessen.

III. Strafen, Fortsetzung: mildernde Umstände.

Infolge der allgemeinen Zulassung mildernder Umstände kehrt die Vorschrift des § 157 StGB. im Entwurf nicht wieder. Fällt diese Voraussetzung aber weg, wie hier vorgeschlagen wird, so bedarf es

[281]) EZPO. 1931.

weiterhin einer gesetzlichen Regelung der in § 157 behandelten Frage. Einen neuen Weg zeigt Stooß[282]). Er will den im Zivilprozeßrecht geltenden Satz: „Eine Partei kann nicht Zeuge in eigener Sache sein", als Zeugnisunfähigkeit auf die oben genannten Fälle ausdehnen. Würde in einem solchen Fall dann trotzdem ausgesagt, so läge kein Zeugnis vor und eine Bestrafung käme nicht mehr in Frage. Dieser Weg scheint mir, obgleich er manches Bestechliche hat, unzweckmäßig. In vielen Zivilprozessen können nur die Angehörigen der Partei wesentliche Tatsachen aufklären. Es würde im Strafprozeß vielfach eine ungerechtfertigte Benachteiligung des Angeklagten bedeuten, wollte man den Angehörigen die Möglichkeit nehmen, für den Angeklagten über wesentliche, für das Strafmaß mildernd zu berücksichtigende Tatsachen auszusagen. Die Aberkennung der Eidesfähigkeit würde ferner nicht zweckmäßig sein, weil sie nur für die unmittelbar Beteiligten in Frage kommen könnte. Damit aber wäre nichts geholfen. Zudem ist nach dem Entwurf ZPO. jetzt ja auch die Vernehmung der Partei als eine Art Zeuge vorgesehen.

Demnach bleibt nur zu untersuchen, wie die bisherige Bestimmung weiter auszugestalten ist. Ein wirklicher Notstand liegt in diesen Fällen zwar nicht vor, wie Stooß richtig bemerkt[283]), weil die Zwangslage durch das Gesetz selbst begründet wird. Der Grund für die milde Bestrafung liegt vielmehr in der großen Versuchung für die Schwörenden[284]). Eine solche kommt natürlich nur bei vorsätzlichem Handeln in Betracht. Die Zulassung dieser mildernden Umstände bei Parteieid und beim auferlegten Eid erscheint mir wie im bisherigen Recht nicht erforderlich, weil hier nie ein Zwang zur Eidesleistung besteht, daher der Versuchung, nicht die Wahrheit zu sagen, durch Verweigerung des Eides abgeholfen werden kann. Doch ist diese Frage wohl nicht sehr erheblich.

M. E. ist die bisherige Ziffer 1 des § 157 in der oben erwähnten Weise auszudehnen[285]). Der von Mayer[286]) gemachte Vorschlag, in den Fällen der Ziffer 2, — die nach dem EEGStGB. noch ausgedehnt würden — die Milderungen einzuschränken im Falle des Vermögensschadens, erscheint mir ungerechtfertigt. Erkennt man an, daß dem Aussagenden ein Zeugnisverweigerungrecht zusteht, so sollte man auch im gleichen Umfang mildernde Umstände zulassen. Richtig erscheint mir gegen Stooß mit Mayer[287]) hier die mildernden Umstände nur zuzulassen, wenn eine Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht nicht erfolgt war. Gegen Binding[288]) und Mayer

---

[282]) S. 396 ff.
[283]) S. 396.
[284]) Stooß S. 397,I a. E.
[285]) Siehe oben S . .
[286]) Mayer S. 222.
[287]) Stooß S. 399, Mayer S. 222.
[288]) S. 163.

erscheint es mir richtig, diese Bestimmungen objektiv zu fassen und nicht auf die subjektive Absicht des Schwörenden abzustellen, da, wie Stooß[289]) richtig bemerkt, der Zeuge, auch wenn er die Gefahr einer Verfolgung nicht kennt, doch die Tat, die ihn beschämt, kennt. Die Abstellung auf die Absicht würde auch faulen Ausreden Tür und Tor öffnen. Daher erscheint mir die bisherige Fassung nur erweiterungsbedürftig. Dem Anstifter und den Gehilfen die Milderung zuzubilligen, besteht kein Anlaß, weil diese sich nicht in Zwangslagen befinden[290]).

Hat der Täter die Gefahr einer Verfolgung irrtümlich angenommen, so sollte der Irrtum zu seinen Gunsten wirken[291]). Darauf, ob die Belehrung vorgeschrieben ist, kommt es nicht an[292]). Die Aussage muß ferner zu Gunsten der Person erfolgt sein, hinsichtlich der das Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Die Milderung nach freiem Ermessen (§ 73 E: mindestens 3 Monate) ist auch hier angebracht. Die Bestimmung bezieht sich nur auf die Unterlassung der Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht, nicht auch über das Eidesverweigerungsrecht, wohl aber auch über das Recht, die Aussage über einzelne Fragen zu verweigern[293]).

IV. Tätige Reue und Widerruf.

Anders als im bisherigen Recht ist auch die besondere für den Meineidstatbestand vorgesehene tätige Reue, der rechtzeitige Widerruf (§ 158, 162, II StGB.) im Entwurf geregelt. Der rechtzeitige Widerruf ist wie bisher von Bedeutung für vorsätzlich und fahrlässig falschen Eid und eidesstattliche Versicherung § 195. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang noch auf folgende zwei neue Sonderfälle der tätigen Reue:

1) Daß im Fall der Verleitung zum Meineid[294]) oder zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung der Verleitende aus freien Stücken die Abgabe verhindert[295]).

---

289) Stooß S. 291 Anm. 5.
290) Stooß S. 293, Stier S. 93, a. A. ohne Ueberzeugungsgründe, Binding S. 162, Frank zu § 157 Nr. 1.
291) Für das bisherige Recht bestritten, ob das der Fall ist, dafür Stooß S. 293, Olshausen, Binding, Frank, dagegen Allfeld S. 583, Ebermeyer § 157 Liszt-Schmidt S. 838, E. 43,87, 58,286.295.
292) So bisher schon E. 40,46, 58,397, Frank § 157 Ziff. 2, Stier S. 194, vgl. § 52,II StPO. § 283, II ZPO.
293) E 58, 293, 397.
294) Von einer Darstellung dieser Gruppe der Eidesdelikte in weiterem Sinne ist abgesehen worden, weil sie so oft Gegenstand eingehender Darlegungen gewesen ist, daß sich eine Behandlung m. E. erübrigt.
295) § 188, III.

2) Daß im Fall der Herbeiführung eines falschen Eides der Urheber die Aussage richtig stellt[296]).

Unter Widerruf ist nur eine Erklärung zu verstehen, durch welche der Erklärende eine von ihm abgegebene Aussage oder Erklärung als unrichtig anerkennt, demnach nicht der bloße Widerspruch einer späteren Aussage mit einer früheren. Es muß auf die frühere Erklärung Bezug genommen, ihre Unrichtigkeit anerkannt sein. Nicht erforderlich ist, daß an die Stelle der falschen Aussage eine andere oder gar eine wahrheitsgetreue gesetzt wird[297]). Auch Schweigen gegenüber einem Vorhalt des Richters kann ausreichen[298]). Es ist nicht erforderlich, daß der Täter persönlich widerruft, er kann auch durch eine Mittelsperson widerrufen lassen. Die Erklärung muß auch bestimmten Behörden gegenüber erfolgen, d. h. an sie gerichtet und ihnen zugegangen sein[299]), und zwar entweder der Behörde, bei der die zu widerrufende Aussage abgegeben, oder der, bei der sie zu würdigen war, oder bei einem Amtsgericht. Im bisherigen Recht war nur die erstere Möglichkeit ausdrücklich zugelassen. Jene Bestimmung wurde aber so weit ausgelegt, daß sie tatsächlich auch die zweite mit umfaßte. Nun ist dagegen die Zuständigkeit jedes Amtsgerichts eingeführt, um die Möglichkeit des Widerrufs und der Aufdeckung der Wahrheit zum Vorteil der Rechtspflege zu erweitern.

Während bisher nur das rein objektive Erfordernis bestand, daß der Widerruf erfolgen mußte, bevor eine Anzeige gegen den Täter erfolgt, oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet war, muß der Widerruf nunmehr (entsprechend dem Vorschlag von Schoetensack[300])) weiter aus freien Stücken erfolgt sein. Er ist also auch nicht mehr wirksam, wenn er lediglich erfolgt, um einer formellen Strafanzeige zuvorzukommen, und wenn er durch andere, seine Entdeckung wahrscheinlich machende äußere Umstände veranlaßt ist[301]).

Während der Widerruf im übrigen bisher rechtzeitig war, solange für einen andern kein Rechtsnachteil entstanden war, (also stets, wenn das Gericht sich nicht durch die falsche Aussage hatte beeinflussen lassen), ist der Widerruf nunmehr außerdem schon ausgeschlossen, wenn auf die falsche Aussage hin schon eine Entscheidung oder Verfügung getroffen ist; z. B. die Entscheidung, die durch die Aussage vorbereitet werden sollte oder eine andere, die sich als Folge des Ergebnisses der Aussage darstellt. Dadurch ist ausgeschlossen, daß der Täter sich nach Mißlingen der Täuschung

---

[296]) §§ 186, 190.
[297]) E. 61, 196, 59, 87.
[298]) E. 58, 380.
[299]) Sorger S. 90.
[300]) S. 465, 442.
[301]) Begründung S. 97.

noch die Vorteile des Widerrufs sichert, weil, wie die Begründung sagt, ein solcher Widerruf regelmäßig für das Ergebnis des Verfahrens ohne Bedeutung sei und auch keinen moralischen Wert habe[302]).

Zweifelhaft kann sein, ob jede Verfügung, also auch schon die Anordnung einer Beweiserhebung, oder erst die Entscheidung zweckmäßig die Rechtswirksamkeit des Widerrufs ausschließt; m. E. würde letzteres genügen[303]); also: die Entscheidung, die durch die Aussage vorbereitet werden sollte, schließt den Widerruf aus.

Immer genügt aber auch schon die Entstehung eines Rechtsnachteils für einen andern, um die Wirkung des Widerrufs auszuschließen. Als Rechtsnachteil ist jede äußerlich erkennbare Beeinträchtigung eines andern in einem ihm zustehenden Rechte oder Rechtsverhältnisse anzusehen[304]), jedoch nicht der „in jeder falschen Eidesleistung selbst begrifflich enthaltene Rechtsnachteil“[305]), klarer wohl „erst der als materielle Folge aus jenem ersteren Rechtsnachteil erwachsene Rechtsnachteil“[306]); sonst wäre ein rechtzeitiger Widerruf überhaupt nicht möglich. So ist aber auch ein rechtzeitiger Widerruf beim Parteieid denkbar, solange der mit der Ableistung des Eides erworbene Anspruch auf Erlaß des Läuterungsurteils nicht verwirklicht ist. Im Widerruf liegt dann zugleich der Verzicht auf diese rechtliche Folge der Ableistung[307]).

Rechtsnachteil ist jedes Urteil, daß sich auf den Meineid aufbaut, auch wenn es noch nicht Rechtskraft erlangt, bereits wieder aufgehoben, oder gar aus anderen Gründen bestätigt worden ist; jede Einstellung der Zwangsvollstreckung[308]). Rechtsnachteil ist jedoch nicht, daß der Richter in bestimmter Beziehung beeinflußt ist[309]).

Schwierigkeit bereitet die Frage beim Offenbarungseid. Eine behördliche Entscheidung oder Verfügung erfolgt auf den Offenbarungseid hin zu irgendjemandes Nachteil überhaupt nicht. Die tatsächliche Stellung des Gläubigers, wie seine rechtliche Stellung, werden durch die Leistung des Offenbarungseides auch nicht berührt, denn nach wie vor kann er in das Vermögen des Offenbarenden vollstrecken, wo er solches findet. Ein Rechtsnachteil könnte höchstens darin erblickt werden, daß der Gläubiger den Offenbarungseid, dies Mittel, zur Kenntnis von Vermögensgegenständen des Schuldners zu

---

[302]) S. 97.
[303]) Vgl. Kadecka S. 282 oben.
[304]) E. 39, 228, ähnlich v. Olshausen § 158a, 4 C, Frank § 158,II,2, Oppenhoff 158, 8, v. Liszt-Schmidt S. 838, 20, Binding S. 160 f.
[305]) E. 16, 29, v. Olshausen § 158,7.
[306]) Ebermeyer § 158, 5b.
[307]) E. 16, 29, a. a. O.
[308]) v. Olshausen, Frank § 158, II, 2.
[309]) Frank a. a. O.

gelangen, ohne Erfolg angewandt hat. Diese Erfolglosigkeit ist aber gerade der in der Eidesleistung selbst liegende Nachteil, nicht erst ein als Folge daraus entwickelter Rechtsnachteil. A. Ansicht ist anscheinend das Reichsgericht insofern, als es darauf abstellen will, ob der Offenbarende trotz des falschen Eides genügend Vollstreckungsmöglichkeiten zur Befriedigung des Gläubigers angegeben hat[310]); mit andern Worten also, wenn der falsche Offenbarungseid dem Gläubiger immerhin noch soviel Vorteil bringt, Vermögen aufzeigt, daß der Schaden dadurch ausgeglichen ist. Hier handelt es sich also offenbar gerade um den unbeachtlichen im Eid enthaltenen, nicht um einen als Folge daraus erwachsenen Rechtsnachteil. Ein Rechtsnachteil wie er sonst gefordert wird, scheint mir beim Offenbarungseid nur vorzuliegen, wenn der Gläubiger, weil er infolge des falschen Eides die Vollstreckungsmöglichkeit nicht kannte, gegenüber anderen, welche diese Möglichkeit kannten, zu spät gekommen ist, und ferner im Falle nachfolgender Vollstreckungsvereitelung durch den Schuldner. Huyke[311]) erblickt in der Haftentlassung einen solchen Rechtsnachteil; m. E. zu Unrecht, denn die Haft ist doch nur ein Mittel zur Erzwingung des Eides und ist nicht als allgemeines Drangsalierungsrecht des Gläubigers auzusehen. Ohne nähere Begründung schlägt Kadecka[312]) vor, bei Eiden, die nur über Auskünfte an Privatpersonen geleistet werden, vom Erfordernis, daß kein Rechtsnachteil eingetreten sei, abzusehen.

Diese Frage würde sich von selbst erledigen, wenn von dem Erfordernis, daß kein Rechtsnachteil entstanden sei, ganz abgesehen würde. Und mag man den Meineid auffassen als Delikt gegen die Reinheit der Beweisführung oder gegen die Rechtspflege, oder wider den rechtlichen Verkehr, immer steht fest, daß das Recht, der Staat in höchstem Maße an der Berichtigung der falschen Aussage interessiert erscheint, solange sie noch nicht als Urteilsgrundlage benutzt worden ist[313]). Darin erschöpft sich aber auch m. E. dieses öffentliche Interesse. Der Rechtsnachteil des Einzelnen ist für den Staat, für die Rechtspflege an sich unerheblich. Der Widerruf hat im übrigen aber im allgemeinen auch die Wirkung, daß bereits entstandene Rechtsnachteile durch ihn wieder beseitigt werden, oder doch beseitigt werden können; daher hat der Geschädigte im allgemeinen das gleiche Interesse am Widerruf nach Eintritt eines Rechtsnachteils wie vorher.

Die Folge des Widerrufs soll nach dem Entwurf Strafermäßigung nach freiem Ermessen sein, aber selbst im Falle des Falscheides nicht mehr Straffreiheit wie im bisherigen Recht. Es kann also nicht einmal gänzlich von Strafe abgesehen werden, wie nach dem Entwurf von 1925 gemäß §§ 175, 75 wenigstens für den Fall der uneidlichen

---

[310]) E. 19, 408, Goltdammer 44, 274.
[311]) A. a. O.
[312]) S. 282.
[313]) Schoetensack S. 463, Stooß S. 399.

Aussage[314]). Diese Regelung ist m. E. zu bedauern. Vor allem fehlt es an einem Grund, für den fahrlässigen Falscheid bei tätiger Reue die Bestrafung neu einzuführen. Denn liegt der Grund der Strafbarkeit der Eidesdelikte in der Gefahr, die der prozessualen Wahrheitserforschung aus der falschen Aussage erwächst, so der Grund für die andere Behandlung, wenn der Tater widerruft, bevor der Richter die Aussage als Erkenntnisquelle gewürdigt hat, darin, daß der Täter die Gefahr, die Wirkung selbst abwendet, um derentwillen er sonst bestraft wird[315]). Daher würde auch Straffreiheit gerechtfertigt sein[316]). Sie ist aber auch erforderlich, um überhaupt annähernd den mit dieser Bestimmung gewünschten Erfolg herbeizuführen. Manchen falsch Aussagenden reut nach der Ausführung die Tat, er wäre bereit zu widerrufen[317]), aber „vor die Alternative gestellt, entweder zu widerrufen mit der sicheren Aussicht zwar gemilderter Bestrafung, oder nicht zu widerrufen mit der Ansicht, nicht überführt zu werden, wird er sich in den wenigsten Fällen zum Widerruf entschließen“[318]). Die Möglichkeit, infolge freien Ermessens milde wegzukommen, beseitigt für den Täter aber auch noch nicht einmal die Aussicht auf erhebliche Strafe. Selbst wenn man Bedenken hat, den vorsätzlich Handelnden ganz straffrei zu lassen, weil er immerhin böswillig eine Straftat begangen hat, so bestehen diese Bedenken doch kaum, wenn der fahrlässig Handelnde nach Entdeckung seines Irrtums seine anfängliche Fahrlässigkeit aus freien Stücken wieder gutmacht, wobei er regelmäßig wohl noch mehr Mühewaltung auf sich nimmt, als bei von vorherein richtiger Aussage nötig gewesen wäre. Mindestens ist also wie bisher bei Fahrlässigkeit Straffreiheit zuzusichern.

§ 9. Anhang: Die uneidliche falsche Aussage.

Im § 187 des Entwurfs von 1927 wird ferner mit Strafe bedroht, wer als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, obwohl er von der Behörde auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen hingewiesen worden ist und die Behörde, vor der die falsche Aussage gemacht ist, zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zuständig war. Daß ein Bedürfnis für eine solche Strafbestimmung besteht, ist nicht, wie der Vorentwurf[319]) meint, in der Literatur anerkannt, zum mindesten und vor allem heute nicht mehr, soweit es sich um die nach heutigem Recht uneidlich gemachten Aussagen handelt. Die Frage hat sehr an Bedeutung verloren und kann daher kurz behandelt werden, nachdem der Gedanke, auch die heute schon uneidliche Aussage unter strafrechtliche Verantwortung zu ziehen, von

---

[314]) Mißverständlich Sorger S. 19.
[315]) Stooß S. 399, zustimmend Schoetensack S. 364.
[316]) Vgl. Schoetensack S. 463 u. 459, II.
[317]) Stooß S. 400.
[318]) Schoetensack S. 463.
[319]) S. 533.

allen Seiten wieder fallen gelassen ist[320]). Inwieweit künftig Zeugen- und Sachverständigenaussagen uneidlich erfolgen sollen, läßt sich noch nicht übersehen. Nach dem Entwurf des EGStGB. ist nicht anzunehmen, daß der Kreis der Aussagen ohne jede Beteuerungsform sehr wesentlich erweitert wird. Die unter besonderer Versicherung abgegebenen Aussagen aber sind den eidlichen entsprechend zu behandeln.

In der Tat bestehen gegen die Bestrafung der falschen Aussagen, die nach heutigem Recht uneidlich abgegeben werden, erhebliche Bedenken. In Frage kämen hier

1) die im ordentlichen Prozeß (Straf- und Zivilverfahren) uneidlich Vernommenen: die Aussagen der Beteiligten, Begünstiger und Hehler im Strafprozeß; die Aussagen der Angehörigen, die Aussagen der nicht Eidesmündigen; im Zivilprozeß § 383 Ziff. 1 - 2, 393 Ziff. 3 u. 4. Für diese Gruppen ist aus denselben Gründen, die ihre Vereidigung verbietet, auch die Bestrafung der uneidlichen falschen Aussagen nicht zweckmäßig. Es sind nur Auskunftspersonen[321]).

2) Auch die Bestrafung falscher eidlicher Aussagen in der Voruntersuchung ist, wie Koffka[322]) treffend dargelegt, bedenklich und nicht erforderlich.

3) Soweit im Zivilprozeß die Parteien, die doch immerhin den Gang des Prozesses bestimmen, auf Beeidigung und damit auf Bestrafung im Falle falscher Aussage verzichten, besteht ebenfalls kein Bedürfnis, von Staatswegen noch zu strafen.

4) Es bleiben nur noch die uneidlichen Zeugenaussagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren und vor Verwaltungsbehörden. Die regelmäßig uneidliche Zeugenvernehmung in arbeitsgerichtlichen Verfahren hat sich durchaus bewährt. Es sind nicht etwa Klagen laut geworden, daß die Zeugen häufiger die Unwahrheit gesagt hätten. Weder von Arbeitsgerichten noch von Verwaltungsbehörden, abgesehen vielleicht von der Kriminalpolizei, ist je darüber geklagt worden, daß die uneidlichen Zeugenaussagen nicht strafbar seien; ein Bedürfnis für ihre Bestrafung ist nicht behauptet worden, obgleich die meisten Verwaltungsbehörden, selbst wenn sie Befugnis zur eidlichen Vernehmung haben[323]), fast immer uneidlich vernehmen. Deshalb schon wäre es m. E. ein

---

[320]) Wie Minist.-Rat Dr. Schäfer u. Reichs-Just.-Min. in der ordentl. Tagung der Deutsch. Strafrechtl. Gesellschaft vom 20. u. 21. 5. 1929 hinsichtlich der Beratung des 21.-Reichstagsausschusses (Strafrechtsausschuß) erklärt hat, Ger. S. 98, S. 284.

[321]) Im Ergebnis ebenso Koffka S. 26, 27, Buncke Zeitschr. StW. 33,53, Mayer S. 201 u. Ger. S. 93,283, im Ergebnis a. A. Binding S. 133 f. Stooß S. 382, 391.

[322]) S. 32-26.

[323]) Siehe oben S. 37 f.

Fehler, hier Strafvorschriften zu schaffen. Strafgesetze sind nur gerechtfertigt, wenn ein so starkes Bedürfnis nach Strafe besteht, daß die vielen üblen Folgen der Bestrafung demgegenüber bedeutungslos sind, wie die Kosten der Verfahren und Vollstreckung, die unproduktive Tätigkeit, die unerfreuliche Vermehrung des Heeres der Bestraften und derer, die sogar nähere Bekanntschaft mit den Strafanstalten machen. Gegen die Bestrafung der uneidlichen Aussagen vor Verwaltungsbehörden bestehen aber auch sonst die schärfsten Bedenken, wie Mayer treffend ausführt[324]).

Selbst in den Fällen, die nach dem Entwurf neu als eidliche und unversicherte Aussagen vorgesehen sind, kann ich ein Bedürfnis für eine Strafandrohung nicht erkennen. Bei Uebertretungen und Unerheblichkeit der Aussage mag, wenn die Sache so wichtig ist, daß eine Strafdrohung erforderlich erscheint, die Versicherung abgenommen werden und hinsichtlich einer unglaubwürdigen Aussage erscheint die Bestrafung wegen uneidlicher falscher Aussage auch zwecklos, wenn nicht einmal die höhere Strafe im Fall der Versicherung oder Beeidigung ausreicht, eine wahrheitsgemäße Aussage herbeizuführen. Nutzlose Strafen, zumal, wenn sie nur gering sind, sollte man nicht verhängen; wenn man es nicht billigen kann, daß gerade der unverschämteste Lügner mangels Beeidigung straflos ausgeht, sollte man nicht für Unbeeidigtlassen eintreten, sondern den Uebeltäter auf dem Wege über die Beeidigung der verdienten hohen Strafe zuführen.

Aber auch wenn die Zeugenvernehmungen regelmäßig uneidlich erfolgen, wie es im Entwurf 1931 zur ZPO. vorgesehen ist, besteht noch nicht die Notwendigkeit, die uneidliche Aussage unter Strafschutz zu stellen, siehe hierzu und zu den Bedenken gegen eine Straflosiassung die treffenden Bemerkungen in der Begründung zu diesem Entwurf S. 334.

---

[324]) S. 198 ff, 195 f, vgl. auch Kadecka 277 f. obgleich Letzterer bedingungslos für Bestrafung eintritt.

Ich versichere, daß die Abhandlung von mir selbst (ohne fremde Hilfe) verfaßt ist. Die Arbeit hat keiner anderen Fakultät als Dissertation vorgelegen und bei keiner Staatsprüfung als Prüfungsarbeit gedient.

Kiel, den 27. Oktober 1931 Otto Carstensen

Gerichtsassessor.

Lebenslauf

Ich bin am 11. April 1904 als Sohn des Landwirts und Oekonomierats Nikolaus Carstensen und seiner Ehefrau Anna geb. Festesen in Arrild (Kreis Schleswig) geboren. Zunächst besuchte ich von Ostern 1910 bis Ostern 1913 die Volksschule in Oersberg, dann 6 Jahre die Mittelschule in Kappeln und trat nach Bestehen der Abschlußprüfung im Jahre 1919 in die Untersekunda der Oberrealschule II in Flensburg ein. Nach Bestehen der Reifeprüfung Ostern 1923 studierte ich Rechtswissenschaft und zwar von Sommersemester 1923 bis Sommersemester 1924 an der Universität Tübingen, von Wintersemester 1924/25 bis Wintersemester 1925/26 an der Universität Kiel. Am 25. Januar 1927 bestand ich in Kiel die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „voll befriedigend". Meine praktische Ausbildung als Referendar erhielt ich in den folgenden drei Jahren bei der Staatanwaltschaft, dem Amts-, dem Land- und dem Oberlandesgericht in Kiel und bei Rechtsanwalt und Notar Dr. Christians in Flensburg. Am 26. August 1930 bestand ich in Berlin die große juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „voll befriedigend". Seitdem bin ich, abgesehen vom Urlaub zur Anfertigung der Dissertation, bei den Amtsgerichten Eckernförde, Neumünster, Flensburg und Kiel entgeltlich beschäftigt gewesen.